23 3/4 /fr
can. U.
107 ℞

<36626507380015

<36626507380015

Bayer. Staatsbibliothek

Kurbadische
katholische
Kirchen-Commissions-Ordnung.

*

Erklärung der Titel-Vignette.

Der Verleger der kurbadischen Kirchen-Commissions-Ordnung glaubte mit keinem bessern Simbole den Titel zieren zu können, als durch das Bild der Frömmigkeit, unter welchem, bey den Alten, die Andacht zu Gott, die kindliche Ehrfurcht gegen Eltern, und die zärtliche Neigung gegen den Nebenmenschen gedacht wurde.

Die Frömmigkeit ist hier unter der Gestalt eines schönen, zum Zeichen der Reinigkeit, ganz weiß gekleideten Weibes vorgestellt; auf ihrem Haupte ist eine brennende Flamme; sie stützet sich auf einen Opfer-Tisch, um das Uebermaaß der Liebe zu Gott auszudrücken; der Storch in ihren Armen ist das Sinnbild der kindlichen Liebe, und das Schwerd in ihrer Hand zeiget an, daß sie immer bereit seye, das Recht des Schwächern zu vertheidigen. Das Füllhorn zu ihren Füßen, aus welchem sich Kinder Früchte auslesen, bezeichnet die Nächsten-Liebe.

Kur Badische katholische Kirchen Comissions Ordnung.

Carlsruhe
im Verlag der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.
1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Instruction

Unser

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen 2c. 2c.

Wornach sich

Unsere zur katholischen Kirchen-Kommission verordnete Direktor, Vizedirektor, auch geistliche und

weltliche Räthe und Beysitzer in Versehung Ihres Amtes zu achten haben.

Wenn die Staats-Verbindung dafür existiret, um jedem Einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandes-Kultur anzuweisen und zu sichern, so muß das Ziel einer jeden Kirchen-Gesellschaft, die für vernünftige Zwecke vereinigt ist, dahin gehen, jedem den möglichst ausgebreiteten und ungehinderten Boden einer sittlichen Kultur zu ebnen und sicher zu stellen. Die Wege zu diesem Ziel individualisiren sich aber nachmals je nach den Individual-Verhältnissen des religiösen Glaubens, auf welchen sich eine Kirchen-Gesellschaft vereinigt hat.

Da nun Glaube und Meynung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten, als solchen, unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, daß die Individualitäten der Mittel zu

jener sittlichen Kultur, welche durch den religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen, sondern von ihr, sobald sie diese bestimmte Kirche im Staat dulden will oder muß, unberührt und ungekränkt gelassen werden müßen, der Civil-Inspection über sie und ihre Handlungen im übrigen unbeschadet.

Aber eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß bürgerliche Glückseligkeit nicht ohne allgemein verbreitete Rechtlichkeit der Handlungsweise der Staatsbürger bestehen könne, und daß diese Rechtlichkeit nur gegen den Reiz der Leidenschaften noch ausdauere, wo sie auf Sittlichkeit der Gesinnungen gegründet ist, und es ist eine daraus abquellende eben so natürliche und rechtliche Folge, daß keine Kirche der Individualisirung ihrer sittlichen Bildungs-Mittel eine Richtung geben dürfe, welche statt die Rechtlichkeit der Handlungsweise der Staatsbürger zu vermehren und zu sichern, solche untergräbt und vermindert, wenn sie im Staat auf unangefochtene Duldung Ansprache machen will. Dieses sind die

oberste leitende Grundsätze, nach welchen Wir jederzeit das Verhältniß der Kirche und des Staats und das Nebeneinanderbestehen der beederseitigen Sphären in Bezug auf jene Kirchen, beurtheilt haben, von denen Wir nicht selbst Glied und damit zu näherer Beurtheilung und Bestimmung der von ihr wählenden individuellen Bildungs-Mittel befähigt und berechtigt sind. Ausgehend aus eben diesen Sätzen haben Wir einer Seits durch die Bestellung einer aus lauter katholischen, und zwar sowohl geistlichen als weltlichen Gliedern, bestehenden Kommission zu Verwaltung der Uns bey dem äußern Kirchen-Regiment zustehenden Landesherrlichen Influenz-Rechte der katholischen Kirche Unsern Ernst bewähret, sie in ihrer Sphäre nicht nur ungekränkt zu erhalten, sondern auch mit Unserer Landesherrlichen Macht zu unterstützen. Ausgehend aus eben derselben, finden Wir nun aber auch nöthig, durch Vorzeichnung einer Instruction, welche nach jenen Betrachtungen, mit Rücksicht auf die Individualitäten, welche die katholische Kirchen-Lehre mit sich bringt, abgewogen ist, Unserm Staate die Gewährleistung zu geben, daß durch diese Kom-

mission stets der Gang der sittlichen Bildung und der desfallsigen kirchlichen Influenz mit den Erwartungen des Staates im gerechten Ebenmaaße erhalten werde.

Diesemnach setzen und ordnen Wir desfalls, wie folgt: Als

I.

Arbeits-Zwecke der Kirchen-Kommission.

soll diese

§. 1.

stets vor Augen haben, und zum Ziel aller ihrer Bemühungen machen a) daß die Jugend zweckmäßig gebildet; b) daß die Jugend-Lehrer der niedern Schulen oder Schulmeister dafür, so wie c) die Volks-Lehrer oder Pfarrer für ihr Amt gehörig vorbereitet und erzogen, auch dazu stets angehalten werden; daß d) unter Jungen und Alten die Ausübung der Sittlichkeit ermuntert und erleichtert, entgegenstehende Neigungen aber geschwächt und in ihren Ausbrüchen gehindert werden; daß sofort e) die geistlichen Regie-

tungsstellen in ihrem darauf abzielenden Bemühen kräftig unterstützt, bey etwaig einzelnen anscheinenden Verirrungen von diesem Ziel aber zur Einstimmigkeit ihrer Handlungs=Weise aufgefordert, und von etwaigen, wiewohl nach heutiger Denkweise nicht mehr zu vermuthenden, unberechtigten Ueberbegriffen in die weltliche Sphäre abgehalten; daß f) dem leidenden Theil der Menschheit im Staate nach Möglichkeit zu Hülf gekommen und damit allzuheftige Versuchungen zur Unsittlichkeit von ihm abgewandt; sofort g) von den mancherley dazu vorhandenen kirchlichen und andern milden Stiftungen mittelst ihrer wirthschaftlichen Verwaltung und weisen Ausspendung ein guter Gebrauch gemacht; und endlich h) von der richtigen Erfüllung dieser Pflichten dem Regenten eine leichte und zuverläßige Uebersicht stets gegeben werden müße.

Hiernach bestimmen sich von selbst die Abschnitte der Amtspflichten, wozu Unsere Instruction die Eingangsgedachte Unsere Räthe und Diener in ihre verschiedene Verrichtungen einweisen muß. Was solchemnach

II.

Die Bildung der Jugend

anlangt; so haben Wir

§. 2.

(Rückweisung auf das Studien-Edict.)

In Unserm dreyzehnten Organisations-Edict sowohl in Bezug auf die gemeine Jugend in Städten und Dörfern, als auf die Vorzüglichere daraus, welche einer wissenschaftlichen Bildung sich widmen, die Elemente dessen vorgezeichnet, was nach Unsern Absichten und Wünschen nöthig ist, um ihnen eine zweckmäßige Verstandesbildung zu geben, und Wir haben daher hier nur zu empfehlen, daß Unsere Räthe all solches sich wohl einprägen, und bey allen ihren Rathschlägen und Entschließungen es vor Augen haben, damit diese stets das wohlgeordnete Mittel zu Erreichung jener vorgesteckten Zwecke werden mögen. Die Ausführung dieser Zwecke bey den wissenschaftlichen oder Mittel-Schulen — maßen die hohe Schule unter keinem Kirchen-Kollegio, sondern nur unter Uns stehet — erfordert

§. 3.

(Mittelschulen-Lehrplan.)

daß ein zweckmäßiger Lehrplan für die verschiedene Gattungen der Mittelschulen errichtet und stets gehandhabt werde. Da Wir über dessen Entwerfung in gedachtem Edict im 15ten Artikel allschon Vorsehung gethan haben; so genüget Uns hier, darauf zu verweisen, sofort Anleitung über die Art, wie er handzuhaben sey, zu geben; hierzu ist

§. 4.

(Schul-Conferenz.)

darauf zu halten, daß auf die durch die demnächstige Berichtigung des allgemeinen Schul-Plans festzusetzende Tage der Vorsteher der Anstalt mit sämtlichen Lehrern eine berathschlagende Zusammenkunft über das Beste der Anstalt (Gymnasien-Conferenz oder Schul-Capitel) halte, worinn die im Lauf des Monats in jeder Abtheilung den Schülern obgelegene schriftliche Aufsätze aller Art zur Ansicht und Durchgehung, sofort Erinnerung der Mängel, die etwa an den Fortschritten der Schüler in Verfas-

sung oder der Achtsamkeit des Lehrers in Verbesserung der Aufsätze sich zeigen, vorgelegt; verdiente Belobungen oder Belohnungen wegen vorzüglichem Wohlverhalten, so wie Tadel oder Strafe wegen hervorstechendem durch bloße Correction des Lehrers nicht schon hinlänglich gebüßten Uebelverhaltens erkannt; Wünsche, die ein oder anderer Lehrer hat, theils für Verbesserung der Anstalt, oder seines Wirkungs-Kreises an derselben, theils für Hebung der etwa in den Weg tretenden Hindernisse besprochen, und dadurch eingeleitet, oder zum Antrag bey der Kirchen-Kommission vorbereitet; die Schul-Versäumnisse beurtheilt, sofort bey Eltern oder Kindern, je da, wo es nöthig ist, zur Abhülfe gefördert; endlich vor der Zeit, wo die Beförderung von einer Klasse in die andere geschieht, die Ascense gemeinschaftlich berathen und festgesetzt werden. Die Protokolle darüber müssen nachmals von der Commission durchgesehen, wenn nichts dabey zu erinnern ist, nur kurzweg dem Vorsteher der Anstalt rückgesandt, wenn aber Erinnerungs-Gegenstände sich hervorthun, mit dem behufigen Bescheide versehen werden. Weiter

§. 5.

(Jahrs-Prüfung der Mittelschulen.)

muß zu der Endprüfung jeden Jahrs jedesmal ein Commissarius oder Visitator von der Kirchen-Commission ernannt werden, der der Prüfung anwohne und sie beobachte, mitunter selbst prüfend einfalle, sofort dadurch von dem Gang der Anstalt, von ihren Unvollkommenheiten, deren Quellen uud Abhilfsmitteln, und von der Befolgung der jeweils vorliegenden Ordnungen und gegebenen Bescheide Einsicht nehme, über die etwaige Personalgebrechen den einzelnen unter vier Augen die nöthigen Ermahnungen, und nach Befinden Verweise gebe, über die Realgebrechen oder Verbesserungs-Vorschläge in einer unter seinem Vorsitz abhaltenden Lehrer-Conferenz die verschiedene Ansichten der Vorsteher und Lehrer erhebe, und dann über alles mit seinem gutachtlichen Bericht der Kirchencommission die ausführliche Notiz gebe, damit diese, wo es nöthig ist, durch ihre Verfügungen nachhelfe. Ein vorzüglicher Punkt der Aufmerksamkeit der Gymnasienvorsteher, mithin in oberster Instanz der Kirchencommission muß hierbey seyn

§. 6.

(Aufnahme zu Mittelschulen.)

daß niemand in diese Anstalten aufgenommen werde, der nicht für die Ordnung, in welche er eintreten soll, die Jahre und die erforderliche Vorbereitung habe, und daß er nicht etwa wegen einer hervorstechenden Bildung in wenigen einzelnen Fächern, um dieser einseitigen Vervollkommnung willen, die nach der Ordnung und nach seinem Wissen in den übrigen Fächern ihm geeignete Stufe überspringen, noch mit etwaigem Versprechen, das Mangelnde in den einzelnen Fächern nachzuholen, die Güte des Gymnasienvorstands überschleiche, indem eine solche Nachhohlung durch den ordentlichen Lehrplan für den, der zu hoch in die Anstalt eintritt, nach der Natur der Dinge nie möglich ist, mithin nur dann für glaublich und daher für einen Grund zu einem Dispensationsweise gestatteten Eintritt werden kann, wenn er annehmliche Nebenunterichtsquellen durch deren Benutzung er das Nachhohlen zu Stand bringen will, anzeigt, und übrigens seine verhältnißmäßig vorgerückte Jahre einen solchen höheren Eintritt motiviren. Auch muß ferner gesorgt werden,

§. 7.

(Abgang von Mittelschulen.)

daß bey jedem Abgang von den Mittelschulen zur hohen Schule, das nach Unserm XIII. Organisationsedict §. 48. erforderliche Entlassungs-Zeugniß nach der Wahrheit gegeben werde, welches die Zeit seines Aufenthalts bey der Anstalt, und die Aufführung im Ganzen, auch die wissenschaftlichen Fortschritte des Abgehenden anzeigen muß. Eine Hauptsorge muß annebst

§. 8.

(Sitteninspection.)

die Aufsicht auf die Sittenzucht bey der Jugend seyn. Da eine gemeinschaftliche Erziehungs-Einrichtung sich nicht leicht irgendwo ausführen läßt, so kann zwar die Staatsobrigkeit dafür so viel nicht wirken, als wohl zu wünschen wäre, sondern muß dieses mehr den Eltern oder Pflegern überlassen, inzwischen so viel kann und muß dennoch geschehen,

a) daß niemand in eine Mittelschule aufgenommen werde, wegen dessen nicht, wenn er seine Heimath außer dem Ort hat, von den El-

tern oder Pflegern dem Schulenvorsteher ein Fürsorger, d. i., ein solcher Hausvater nahmhaft gemacht sey, dem sie ihren Sohn oder Pflegsohn zur Obsorge empfehlen, dem sie mithin ihre elterlichen Rechte und Pflichten zu dem Ende übertragen, und der sie übernehme; wo solche aber in Ermangelung der Bekanntschaften an solchem Ort dazu keine Gelegenheit wissen, da muß ihm durch Vorsorge des Schulvorstehers ein solcher Fürsorger Amtshalber geordnet werden, der auf die Privat=Aufführung und Handlungen des Jünglings acht trage, und durch sein eigenes Ansehen oder durch Anrufung der Hülfe der Vorsteher der Anstalt, Ausschweifungen oder Vernachläßigung der Sitten hindere oder abstelle: Ferner b) muß der Vorsteher der Anstalt sich Gelegenheit verschaffen, über das häusliche Thun und Laßen solcher Auswärtigen an der Schule befindlichen Jünglinge sichere Kundschaften zu erhalten; sofort durch Erinnerung derer, welchen die häusliche Obsicht aufliegt, durch eigene Ermahnungen und nach Befinden durch Strafe zu ihrer Zurechtleitung wirken, überhaupt aber c) öffentlich ausgebrochene sittenwidrige Handlungen nach

Verhältniß nicht sowohl scharf als schnell, unnachläßig, und ohne Ansehen der Person jedesmal öffentlich bestrafen laßen; weshalb und damit d) die leichtsinnige Jugend desto weniger mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, genau auf zweckmäßige Gesetze des Instituts und deren jährliche Wiederverkündung zu sehen ist. Durch diese Gesetze ist vornämlich darauf zu wirken, daß den Schülern die Gelegenheit, Schulden zu machen, unanständige oder sittengefährliche Gesellschaften zu besuchen, und Nachtschwärmereyen zu treiben, abgeschnitten, übrigens dieselbe von erlaubten und unschädlichen Vergnügungen und anständigen, ihrer äußerlichen Bildung verträglichen Gesellschaften nicht ausgeschlossen, noch durch all zu strenge Einschränkungen zu geheimen und daher der sittlichen Charakter-Bildung desto gefährlichern Ausbrüchen der jugendlichen Lebhaftigkeit und Vergnügens-Begierde verleitet werden. Annebst

§. 9.

(Kirchenbesuch der Mittel-Schulen.)

ist ihnen vornehmlich auch ein aufgeklärter mit ihrem übrigen wissenschaftlichen Unterricht in schick-

licher

licher Harmonie stehender Unterricht in der Religion nicht nur zu ertheilen, sondern vorzüglich auch durch Anhalten zum fleißigen Besuch der geordneten Gottesdienste und Religions=Handlungen dessen practische Lebens=Anwendung zu wecken, wesfalls und da die Jugend dergleichen Uebungen gern als eine Last ansieht, deren sie sich zu entziehen suchet, genaue Aufsicht darauf gehalten werden muß, daß sich niemand unbemerkt denselben entziehen könne, aber auch gesorgt werden muß, daß von Seiten des weltlichen Arms nie durch Strafen, welche alsdann ihnen die Religion nur verhaßt machen, sondern durch eingreifende Ermahnungen, und bey denen, wo diese nichts fruchten, durch auffallende ihnen beweisende Hintansetzung in der Achtung der Vorsteher und Lehrer auf sie gewirkt werde. Weiter erfordert der oben berührte Zweck in Absicht auf Land= d. i. Stadt= und Dorfschulen

§. 10.

(Landschul=Plan.)

daß Unsere Kirchen=Kommission jetzo von den verschiedenen Bruchstücken neuer und alter Lande,

welche nun unter ihrer Leitung vereinigt sind, sich die Schulordnungen Schulplane und Schulberichte, also die Darstellungen des gegenwärtigen Standes des Schulunterrichts verschaffe, um daraus das Uebereinstimmende und Nichtübereinstimmende der bisherigen Uebung, die Quellen, auch die Vortheile und Nachtheile der in jedem Distrikt üblichen Verfahrungs-Art kennen zu lernen, sofort einen der jetzt gangbaren Kulturstufe angemessenen — doch immer für Stadt- und Land-Kirchspiele nach den Graden ihrer unvermeidlichen Kultur-Verschiedenheit verschiedenen Lehrplan zu entwerfen, und nach erfolgter Unserer Approbation zu verkünden, und zur Vollziehung zu bringen; auch

§. 11.

(Revision des Schulplans.)

daß sie in Hinsicht auf die immer wandelbaren Kultur-Verhältnisse alle zwanzig bis fünf und zwanzig Jahre denselben zu revidiren unvergessen sey, wobey jedoch die etwa jeweils nöthig erachtende Aenderungen immer wieder die Einholung der Landesfürstl. Approbation erheischen.

In Berichtigung jedes Lehrplans müßen übrigens jedesmal die Hauptmomente ihrer Aufmerksamkeit die seyn, daß sie bey diesen Planen mit Beybehaltung einer Uniformität im Wesentlichen, in Nebendingen sich nach dem Genio und den öconomischen Konvenienzen des Landvolks richte, um solchem die Befolgung des Schulplans möglichst leicht und angenehm zu machen, da dessen Ueberzeugung zu gewinnen eine Hauptstütze für alle derartige Anstalten ist, diese aber bey ihm immer durch Konvenienz, mehr als durch Sachgründe gelenkt wird. Besonders

§. 12.

(Schulordnung.)

gehöret in diese Kathegorie die Ordnung der Schulstunden, indem an verschiedenen Orten, auch an ein und eben demselben Orte nach Verschiedenheit der Jahrszeit, eine verschiedene Tagszeit zum Schulbesuch den Eltern die angenehmste und entbehrlichste ist, daher man billig hierinn auf ihre Wünsche so weit achtet, als es ohne Verkürzung des jeden Tags erforderlichen Zeitraums des Verharrens in der Schule möglich ist, um

dann desto mehr mit gerechter Strenge gegen jene verfahren zu können, die nun dennoch ohne Entschuldigung sich Nachläßigkeiten im Schulbesuch zu Schulden kommen laßen. Desgleichen gehöret dahin die Eintheilung des Schulbesuches nach Klassen. An manchen Orten ist es dem Mehrtheil der Eltern darum zu thun, ihre Kinder, besonders die Größern, zu häuslichen Bestim̃ungen bald wieder zu Hause zu haben; an andern hingegen ist ihnen mehr daran gelegen, ihre Kinder wegen der ihnen nicht möglichen häuslichen Aufsicht und Benutzung ihrer Kräfte lange unter der sichern Aufsicht des Schullehrers zu wissen. Ohneractet also die Regel die ist, daß die Kinder in den Schulen nach den Stufen des schon Erlernten und noch zu Erlernenden in gewisse Klassen eingetheilt, jeder Klasse eigene Unterrichts-Stunden, wenn nicht in allen Lehrgegenständen (als deren einige unbedenklich auch von etwas ungleichen Subjecten gemeinschaftlich besucht werden können) doch in jenen, wo die Verschiedenheit des Erlernten eine merkliche Verschiedenheit der fernern Lehrmethode nothwendig macht, gewidmet, und dann jene Klassen, die nicht im Unterricht sind, um nicht durch ihre

im Mangel zulänglicher Beschäftigung ausbrechende kindische Lebhaftigkeit für die im Unterricht stehende Klasse hinderlich zu werden, nach Hause entlaßen werde: so kann und soll doch hier je nach jenen Local-Erfordernissen ab- und zugegeben werden, so lang nur nicht durch das Zusammenbehalten mehrerer Klassen der Kinderhaufe zu groß wird, als daß ihn der Lehrer gehörig überschauen und in Ordnung halten könne, oder durch die einzelne Entlaßung einzelner Ordnungen die Zahl der im Unterricht bleibenden so gering werde, daß dem Lehrer und dem Lernenden es an Eifer, sich hervorzuthun gebrechen möge.

Uebrigens

§. 13.

(Kinderzucht.)

macht der Lehrplan hierbey nicht das Einzige aus, sondern die Angewöhnung der Kinder zur Sittlichkeit ist als Zweck des Erlernenden die Hauptsache. Da nun hierbey mehr von dem häuslichen Beyspiel der Eltern oder Fürsorger und von ihrer Achtsamkeit auf die Kinder, als von dem Schullehrer abhängt; so muß den Pfarrern häufige Ermahnung

und zweckmäßige Aufmerksamkeit auf diesen Zweig der häuslichen Sittlichkeit ihrer Pfarrgenoßen empfohlen und Anzeige etwaig grösserer Fehler, die sich Einzelne hierinn zu Schulden kommen lassen, oder vorzüglich guter Verwendung, womit einzelne Eltern sich auszeichnen, empfohlen werden, und wo auf diesem oder jedem andern zufälligen Wege ein oder das andere zur Kenntniß der Kirchencommission kommt, muß Lob oder Tadel, Belohnung oder Strafe, darauf so ausgetheilt werden, daß es eine Probe des Anliegens sey, das sie in Aufrechthaltung der Sittlichkeit beweise, und damit dem sonst so gern einreissenden Strom des Leichtsinns einigen Einhalt thue. Dazu finden sich indessen die Anlässe immer nur selten, desto mehr also muß sie

§. 14.

(Schulzucht.)

auf die mehr unter ihren Augen liegende sittliche Qualification der Schulkinder während der Schulzeit eine angestrengte Aufmerksamkeit richten; und dafür sorgen, daß anhaltende Arbeitsamkeit in einem für das flüchtige Genie der Kin-

der nicht allzulang gespannten Zeitraum, Stille und Aufmerksamkeit auf den Lehrer und die Lehrgegenstände, Friedfertigkeit, nicht nur während der Lehrzeit, sondern besonders auch im Ab- und Zugehen zur Schule, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit in ihren Aeusserungen unter sich und gegen den Lehrer, Reinlichkeit und Schamhaftigkeit in ihrem Verhalten, Enthaltsamkeit von Näschereyen und unerlaubten Genüssen, und ehrerbietige Anwohnung bey den für sie geeigneten gottesdienstlichen Handlungen ihnen angebildet, mithin von Pfarrern und Schulmeistern zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit bey dem ihnen obliegenden Antheil der pädagogischen Leitung gemacht werden. Wie nun diese sittliche und jene wissenschaftliche Bildung nach den Vorschriften ausgeführt werde, darüber muß

§. 15.

(Schulaufsicht.)

der Kirchenvogt gelegentlich, der Schulvistator aber nebst dem Kirchspiels-Pfarrer ganz eigentlich wachen. Das Mittel dazu für Letztern ist der billig in jeder Woche we-

nigstens einmal zu unbestimmten Stunden von ihm vorzunehmende Besuch der Schule; für ersteren aber besteht es außer der aufmerksamen Verfolgung der ihm etwa bey einzelnen Anlassen zuströmenden Bemerkungen oder Nachrichten von einzelnen Gebrechen oder Vorzügen bis zu ihrer Gewißheit und bis zu einer dadurch begründeten Ahndung oder Billigung derselben vornehmlich in der Schulvisitation, die er nicht nach einem festen vorausbestimmten Wechselreihen, sondern nach einer selbst gutfindenden doch immer solchen Eintheilung vornehmen muß, wobey er alle drey Jahre in seiner Kirchenvogtey herumkomme, und alle drey Jahre jedes Kirchspiel einmal visitirt werde. Bey diesen Visitationen muß Er

§. 16.

(Schulvisitation.)

vordersamst den Schulmeister in seiner Gegenwart einige Lectionen ertheilen lassen, um dessen Lehrmethode zu beobachten; muß dann selbst einige Prüfungen mit den Kindern vornehmen, um zu erforschen, wie weit der Schullehrer auf

Gedächtniß nnd Verstand der Kinder wirke; muß die Schulregister durchsehen (worinn der Schulmeister die in jedem Halbjahrslauf neueingetretenen Kinder bemerkt, die Tage, wo der Pfarrer die Schulen besucht hat, die Tage, wo mit des Pfarrers Gutheißen um besonderer Vorfälle willen, etwa Ferien gegeben worden sind, die Zahl der entschuldigten oder unentschuldigten Versäumnisse der Kinder, und die wegen lezterer zu deren Steurung gemachten Vorschritte, die etwa vorgefallene ausgezeichnete Unarten oder Artigkeiten der Schulkinder, und die wöchentlich absolvirte Lectionsabschnitte der verschiedenen Lehrgegenstände aufzeichnen soll); muß die Schreib- und Rechnungs-Bücher der Kinder einsehen, und hier und da eines zu Lob oder Tadel ausheben; muß dann den Pfarrer, den Schullehrer, den Ortsvorsteher, auch Kirchenpfleger, jeden einzeln über seine Wahrnehmungen in Bezug auf den Zustand der Schulen und die wissenschaftliche auch sittliche Fortschritte der Kinder befragen, wo er irrige Ansichten oder Nachläßigkeiten bemerkt, jenen durch Belehrung, diesen durch Ermahnung mit Würde und Freundlichkeit entgegen arbeiten,

was er selbst aber zu heben nicht vermag, der Kirchencommission zur kräftigen Dazwischenkunft empfehlen; wie dann überhaupt

§. 17.

(Visitationsbericht.)

damit diese beurtheilen könne, wie er jenem nachkomme, und wie weit sie selbst beywirkend einzuschreiten habe, er über jede Visitation seinen Bericht an die Kirchencommission unter Anlegung der Schreib= und Rechnungsproben und einer nach dem Erfund ausgefüllten Visitationstabelle, deren Columen sich über alle Gegenstände der pflichtmäßigen Beobachtung des Visitators erstrecken muß, zu erstatten hat, welche dann diese durch einen Referenten durchsehen läßt, wenn nichts dabey zu erinnern ist, zu den Acten legt, wenn aber Stoff zu Erinnerungen oder Verfügungen daraus hervorgeht, zweckmäßig verbescheidet, oder wo geistlicher Obrigkeit Mitwirkung erforderlich ist, diese in herkömmlichen Communications wegen aufruft. Ausserdem

§. 18.

(Entlassungstabellen.)

da die Eltern auf dem Lande meistens sehr

dringen, ihre Kinder sobald als möglich aus der Schule ziehen zu können, sofort Pfarrer und Schullehrer, um sich mit ihren Kirchspielsgenossen nicht zu verungütigen, oft hierinn nachgiebiger sind, als sie es seyn sollten, und für sich selbst gern seyn möchten; so muß gesorgt werden, daß jeden Jahrs nur auf Ostern, die das Alter zuvor erreicht habenden Kinder aus der Schule nach erlangtem Tüchtigkeitszeugniß austreten dürfen; daß sofort um dieses Tüchtigkeitszeugniß unbefangen auszustellen, jedesmal um Johanni der Schullehrer die Liste derjenigen Kinder fasse, welche vor nächsten Ostern das Austrittsalter erreichen, diese dem Pfarrer vorlege (damit solcher bey seinen Schulbesuchen auf dergleichen Austretende vorzüglich seine Achtsamkeit richte), sofort wann in solchem Jahr vor Weynachten der Schulvisitator nicht an diesen Ort kommt (der sonst es dann in Empfang zu nehmen, und diese Kinder vorzüglich zu prüfen hat), das Verzeichniß mit seinem Gutachten über die Befähigung der Kinder zur Entlaßung aus der Schule dem Pfarrer übergebe, der es mit oder ohne Bemerkungen (welcher letztere Fall für ein Einverständniß mit

den Anträgen des Schullehrers gilt) dem Visitator einzusenden hat, welch letzterer sie dann durchgehet, die etwa wegen Unfleiß und Schwäche noch auf ein weiteres Jahr Zurückzuweisenden aushebt, und durch Rückschreiben an den Pfarrer ihre weitere Beybehaltung in der Schule anordnet; dieses Schreiben ist gemeinschaftlich mit dem Kirchenvogt zu fassen, welcher letztere besonders darauf zu sehen hat, wie fern die Zurückweisung nicht zugleich eine weitere Unterhaltsvorsorge erfordere, und wie diese einzuleiten sey. Wann alle diese Schulentlaßungs-Berichte aus den Schulen eines Kirchenvogtey-Bezirks eingelaufen und so weit nöthig durch Bescheide erledigt sind, und längst auf Maria Reinigung muß daraus von dem Kirchenvogt und Schulvisitator ein kurzer Bericht an die Kirchen-Kommission erstattet werden, welcher anzeigt, wie viele entlaßen, wie viele zurückgewiesen und was etwa für besondere Bescheide noch wegen der Qualifikation oder Unterstützung hie und da nöthig geworden seyen.

Damit nun die Schullehrer dieses alles, was von ihnen gefordert wird, zu erfüllen im Stande seyn mögen, ist

III.

Die Bildung der Schullehrer

zweckgemäß unter Aufsicht zu nehmen, desfalls

§. 19.

(Schulpräparanden.)

muß allgemein darauf gehalten werden, daß niemand früher als nach Antritt des fünfzehnden Jahrs zu Erlernung der Schulwissenschaften schreite, und daß er alsdann vordersamst vom Schulvisitator des Bezirks, als vor dem er sich desfalls zu stellen hat, über seine Talente, allgemeine Vorkenntnisse und Anlage zur sittlichen Ausbildung geprüft werde, und nur dann, wenn er auf den desfallsigen Bericht von der Kirchen Kommission die Erlaubniß erhalten, auch er die ihm, wenn er militzpflichtig ist, nöthige Entlaßung von Kriegsdiensten an behörigem Ort gesucht und erlangt hat, unter die authorisirte Schullehrlinge aufgenommen werde, wo er sofort bey einem ihn in die Lehre nehmenden tüchtigen Schulmann bis nach erreichtem achtzehnden Jahr verbleiben muß, um praktisch und anschaulich die Kenntnisse

seines Berufs sich eigen zu machen. Pfarrer und Schulvisitator müßen darauf sehen, daß der Schullehrer den Lehrling gewissenschaft unterrichte, und nicht zu häuslichen und Feldgeschäften statt der Schulgeschäfte mißbrauche, ohne darum den Lehrling zu berechtigen, in Ferien und freyen Zeiten dem Lehrherrn dergleichen häusliche Dienste zu verweigern, deren Kenntniß und Treibung in der Zukunft zu seinem Unterhalt und Fortkommen ebenwohl unentbehrlich ist. Die Kirchen-Kommission aber muß darauf sehen, daß keinem andern Schullehrer, als der selbst gute Kenntnisse und eine zweckmäßige Anwendungsgabe hat, Lehrlinge anzunehmen gestattet werde; und daß, wo ein Lehrling nach geendigter Lehrzeit aus Schuld des Schullehrers das Erforderliche nicht weiß, dieser zu einer unentgeldlichen Fortsetzung des Unterrichts während einer bestimmten Zeit, seine Schuld zu ersetzen angehalten werde. Da jedoch

§. 20.

(Schulseminaristen.)

blos durch diese Anziehung zum Schulwesen ein guter Schullehrer nur vorbereitet, nicht ausgebildet

werden kann, sondern nachher erst noch gesorgt werden muß, daß er über seine Berufsarbeiten eine vernünftige und zusammenhängende Uebersicht bekomme, und darüber selbst denken lerne, so muß gesorgt werden, daß in verschiedenen Städten, wo dazu die Gelegenheit ist, ein weiterer Vollendungsunterricht oder Seminarium für sie eingerichtet, mithin der dazu nöthige Fond nach und nach ausgemittelt werde, damit nicht eben alle — denn dies wäre so wenig möglich als nöthig — doch jene Schulcandidaten, welche in Städten und in vorzüglich gebildeten Orten angestellt zu werden Hoffnung haben wollen, zu der erforderlichen Kenntniß und anständigen Lebensart ausgebildet werden. Wo nun dergleichen Anstalten eingeleitet sind, da muß durch jährliche oder halbjährige Prüfungen und desfalls von der Kirchen-Commission erhebende ausführliche Berichte über deren Erfund, die zweckmäßige Benutzung derselben beobsichtet und ermuntert werden. Ehe aber

§. 21.

(Schulcandidaten.)

jemand in eine solche Seminarien-Anstalt aufgenommen oder sonst als Schulgehülfe (Präcep-

tor, Provisor) von einem Schullehrer angenommen wird, muß er aus dem Lehrlingsstande in den Candidatenstand versetzt worden seyn, welches mittelst Auswirkung des desfalsigen Aufnahmscheins von der Kirchencommission geschiehet, und welcher außer dem Zeugniß der Annahme auch die allgemeine Vervollkommnungs-Ermahnungen enthalten soll. Dessen Ertheilung setzt eine genaue Prüfung über das Erlernte, nebst dem Pfarramt- und dem Kirchenvogteylichen Zeugniß untadelhafter Aufführung voraus; und wo gegen die Regel aus besondern Ursachen ein Ausländer aufgenommen werden sollte, erfordert dieses die vorherige Einhohlung Unserer Bewilligung. Die Prüfung soll bey Lehrlingen aus jenen Kirchen-Vogteyen, welche nicht über zwölf Stunden von dem Sitz der Kirchencommission entfernt sind, mittelst Berufung vor die Kirchencommission, bey jenen, welche entlegener wohnen, durch Auftrag an Vorsteher und Lehrer einer nahgelegenen Mittelschule vollzogen, und jedesmal darüber ein kurzes Protocoll geführt und aufbewahrt werden. Wer in der Prüfung in den mehrsten und Hauptsachen nicht besteht, wird auf ein Jahr zu weiterer Fortsetzung

und

und besserer Benutzung der Lehrlingsjahre zurückgewiesen. Wer nur in einzelnen minder wesentlichen Stücken schwach bestehet, erhält zwar den Aufnahmsschein, aber mit specieller darinn ausgedruckter Anweisung zur weitern Befähigung in diesen Stücken, worauf dann zu wachen, dem betreffenden Schulvisitator aufgetragen werden muß. Zugleich

§. 22.

(Schulcandidaten-Listen.)

muß eine beständig fortlaufende Liste über das Schulpersonal gehalten werden, wo nach abgetheilten Feldern der Name, der Geburtsort, die Aufnahme als Lehrling, Aufnahme als Candidat, hiernächst Zeit und Ort der ersten Bedienstung, dann Zeit und Ort weiterer Beförderungen, sofort unter der Rubrik: Anmerkungen, dasjenige, was jeweils als ein besonderer Vorzug oder als ein Grund zur Zurücksetzung der Commission nicht etwa nur einem einzelnen Mitgliede glaubwürdig bekannt wird, sondern was desfalls aus den Schulvisitations-Berichten jeweils zu ersehen ist, aufgezeichnet werde, um darnach

die Beförderungen zweckmäßig leiten zu können. Es soll nämlich

§. 23.
(Schulbesetzung.)

die Besetzung der vacant werdenden Schuldienste nicht mehr, wie bisher hier und da in Unsern alten und neuen Landen herkömmlich und zum Theil geordnet war, durch einen Aufruf zu einem Prüfungs-Wettstreit (Certamen concursus) geschehen; dann so löblich die Absicht bey dieser Besetzungsart ist, und so sehr aus blos theoretischen Standpunkten betrachtet, jener Aufruf dazu ein schickliches Mittel zu seyn scheint, so sehr hat dennoch die Erfahrung das Gegentheil bewähret, wozu man auch mittelst reifen Nachdenkens die Gründe leicht findet. Denn ohne menschliche Leidenschaften in Anschlag zu bringen, die hier für oder wider einen solchen vor seinem Examinator erscheinenden Schullehrer so leicht ins Spiel gesetzt werden können; so ist schon die Geringfügigkeit so vieler Schuldienste in Verbindung mit der ausgedehnten Lage unserer Lande und mit der Armuth des Schulstandes ein Grund, wes-

halb nicht viele auf das Ungewisse hin, ob sie das glückliche Loos der Beförderung ziehen, die gewisse Kosten des Erscheinens vor den Schranken auf sich nehmen mögen; und bey denen, die erscheinen, entscheidet meistens nicht sowohl stiller Fleiß und bescheidenes Voranstreben (die doch die wahre Vorzüge sind), sondern eine gewisse Dreistigkeit der Halbwisserey, wobey man mittelst einer schnellen Fassungs-Gabe glänzende, wann auch nur halb verdaute, Antworten hinwirft, dessen nicht zu gedenken, daß die sittliche Befähigung aus solchen Wettstreiten gar nicht erkannt werden kann. Es soll daher der Entschluß der Kirchen-Commission lediglich durch die mittelst der Schulvisitationen und anderer glaubwürdigen Nachrichten gesammelte und zu den Tabellen angemerkte wissenschaftliche und sittliche Qualificationen mit Rücksicht auf die in Bezug auf äußere Bildung oder sonstige Eigenschaften etwa eintretende Local-Erfordernisse, wo aber alle übrigen Umstände gleich sind, durch den Vorzug des Dienstalters geleitet werden, und wird dabey letzteres bey den Schul-Candidaten von der Aufnahme in diesen Stand, bey den Schul-

Lehrern aber von der ersten wirklichen Bedienstung an gerechnet. Da jedoch

§. 24.

(Landesherrliche.)

wegen dem geringen Einkommen der Schuldienste häufig nur solche Personen mit Vortheil auf einen Dienst angewiesen werden können, welche dort Güter, Verwandte, oder sonst vortheilhafte Familien-Aussichten haben, und hingegen Personen aus sehr entfernten Gegenden wegen der Zugskosten, auch wegen der Verschiedenheit der Mundart und Lebensart selten mit Nutzen auf einem Dienst angestellt werden können, so soll bey erfolgter Vacatur die Kirchen-Commission jeweils nur jene Schullehrer oder Schulcandidaten in Rücksicht nehmen, welche aus der nämlichen Kirchenvogtey sind, worinn der erledigte Dienst liegt, oder aus einer der unmittelbar an sie angränzenden Kirchenvogteyen. Aus diesen soll sie alsdann jene sechs älteste, welche dem Einkommen nach den Dienst nehmen können, dem Schulvisitator namhaft machen, damit dieser nach allenfallsiger Korrespondenz mit dem andern Schul-

visitator, unter dem sie stehen, jene auskundschafte, welchen die Uebertragung des Dienstes angenehm wäre, und über die absolute und locale Tauglichkeit derselben berichte, wornach alsdann die Kirchen-Commission in ihrer Ernennung sich zu bestimmen, sofort vor sich und ohne Antrag an Uns (wo Wir nicht in einem einzelnen Fall einen solchen Antrag erforderten) den Dienst mittelst Ertheilung eines Dienstpatents unter dem größern Siegel an den zu begeben hat, der nach all solch erwogenen Umständen ihr auf ihr Gewissen der tauglichste und würdigste scheinet. Nur allein bey Besetzung der Dienste für Unsere Residenz- Haupt- oder solche Städte, worinn zugleich Mittelschulen sind, nemlich Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Ettlingen, Rastadt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Gengenbach, Mahlberg, da soll sie über die von ihr gutfindende Besetzungen jedesmal zuvor Unsere Genehmigung durch Antrag einholen, in welchem Antrage sie Uns das Daseyn aller Erfordernisse für diesen Dienst und die Nichtübergehung älterer von allen Seiten gleich qualifizirter Dienst-Liebhaber nachweisen muß. Uebrigens soll in Verhältniß zu den geistlichen

Regierungs-Stellen der Diocesen dabey jedesmal das beobachtet werden, was in den Beylagen zum dritten Organisations-Edict desfalls vorgeschrieben ist. Der Auftrag zur Einweisung ins Amt ergehet aber jedesmal durch Protokoll-Auszug an den Kirchenvogt und Schulvisitator zusammen, die jedoch solche nicht in Person, sondern durch schriftlichen Auftrag an den Orts-Pfarrer und Orts-Vorgesetzten zu vollziehen haben. Das vorhin Gesagte

§. 25.

(Vogteyliche.)

leidet seinen Abfall bey jenen Schuldiensten, wozu ein Gerichtsherr, Magistrat, oder sonst jemand das Recht der Ernennung hat: hier muß vordersamst die rechtliche Befugniß des Lehenherrn, wie sie durch Verträge oder unbestrittenes Herkommen festgestellt ist, ungeschmälert ihm gelassen, aber immer genau darauf gesehen werden, daß er sie nicht zum Nachtheil des Schul-Zwecks mißbrauche, mithin muß eine Einweisung eines Schullehrers ins Amt ohne eingeholte Bestätigung nicht zugegeben, und keinem diese Bestätigung er-

theilt werden, der nicht unter den diesseitigen Schulcandidaten steht, oder doch ein Innländer ist, und der nicht entweder aus den Schulvisitations-Berichten hinlänglich bekannt, oder durch eine vordersamst angeordnete Prüfung auch erhobene Sittlichkeits-Zeugnisse genugsam als befähigt dargestellt wäre. Daß

§. 26.

(Schulconvente.)

jeder Schullehrer sich befleißige, immer weiter voran zu kommen, und daß er desfalls zwar wenige aber zweckmäßige pädagogische Schriften jeweils lese, um nicht in seiner Bildung zurückzukommen, setzen Wir eben so voraus, als Wir von dem Schulvisitator erwarten, daß er dieses jeweils zu einem Gegenstand seines amtlichen Aufmerkens mache, und die Resultate seiner Wahrnehmungen in den Visitations-Bericht eintrage. Inzwischen scheint immer noch einige weitere Aneiferung nöthig, wenn das Schulwesen gehörig vorangebracht werden soll. Diese haben Wir im Durlachischen durch die sogenannten Schulconvente erzielt, wo gegen eine mäßige verabreicht werdende

Diät die Schullehrer am Wohnort des Visitators jährlich einmal zusammen kommen, und dann unter seiner Leitung sich besprechen, ob jemand neue allgemein scheinende Hindernisse des Unterrichts bemerkt hätte, oder ihm einige Verbesserungen der Lehrart durch Nachdenken oder Erfahrung bekannt geworden seyen, oder er Schwierigkeiten auf seinem Lehrwege gefunden hätte, über deren Hebung er Belehrung wünsche oder den übrigen mittheilen zu können glaube. Ueber diese Besprechung, auch über einzelne vorgeschriebene practische Schulthemata eröffnet dann der Visitator seine Ansicht, sucht über noch herrschende Unvollkommenheiten in der Lehr- oder Zucht-Weise der Schullehrer Belehrung unter sie zu verbreiten, welche nicht blos durch theoretische Regeln, sondern vornämlich durch praktische Proben faßlich gemacht sey, bestrebt sich in den versammelten Schullehrern Aufmerksamkeit, Begriffentwicklung, und Lust zum Fortschreiten in ihrem Fach durch einzelne Fragen und zweckmäßige Discurse zu erwecken und zu unterhalten; auch durch freundliche Ermahnungen auf äußere Kultur der Sitten hinzuwirken, zumal bey denjenigen, die etwa

hierinn noch einzelne Züge der Rohheit blicken lassen; endlich durch feine Belobung der Vorzüglichen und durch glimpfliche Beschämung der Nachläßigen eine beständige heilsame Nacheiferung zu erwecken. Die Hauptgegenstände, die auf dieser Zusammenkunft verhandelt werden, werden alsdann in ein Protokoll gefaßt, und dem Kirchen-Collegio als Anlaß zu etwa weitern nützlichen Anweisungen vorgelegt. Unsere Kirchen-Comission hat daher zu erwägen, wie weit nach und nach und zuerst nur Versuchsweise in jenen Kirchenvogteyen, wo die Schulkassen zu Bestreitung jener Diät-Ausgabe die hinlängliche Mittel haben, eine ähnliche Anstalt einzuführen, thunlich und räthlich sey, sofort auf diese, oder auf andere etwa durch die Erfahrung noch als vortheilhafter bewährte, und Uns solchenfalls zur Genehmigung vorzuschlagende Art dem Uebelstand entgegen zu wirken, daß der Schullehrer mit Erlangung eines Schuldienstes nun auf alles wissenschaftliche Fortschreiten Verzicht thut. Um jedoch

§. 27.

(Austritt in's Ausland.)

verhindern zu können, daß die mühsam für das

Landeswohl angezogenen Candidaten oder Schullehrer nicht leichtsinnig ins Ausland gezogen werden, und dem Dienste des Landes entgehen, ist nicht nachzusehen, daß einer oder der andere auswärtige Stellen annehme, ohne vorher die Anzeige gemacht und die Erlaubniß erlangt zu haben; diese kann ihm alsdann, wenn er eine gute Versorgungsgelegenheit auswärts findet, in einer Zeit, wo das Vaterland seiner noch nicht bedarf, und ihm also ähnliche Versorgung nicht anbieten kann, ertheilt werden, wenn er sich zum Rücktritt auf begebende Bedürfnißfälle und Versorgungsanträge versteht. Dergleichen anbedungener oder auf Bitten vorbehaltener Rücktritt wirkt, daß alsdann der Candidat auch im Ausland, so lang er lebt, die Vortheile eines Eingebohrnen beybehält, und sie, sobald er zurückkehrt, benutzen kann, ohne daß es weiter eines besondern Indigenatsvorbehalts bedarf. Kehret er aber bey Lebzeiten in das Vaterland nicht zurück; so kann es auf seine Frau und Kinder nicht wirken, noch diesen ein Staats-Bürgerrecht verschaffen, es wäre denn, daß die Frau ebenmäßig eine Innländerinn, oder doch von ihm im Lande geehlichet worden wäre, und

er auswärts nur Dienste aber nicht Ortsbürger-Rechte gewonnen habe. Was sodann

§. 28.
(Schulmeister-Strafen.)

ein etwaiges Uebelverhalten der Schulmeister betrifft, so hat die Kirchencommission nach Erforderniß Belehrungen, Verweise, Geldstrafen, Einberufungen an den Ort des Kirchenvogts zur Abbüssung in leidlicher bürgerlicher Gefängniß, auch Suspensionen von Amt und Dienst wenn er in Untersuchung wegen Criminal-Verbrechen fällt, vor sich allein, Suspensionen aber wegen bloßer Dienstvergehen, unbeliebige Versetzungen, und noch mehr wirkliche Dienstentlassungen nicht ohne vorherige Einhohlung Unserer Genehmigung zu verfügen. Dienstentsetzungen aber, so wie alle Arten von peinlichen Strafen zu verhängen stehet ihr nicht zu, sondern wann ein Schullehrer in gemeine, oder Standes- und Dienstvergehen verfiele, welche eine solche Strafe nach sich zögen, und sie die Stelle wäre, welche zuerst von diesen Verbrechen Kenntniß bekäme; so soll sie die Informativ-Untersu-

chung anordnen, und sobald gegründeter Verdacht daraus erscheint, denselben von Amt und Besoldung suspendiren und die Interims-Verwaltung des Dienstes anordnen, die weitere rechtliche Vollendung der Untersuchung aber dem betreffenden Hofgericht überlassen; so wie sie, wenn dieses zuerst die Untersuchung des Verbrechens angeordnet hätte, von solchem zu gewarten hat daß, sobald zu einer wirklichen Untersuchung Stoff da ist, sie davon zu Verfügung der Suspension und Interims-Dienstverwaltung Nachricht empfange. Erfolgt alsdann eine Verurtheilung vom Richter, so hat diese ohne weiters die Folge, daß der Dienst als vom Tag der erkannten Suspension an offen betrachtet, und nun zur anderweitigen Besetzung geschritten werden muß. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil, so ist darauf zu sehen, ob der Schullehrer für schuldlos oder doch straflos erklärt werde, (in welchem Fall er in Dienst- und Besoldung so, als ob er nie suspendirt gewesen wäre, wieder eingesetzt werden muß, und auch nur in dem Fall, wenn er dennoch in die Kosten verurtheilt wäre, die Dienstverwesungs-

Kosten zu tragen hat,) oder ob er nur für klagfrey erklärt werde, (wo alsdann die Kirchen-Commission nach Einsicht der Acten noch zu erkennen hat, ob er je nach Beschaffenheit der Unvorsichtigkeiten seines Wandels nicht dannoch zu Vermeidung Aergernisses in eine andere Gegend zu versetzen sey.) In Betreff

IV.

Der Bildung der Geistlichen

haben Wir vorhin schon

§. 29.

(Studien-Erlaubniß.)

die Verordnung in Unsern alten Landen gemacht, daß ehe jemand von dem Klassenunterricht zur Philosophie sich wendet, und mithin entschieden dem wissenschaftlichen Fach sich widmet, er von der Lehranstalt, worauf er steht, besonders geprüft, sofort darüber ein — seine sittliche Qualification, seine Fortschritte in den Fundamenten, seine Gaben und seinen Fleiß auch sein Vermögen bestimmt darlegender Bericht zu

Einhohlung der Studienerlaubniß, erstattet werden solle, welche Wir auch in allen unsern neuen Landen beobachtet wissen wollen; wenn nun der Jüngling den Rechten oder der Staats-Wirthschaft sich widmet, so gehöret dieser Bericht an die Hofraths-Collegien der Provinz; wenn er der Arzneygelehrtheit sich widmet, zur Sanitäts-Commission; dagegen wenn er zum geistlichen Stand treten will, und katholischer Religion ist, zur Kirchencommission; welche dann darauf zu sehen hat, daß einestheils die Zahl der diesem Fach sich widmenden Jünglinge nicht unverhältnißmäßig anwachse, anderntheils und vornehmlich, daß nur solche, die keinen vorstechenden Hang zu Ausschweifungen oder Unsittlichkeiten verrathen, und den zur weitern wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Grund gelegt haben, auch entweder aus eigenen Mitteln oder aus der Masse disponibler Stipendien, die Mittel zu Fortsetzung ihrer Studien erlangen können, dazu gelassen werden, wie dann besonders arme Leute aus dem ganz untersten Stand, die gewöhnlich gar wenig äussere Bildung mitbringen und in der Folge sich eigen

machen, dazu nur dann zu wählen sind, wann vorzügliche Gaben mit Fleiß und guter Aufführung verbunden sie dazu als würdig darstellen, oder Mangel an besser qualificirten Jünglingen sie mit einlaufen zu lassen nothwendig macht.

§. 30.

(Tafeltitel = Bewilligung.)

Wie es nachmals mit ihrer Nachsuchung und Erlangung des Tafeltitels und mit denen daraus fliessenden Verpflichtungen zu halten sey, darüber haben Wir in einer Tafeltitelordnung v. 11. Juny 1801 in zehen Artikeln bestimmte Maas und Ziel gegeben, bey welcher Wir es im Wesentlichen belassen, die aber nun bey den geänderten Staatsverhältnissen in ihren Formen folgende Aenderungen leidet. Nach aufgehobenem theologischen Studio zu Baden, und Erklärung der Universität Heidelberg zur Landes = Universität ist nunmehr ad Art. I. et V. die Nothwendigkeit, in Baden studirt zu haben, auf die Universität Heidelberg für diejenige, die von 1804 an ad Studia gehen, zu verstehen; ad Art. II. ist die Zeit, wo der Tafeltitel gesucht werden

darf, auf die Endigung der philosopischen Vorbereitung und den Uebergang zum Universitäts-Studium für gesetzt zu achten; ad Art. III. soll, was hier von Zeugnissen des Stifts Baden gesagt wird, nun von jeder zu philosophischen Vorbereitungen berechtigten Studienanstalt verstanden werden; ad Art. IV. Nro. 7 fällt nun, was hier von Prüfung in theologischen Gegenständen gesagt ist, weg; ad Art. VI. et VIII. was in beeden Stellen von Berichten an den Stiftsprobst und von End- auch Concurrenz-Prüfungen gesagt ist, versteht sich nunmehr von der Kirchencommission, welche jene Berichte zu empfangen und diese Prüfungen zu besorgen hat, wobey ihr jedoch frey stehet, diese Prüfungen nach Beschaffenheit dem Gymnasio zu Baden, oder andern dergleichen nahe gesessenen Lehranstalten zu übertragen. Wenn kein Defect im Wege stehet, wegen dessen etwa Unsere Dispensation eingeholt werden müßte, dann wird die Titel-Urkunde nach der gewöhnlichen Form und statt mit Unserer Unterschrift nur mit dem großen Kirchen-Commissions-Siegel und dessen Contra-Signatur versehen, ausgefertigt, doch daß

ohne

ohne Unsere Genehmigung die Zahl der Titularen nicht überschritten werde. Diese Zahl zu bestimmen behalten Wir Uns noch vor, wann nach Jahr und Tag die Kirchen-Commission einen auf die Zahl der in Unsern Landen zu besetzenden Pfründen abgewogenen Vorschlag gemacht haben wird. Was hiernächst

§. 31.
(Dienstbesezungen.)

die Anstellung zu geistlichen Diensten, die von Unserer Vergebung abhangen, betrifft, so ist wegen der Anfangs-Dienste, welche an vorhin unverpfründete Geistliche begeben werden, das, was desfalls zu beobachten sey, in dem X. Artikel gedachter Tafeltitel-Ordnung genau vorgeschrieben, wornach also die Kirchen-Commission jederzeit die drey Tüchtigsten Uns in Vorschlag zu bringen hat, damit Wir einen daraus ausheben und ihm die im Concept zur Genehmigung mit anzuschließende Ernennungs-Schreiben an den Bischoff oder die sonstige geistliche Behörde ausfertigen laßen. Hingegen

§. 32.

(Dienstbeförderungen.)

wegen der Beförderung von geringern Pfründen auf bessere, ist vordersamst zu erwägen, ob die Pfründe, wegen ihrer Individual-Beschaffenheit oder der örtlichen Umgebungen derselben, besondere Eigenschaften fordere, in welchem Fall das Daseyn der erforderlichen besondern Eigenschaften den Hauptbestimmungs Grund der Kirchencommission ausmachen muß. Wo aber dieser Gesichtspunkt nicht anschlägt, oder er zwischen mehreren Dienstlustigen wegen ihren gleichen Eigenschaften eine Auswahl nicht entscheidet; da soll derjenige, den Wir etwa wegen Uns bekannt gewordenen Verdiensten eigends empfehlen, oder der sonst besondere Verdienste um Kirche und Land glaubhaft für sich anführen kann, vorzüglich, derjenige, der in Fortsetzung seiner Studien, in seiner Amtsführung oder in seinem sittlichen Betragen notable Defecte gegen sich hat, (worauf die Kirchenvögte und Schulvisitatoren wachen, und in einem mit Anfang jeden Jahrs einzusendenden Jahrsbericht, von den Resultaten ihrer Wahrnehmung der Kirchen-Commission Re-

chenschaft geben müßen) gar nicht, von den übrigen aber, denen keine vorzügliche Würdigkeit zur Seite und keine besondere Unwürdigkeit entgegen steht, je der Aelteste zu Unserer Genehmigung Uns in Vorschlag gebracht werden, und wird hierbey das Alter nach der ersten Erlangung einer von Uns verliehenen Pfründe berechnet.

Daß der Vorschlag also, wo jemand übergangen oder vor andern befördert werden soll, die auf actenmäßigen Thatsachen beruhenden Gründe Uns vorlegen müße, versteht sich von selbst.

§. 33.

(Pfründ-Verleihungen.)

In Hinsicht auf jene Vergebungen, welche von andern Lehenherren abhangen, setzen Wir voraus, daß solche Lehenherren keine andere Geistlichen auf Unsere Landespfründen anzustellen haben, als solche, welche aus der Zahl Unserer Landeskinder oder Titularen sind, und daß sie für Anstellung guter Subjecte sowohl Uns von Staatswegen, als dem Bischoff verantwortlich

sind; es soll daher jeder Geistliche, der von ihnen eine Präsentation erlangt, angehalten werden, solche vor der Uebergabe an den Bischoff, der Kirchencommission vorzulegen, damit diese ihre Admision darunter bezeuge; welches, wann der Ernannte nicht vorhin schon als Titular geprüft war und bekannt ist, eine Beurkundung seines Wissens und Wandels durch Prüfung und Zeugnisse fordert, damit Wir der guten Besetzung sicher seyn mögen, und der Bischoff gegen nachmalige Staatsanstände wider seine Bestätigung bewahret werde. Solche Admission geschieht nur mittelst der unter die Präsentations=Urkunde zu setzende Worte: Von Staatswegen zugelassen, mit Beysetzung der gewöhnlichen Kirchen=Commissions=Unterschrift. Bey entstehenden Anständen aber muß, wenn sie zunächst das Kirchenwohl bezielen, davon dem Ordinariat Eröffnung gethan und ihm das Weitere überlassen werden, unter die Präsentation aber wird alsdann gesetzt: Von Staatswegen an das Ordinariat gewiesen. Wenn hingegen die Anstände in näherem Bezug auf die Staats=Wohlfahrt stehen, so muß alsdann die Abwei=

sung mittelst der Formel: Von Staatswegen ist die Zulassung versagt, geschehen, in diesem Fall aber die Genehmhaltung einer solchen Versagung mittelst Antrags an Uns zuvor von der Kirchen-Commission erwirkt werden. Der betreffende Kirchenvogt und Schulvisitator ist allemal von jeder desfalsigen Entschliessung nachrichtlich in Kenntniß zu setzen. Damit aber

§. 34.

(Pfründ-Einweisungen.)

man versichert sey, daß niemand in den Besitz einer Pfründe sich einschleiche, der nicht zuvor sowohl gegen den Landesherren, als gegen den Bischoff seine Schuldigkeit beobachte, so muß darauf gehalten werden, daß jeder Neueintretende von Uns oder von andern präsentirte Pfarrer seinen erhaltenen bischöfflichen Investitur-oder Commende-Brief dem Kirchenvogt und Schulvisitator vorweise, welche, wann solcher richtig, auch bey fremden Patronat-Pfarreyen die vorgedachte Admissions-Nachricht eingelaufen ist, an die weltlichen Ortsvorsteher den

Befehl zu erlassen haben, daß die e ihn einestheils in den ruhigen Genuß alles dessen, was der Pfründ angehört, setzen, und anderntheils den Schulmeister und die Gemeindsglieder ihm in allen billigen Sachen folgsam und dienstbeförderlich zu seyn anweisen sollen, wie dann nur jene Geistlichen, welche diese Ordnung beobachten, hinkünftig der den Pfarrern in Unsern Landen gegönnten Privilegien und unter andern namentlich der ihnen zugesagten Abzugsfreyheit ihrer verlassenden Erbschaften genießen können.

§. 35.

(Fortbildung der Geistlichen.)

Die Aufsicht über die Fortsetzung der wissenschaftlichen sittlichen und amtlichen Bildung der Verpfründeten ist ganz eigentlich ein Recht des Bischöfflichen Oberhirten = Amts, und Unsere Kirchen = Commission hat sich damit nicht weiter zu bemengen, als daß sie jede schickliche Gelegenheit benutze, in richtige Kenntniß der desfalsigen Qualificationen Unserer Landespfarrer und Beneficiaten zu kommen, und sich darinn fortwährend zu erhalten, um bey den Beförderungen die

obengeordnete Rücksicht darauf nehmen zu können, sodann daß, wo sie Spuren von einem ordnungswidrigen und anstößigen Wandel, oder von Uneinigkeiten zwischen Seelsorgern und Gemeinden erhält, oder Gemeinden einzelne Beschwerden desfalls erheben, sie sich mit Beobachtung der erforderlichen Vorsicht, worüber Wir unten noch ein Mehreres bemerken werden, darüber in Gewißheit setze, um entweder falschen oder doch voreiligen nur auf unerweisliche Verdachtsanlässe hinauslaufenden Gerüchten in Zeiten steuern, oder den gegründeten Beschwerden durch gütliche Vermittlung oder nöthigenfalls durch die eine sichere Hülfe gewährenden Einleitungen an der geistlichen Regierungsstelle abhelfen zu können. Sollte jedoch

§. 36.

(Verbrechen der Geistlichen.)

je der unvermuthete Fall eintreten, daß ein verpfründeter oder unverpfründeter Geistlicher ein so schweres Verbrechen sich zu Schulden kommen ließe, daß es nach denen in Unserm achten Organisationsedict bestimmten Grundsätzen nicht

nur für peinlich, sondern auch für so schwer von Unseren Hofgerichten erachtet würde, daß er deßhalb der Flucht verdächtig, und seine Ergreifung nöthig erachtet würde; so hat die Kirchencommission zu erwarten, daß er ihr zu einer seiner Standeswürde angemessenen Art der Verwahrung von Unseren Hofgerichten werde übergeben werden, welche sie alsdann communicativ mit den geistlichen Gerichten in so lange zu besorgen und zu verfügen hat, bis auf die von ihr in ordnungsmäßiger Weise bey der Behörde einzuleitenden bischöfflichen Untersuchung das Erkenntniß von daher erfolgt ist, ob er dessen in so hohem Grade verdächtig oder gar überwiesen sey, daß er zu degradiren und der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben sey. Wann dieses erfolgt, und, wie sie zu verlangen hat, ihr mit den Untersuchungs-Protokollen vorgelegt, und er darinn zur Degradation verurtheilt wird; so hat sie zu sorgen, daß solche von der Behörde ordentlich bewirkt, und er dann Unseren Hofgerichten in die peinlichen Gefängnisse abgeliefert werde; wird er schlechthin klagfrey dadurch erklärt, die Kirchencommission findet auch dabey nichts zu erinnern, so hat sie ihn alsdann auf freyen Fuß

zu stellen; fände sie aber bey der Gesetzmäßigkeit der Lossprechung etwas zu erinnern, oder der Angeklagte wäre zwar von der Degradatian, aber nicht vom Vergehen entbunden, und daher zu andern correctionellen Strafen vom Ordinariat verurtheilt, so kann die Ledig laßung desselben und die Vollziehung des bischöflichen Erkenntnisses eher nicht geschehen, bis sie Uns den Fall mit ihrem räthlichen Bedenken vorgelegt, und Unser Landesherrliches Placitum erwirkt hat. Wenn übrigens

§. 37.

(Eigenmächtige Resignation der Pfründ-Innhaber.)

ein verpfründeter Geistlicher Unserer Lande seine Pfründe auffsagen will, er sey nun von Uns oder andern Kirchenlehenherren damit beliehen worden, so ist er vor allen Dingen schuldig, durch Anzeige dieses Vorhabens bey der Kirchen-Kommission Uns in den Stand zu setzen, Unser geistliches und weltliches Landes-Interesse dabey gehörig wahrnehmen zu können; würde er dieses unterlaßen, und ohne dieses allenfalls vom Bischoffe die Entlaßung ausgewirkt haben, so ist er aller aus seinem

Tafeltitel und Indigenat, so wie aus dem Aufsagungs-Vertrag erlangten Vortheile verlustig, und lediglich als fremd geworden in Unsern Landen zu behandeln, wenn er nicht gnädige Nachsicht dieses Fehlers von Uns auswirken könnte, und soll annebst Unsern Unterthanen, welche Forderungen an einen solchen eigenmächtig sich pfründlos machenden Geistlichen haben, frey stehen, sich desfalls durch erhebende Verkümmerungsprozesse vor Unsern weltlichen Gerichten so lang vorzusehen, bis ein ihnen annehmlicher Schulden-Tilgungsplan zu Stand gekommen, und von geistlicher Oberkeit autorisiret ist. Würde aber

§. 38.

(Resignation auf Patronat-Pfarreyen.)

die Auffagungs-Anzeige einkommen, und der Verpfründete hat seinen Dienst von einem dritten Kirchenlehen-Herrn, ist auch nicht Unser Titular; so ist nur darauf zu sehen, daß mittelst vorgängiger schleuniger Erkundigungen sicher gestellt werde, ob der zu Entlaßende keinem Unserer Unterthanen mit Verbindlichkeiten verhaftet sey, deren

Erfüllung dadurch Gefahr laufen könne, oder daß, wo dergleichen vorhanden sind, Unsere Unterthanen desfalls vor allen Dingen nach Billigkeit klaglos oder sicher gestellt, sodann, daß nicht etwa auf eine nach den oben §. 33 bezeichneten Rücksichten unannehmliche Person der Dienst durch Geding übertragen werde; weiter, daß mit der Entsagung nicht etwa ein so beschwerlicher Pensions-Vorbehalt verbunden sey, wobey der Nachfolger in den Fall kommen müßte, zu einer standeswidrigen Kargheit in seinem Betragen, oder zu Belästigung der Milde Unserer Unterthanen, seine Zuflucht zu nehmen, endlich, wenn er ein Titular von Uns ist, daß er so viel habe und behalte, um nicht auf den Titel zurückzufallen. Sind nun keine solche Anstände da, oder sind sie gehoben, so ist ihm darauf mittelst Scheins unter dem großen Siegel, die Zulaßung seines Vorhabens zu bescheinigen, um mittelst dessen Vorlegung bey dem Ordinariat nun die wirkliche Aufsagung bewirken zu können, dem übrigens dieser Zulaßungs-Schein in Annahme oder Verwerfung der Dienst-Entsagung keine Schranken setzt. Besitzt

§. 39.

(Resignation auf landesherrliche Pfründen.)

der Aufsagende eine von Uns zu Lehen gehende Pfründe, und seine Entsagung ist unbedingt, so treten ebenfalls keine weiteren Rücksichten ein; ist sie aber mit einem Vorbehalt eines Ruhegehalts verbunden, so muß ausser obigem noch darauf gesehen werden, ob der Bittende wegen Alters, Kränklichkeit, oder andern hochwichtigen Ursachen in dem Fall sey, einen Theil der Pfründ-Renten mit Billigkeit genießen zu können, ohne die dafür schuldige Kirchendienste zu leisten; und will sie endlich auf einen gewissen bestimmten Nachfolger gerichtet werden, welches nicht leicht zugegeben werden darf, so muß der ausersehene Nachfolger ein solcher seyn, der nach den oben dargelegten Prinzipien ohnedies auf solchen Dienst bey einer zu solcher Zeit entstehenden Vacatur würde präsentirt werden können, oder hinlängliche Gründe eines auf andere Art nicht wohl erreichbaren Kirchen- oder Staats-Bestens, müssen eine Ausnahme rechtfertigen. In jedem dieser Fälle muß nicht ein bloßer Zulassungs-

sondern ein wirklicher Consens-Schein ertheilt werden, welchem die etwa bewilligte oder Amtshalber zugefügte Bedingung, sodann die Auflage eingerückt wird, nach erfolgter Ordinariats-Annahme der Dienstaufsage, davon der Kirchen-Commission mittelst Vorlegung der Annahms-Urkunde die Anzeige zu machen, um wegen Wiederbesetzung des Dienstes das weiter Nöthige vorkehren zu können. Der Consens-Schein wird zwar wie der vorige Zulassungs-Schein nur unter dem großen Siegel ausgefertigt, doch wo eine Renten-Auflage auf den Dienst, oder die Wiederbesetzung mit einer bestimmten Person bedingt, und also dadurch zugleich Unserer Wiederverleihung Maas gegeben wird, muß zuvor Unsere Genehmigung dazu durch Antrag eingehohlet werden. Würde hingegen

§. 40.

(Dienstentsezungen.)

durch bischöfliche Anordnung entweder Pfründe und Dienst, mittelst Amts-Entsezung oder Zurückziehung der Commende, oder der Dienst allein mittelst bloßer Zurücknahme der seelsorgeramtli-

chen Befugnisse, erledigt, es wäre auch etwa nicht der Fall eines Rekurses an den Landesherrn wegen vermeintlich zu harter Behandlung — wovon unten ein Mehreres — vorhanden, so muß im erstern Fall blos wegen der Wiederbesezung der Pfründe das Weitere vorgekehrt werden, in dem andern aber, wo nur die Dienstverrichtung eines Verpfründeten eingestellt worden ist, steht, so weit die Mittel der Pfründe zureichen, dem Bischoff die Vorsehung durch Anordnung eines Amtsverwesers oder Helfers allein zu, nur daß Niemand, der nicht ein Titular von Uns ist, oder durch Einregistrirung zu solchem das Indigenats-Recht erlangt hat, hin verordnet werde, als welches überhaupt auch in Absicht auf alle Helfers Anstellungen zu beobachten ist; sobald aber etwa außerordentliche Zuschüsse aus irgend einem Fond zu Bestreitung jener Aushülfe verlangt würden, so muß Unsere durch Antrag Unserer Kirchen-Commission auszuwirkende Einwilligung dazu eingeholt werden. Wenn aber

§. 41.

(Unfähigkeits-Erklärung.)

ein verpfründeter oder unverpfründeter Geistlicher wegen zufälliger oder selbstverschuldeter Un-

tauglichkeit von geistlichen Amtsverrichtungen durch den Bischoff ausgeschlossen und zur Erhaltung auf seinen Tafeltitel zurückgewiesen wird; so ist vor allen Dingen da, wo es einen Verpfründeten betrifft, und eine Einrichtung möglich wird, den der Pfründe annexen Kirchendienst nothdürftig versehen zu laßen und noch seinen unentbehrlichen Unterhalt daraus zu entübrigen, eine darnach abgemessene Einrichtung von Unserer Kirchen Commission in Vorschlag zu bringen und zu vollziehen; indem der Tafeltitel nur eine vorsorgliche Anstalt für jene ist, welche zum Vortheil der Kirche und ihrer eigenen Vervollkommnung die Weyhen früher erhalten, als sie zu einer eigentlich allein zur Weyhe befähigenden Pfründe gelangen. Wo aber wegen Unzulänglichkeit der Pfründe oder gänzlicher Ermanglung einer solchen, dieses nicht möglich ist, da haben Wir zwar vorhin einen Unterschied zwischen zufälliger und verschuldeter Unfähigkeit gemacht, sofort für erstere die Ernährungs-Verpflichtung des Titel-Gebers anerkannt, für leztere aber verlangt, daß der Bischoff, der durch seine Jurisdiction allein das Recht und die Mittel habe, sie zu strafen und bes-

ser zu erziehen, auch die Ernährung derselben als Ausflüsse seiner Jurisdiction um so mehr übernehme, als nach dem klaren Innhalt der Schlüsse der deutschen Metropolitanats-Synoden vom Jahr 1310. der Bischoff einen Theil der Renten seines Hochstifts dafür zog, um dafür Besserungshäuser bey seinen Domkirchen stets zu unterhalten, und die unsittliche Geistlichkeit darin zur Besserung anzuziehen. Bey jetzig veränderten Umständen der Hochstifter aber, womit dieser letztere Grund eine entgegengesetzte Wirksamkeit erlangt hat, wollen Wir jenen Widerspruch bey Seite legen, mithin auch von solchen verschuldet unfähig werdenden Titularen die nothdürftige Ernährung auf das dem Titel verhaftete Landkirchen-Vermögen übernehmen, wann nur durch Eröffnung der Nothwendigkeits-Gründe und der vorausgegangenen fruchtlosen Correctionsversuche Uns die Ueberzeugung gegeben wird, daß wirklich ein anderes nicht übrig gewesen sey, als dieses Mittel der Heimweisung auf den Titel zur Hand zu nehmen, weshalb die Kirchen-Commission das in solchen Fällen an sie gelangende Ordinariats-Ansinnen mit ihrem gut-

achtlichen

achtlichen Unrath an Uns einzubefördern, und Unsere darauf erfolgende Entschließung zu vollziehen hat. Das bisher Gesagte hat seine nächste Beziehung auf die Weltgeistlichkeit. Nachdem Wir aber

§ 42.

(Klosteraufsicht.)

auch der Ordensgeistlichkeit durch Unser viertes Organisations-Edict Art. III. Lit. A. Art. IV. Lit. C. endlich Art. VII. bis XIII. eine gewisse beschränkte Fortdauer in Unseren Landen zugesagt haben, so liegt nun Unserer Kirchen-Commission ob, alles dasjenige zum Vollzug zu leiten, was in jenem Edict desfalls verordnet ist, auch stetshin darauf sorgfältig zu wachen, daß diese Institute immer in der Richtung zu ihrem von Uns approbirten Zweck erhalten, und dazu stets mehr befähigt und voran gefördert werden mögen. Insbesondere

§. 43.

(Ordens-Verbesserung der Schul-Orden.)

hat die Kirchen-Commission nachzudenken und binnen Jahr und Tag Vorschläge zu machen,

wie dem der Erziehung männlicher Jugend gewidmeten Piaristen=Orden eine solche mit seiner Ordens=Regel vereinbarliche Einrichtung gegeben werden könne, wodurch er zu zweckmäßiger Besorgung des Classen=Unterrichts bis zur Philosophie ausschließlich, welche niemals in diesen Instituten Gegenstand des öffentlichen Unterrichts werden soll, tauglich werde; wozu hauptsächlich gehört: allseitig hinlängliche wissenschaftliche und äußere Bildung der Ordens=Glieder, statt der nach dem bisherigen Gang oft einseitigern; eine immer auf das wesentliche strenge, aber in Nebendingen liberalere Form der Obedienz, damit nicht die guten Köpfe gleich für das Institut excentrisch werden, und auf jede Weise hinaus zu kommen trachten; eine mit der Wandelbarkeit der Stelle weislich in Vereinigung zu setzende Unwandelbarkeit der Lehrgegenstände ein und desselben Lehrers, damit nicht nach zuweilen unrichtig angewandtem Ermessen der Ordens Obern der, wer in einem Fach mit Lust und Nutzen arbeitet, wider Willen zu einem andern ihm minder geläufigen oder unbekannten gewiesen werden könne; eine mehr auf den Fassungskreis der Jugend und ihre

Wärme als auf die Ordens-Ascetik und deren Kälte abgewogene Einrichtung jener täglichen Religions-Uebungen, denen die Jugend mit anzuwohnen hat; eine Beschränkung aller Klosterwanderungen auf die Klöster im Lande; eine Lebensweise, die einem mühsamen Unterricht und dem daneben nothwendigen Fortstudiren gehörig angemessen sey; endlich eine Anzeige von den vorhabenden Aenderungen der Obern der einzelnen Häuser zu Einholung des landesherrlichen Placiti.

§. 44.

Das Aehnliche mit denen sich von selbst leicht ergebenden Aenderungen gilt von den weiblichen Erziehungs-Orden; nicht weniger

§. 45.

(Verbesserung der Krankenpfleg-Orden.)

von den Krankenpfleg-Orden, wegen deren Krankenpflege jedoch die Aufsicht und Anordnung immer communicativ mit Unserer Sanitäts-Commission behandelt werden muß, damit die Anstalt jederzeit mit den desfallsig neuesten bewährten Grundsätzen gleichen Schritt halte. Endlich

§. 46.

(Verbesserung der Bettel=Orden.)

wegen der Mendicanten=Orden muß besonders genau auf Befolgung der in Unserm Edict gesezten Regeln gehalten werden, da dieses die Grund=Bedingungen sind, unter welchen allein Wir deren Existenz im Staat und deren Aushülfe in der Seelsorge zuläßig finden können. Die Fälle ausgenommen, wo Wir in einer einzelnen Sache Antrag erfordern, verfährt hierirn die Kirchen=Commission für sich, so lang sich nicht dem Vollzug kirchliche oder politische Hindernisse in den Weg legen, deren Hebung sie Uns in Vortrag zu bringen hätte; oder sich Fälle hervorthun, wo eine einzelne Ausnahme ihr unvermeidlich und unbedenklich schiene, und wo sodann Unsere Genehmigung dazu mittelst Antrags eingeholt werden muß. Was nun hiernächst

V.

die allgemeine Sittenzucht

berühret, so ist

§. 47.

(Sitten=Gerichte.)

schon vom Bruchsalischen Vicariat der Antrag

gemacht worden, durch Pfarrer Vorgesetzte und Aelteste auf ähnliche Art, wie in Unseren evangelischen Landen die Einrichtung schon lang unter dem Namen der Censur-Gerichte bestehet, Sittengerichte aufzustellen, durch welche die Handhabung guter Sitten in ihren kleinen Verhältnissen besorgt werde, (wo am vortheilhaftesten noch gewirkt wird, anstatt daß der Staat mit seiner Gerichtsbarkeit nur gröberen Ausbrüchen entgegen arbeiten kann) und Wir haben Uns dazu geneigt erklärt, wenn ein der katholischen Kirchen-Verfassung einerseits und der landesherrlichen Hoheit andererseits gleich gut anpassender Plan beliebt werden wolle. Nach diesem Vereinigungs-Gesichtspunkt hat demnach die Kirchen-Commission diese Angelegenheit in den Unterhandlungswegen mit dem Ordinariat bis zu dem auf Unsere vordersamste Genehmigung ausgesezt zu laßenden Abschluß zu betreiben, und wann dabey etwas Gedeihliches erzielt wird, alsdann zu trachten, wie sie solches nach und nach in den übrigen Diocesan-Parcellen Unserer Lande ebenfalls zum Stand und Wesen bringe. Insbesondere

§. 48.

(Ehe-Policey.)

was die Ehepolicey betrifft, obwohl desfalls gemäs Unseres dritten Organisationsedicts das meiste von den Ordinariaten abhängt und zu besorgen ist, so hat doch die Kirchencommission, a) wann in Eheverspruchs- oder Ehestreits-Sachen ein Vicariat über Civilfolgen als Ernährung, Kosten, Schäden, u. d. gl. mit erkannt hätte und zu erkennen befugt gewesen wäre, und ein Theil Unsere Ermäßigung darüber nachsuchte, desfalls ihre auf die Landesgesetze gegründete gutachtliche Bedenken an Uns abzugeben, wobey namentlich in Ansehung des Abtrags für schuldhaft aufgegebene Eheversprüche die Regel, daß er im höchsten Fall nicht mehr als zehn proCento des Vermögens des schuldigen Theils ausmachen, auch unter Bürgern und Bauern nie über Einhundert Gulden im Ganzen ansteigen dürfe, zu beobachten ist. Auch hat sie b) in jenen Ehedispensen, die etwa für Muhme und Neffen, Oheim und Nichte, oder Schwäger und Schwägerinn, (sey diese Frauenschwester oder Brudersfrau) ertheilt würden, darauf zu halten, daß solche nicht zum Vollzug kom-

men, ehe sie ihr vorgelegt und von ihr mit dem Placito versehen sind, dessen Ertheilung oder Abschlagung davon abhängen soll, ob beede vorhin wegen ihres gegeneinander beobachteten keuschen Wandels nicht einen übeln Leumuth auf sich geladen haben: denn wo dergleichen allzuvertrauter Umgang bewiesen oder in höherm Grade wahrscheinlich gemacht würde, da kann eine solche etwa unter dem Titel zu Vermeidung Aergernisses erschlichene Dispens innerhalb Unserer Lande von keiner Wirksamkeit seyn, indem für Aufrechthaltung der Familiensittlichkeit eines der wesentlichsten Punkte der ist, daß niemand Hoffnung haben könne, desfalsige oft lang heimlich getriebene Uebertrettungen, wenn sie nun offenkundig werden wollen, durch das Gewand der Ehe zu decken. Wo aber dieses nicht ist, mag das Placitum unentgeldlich ertheilt werden; c) Dispensationen in entfernteren Graden bedürfen dessen gar nicht, sondern nur alsdann ein Einschreiten mittelst der geeigneten Vorstellungen und weiteren Maasregeln, wann etwa Unsere Unterthanen bey solchen Anlässen über allzuharte und ihr Vermögen zu sehr schmälernde Taxen sich zu beschweren

hätten. Endlich d) von allen Separationen der Eheleute, welche vom geistlichen Richter jeweils erkannt werden, soll sie sich durch die untergeordneten Kirchenvogtey-Behörden Kenntniß verschaffen, damit sie auf deren Betragen mittelst der Kirchenvögte und Schulvisitatoren eine nähere Aufmerksamkeit schlagen könne, auf daß nicht die Trennung ein Anlaß zu ärgerlichen Frechheiten derselben werde, auf daß sie auch, wenn etwa dergleichen Trennungsfälle gegen vorhin stark zunähmen, welches dann fast allemal von einer stark abnehmenden Sittlichkeit zeuget, den Quellen nachspüren, und die etwaige Mittel, diese zu stopfen, Uns in Vorschlag bringen könne. Eben so e), wo sie in Erfahrung bringt, daß Eheleute ohne Erlaubniß des geistlichen Richters sich trennen, muß sie dieses bis zu rechtlich ausgewirkter Concession der Behörde abstellen, und die etwaige politische Anstößigkeiten, welche zu Unfrieden Anlaß geben, durch gütliche Interposition zwischen den Parthien oder durch zweckmäßigen Aufruf der Beamten zu beseitigen suchen; endlich f) wo in dem ganz evangelischen Theil Unserer alten Lande, in welchen die Dioce-

san=Jurisdiction durch die Reichs=Friedens-Schlüsse ganz suspendirt ist, Wir die geistliche Jurisdiction im Aeussern allein zu üben haben, da haben Unsere Hofraths=Kollegien dergleichen Ehe= und Eheverspruchsfälle mit Beobachtung der kirchlichen Grundsätze der Katholischen zu entscheiden, über die dabey etwa vorkommende Civilpunkte, als Vermögens=Auseinandersetzung, Alimenten=Bestimmung u. d. gl. aber nicht zu erkennen, sondern nur wo nöthig eine unverfängliche Provisional=Verfügung zu geben, die Entscheidung des Punkts selbst aber an die geordnete CivilInstanz der Parthien zu weisen, welches also der Kirchencommission zur Nachricht dient. Eben so

§. 49.

(KirchenPolicey.)

muß die Kirchen=Policey ein Augenmerk von ihr bleiben, um zu sorgen, a) daß die katholischen Feyertäge, welche in Unsern Landen zu halten geboten sind, sowohl kirchlich als politisch mittelst Unterlassung der durch unsere Feyertagsordnungen verbottenen öffentlichen oder ge-

räuschvollen Arbeiten von allen Religions-Angehörigen dieser Kirche gefeyert, und die etwa in deren Handhabung säumige Beamte von ihr ihres Amts erinnert, oder den Provinzial-Kollegien zur ernsteren Fürkehr empfohlen werden; b) daß neue Feyertäge ohne Unsere erwirkte Genehmigung nicht eingeführt; c) daß öffentliche Bittgänge oder neue Particular-Andachten anders und weiter als sie hergebracht und von geistlicher Obrigkeit approbirt sind, nicht vorgenommen, die bestehende unter einer gegen den Mißbrauch zu Unsittlichkeiten sichernden Aufsicht, in Absicht auf Zeit Ort und Art ihrer Führung, gehalten, auch das Ansehen des pfarrlichen Gottesdienstes gegen Nachtheile von selbstgewählten Andachtsübungen hinlänglich aufrecht erhalten, und immer mehr emporgehoben werde; d) daß nicht nur die gebottene gottesdienstliche Uebungen, sondern vornehmlich auch die zum steten Wachsthum einer religiösen Aufklärung unter dem Volk unentbehrliche Predigten und Christenlehren der Pfarrherren fleißig besucht werden; e) daß an den eingestellten Feyertägen bey dem Volk nicht etne politische Feyer mit Einstellung der Arbei-

ten und Verbringung der Zeit im Müßiggang statt der religiösen einreisse; f) daß dem noch hier und da herrschenden Aberglauben, wodurch bey widrigen Naturereignissen im falschen Vertrauen auf Mittel, die von der Kirche nicht geordnet sind, der Gebrauch der natürlichen Mittel versäumt oder zweckwidrig angewandt wird, anhaltend entgegen gearbeitet werde. Bey allen diesen Gegenständen versteht sich von selbst, daß die Kirchencommission nur alsdann etwas zu thun oder zu verordnen habe, wenn ihr etwas damit unverträgliches von den Kirchenvögten und Schulvisitatoren angezeigt oder sonst zufällig bekannt wird. Endlich

§. 50.

(Religions-Policey.)

die Religions-Policey, welche auch zu ihrem Wirkungskreis gehört, und vornehmlich da in Frage kommt, wo verschiedene Religionsverwandte nebeneinander wohnen, fordert von ihr a) die Aufsicht auf den kirchlichen Zustand ihrer Religionsgenossen, damit diese bey dem Genuß ihrer wohlhergebrachten Kirchenrechte und Freyheiten

nach dem Maas Unseres dritten Organisations-Edicts ungekränkt verbleiben, und die etwa sich hervorlegende Anstände durch zweckmäßige Communicationen mit der Behörde, und wo nöthig, durch Anträge an Uns gehoben werden. b) Die Anleitung derselben zu steter Uebung vernünftig christlicher Duldung gegen ihre Mitbürger anderer Religion, somit ernstliche Mißbilligung und Zurechtweisung jener, die etwa jeweils aus Unverstand einem falschen Eifer sich überlassen.

Unserer Kirchen-Commission stehet weiter

VI.

die Besorgung des Kirchenschuzes

zu, welche eines der Mittel ist, wodurch die stete Erreichung der vorigen Hauptzwecke gesichert werden muß. Hierbey ist

§. 51.

(Normen der geist- und weltlichen Gewalt.)

im Allgemeinen vorauszusetzen, daß, so wenig das subsidiarische römische Recht zu Bestimmung der weltlichen Staatsverfassung Unserer Lande

Maasstab seyn kann, eben so wenig das eben so subsidiarische canonische Recht die Norm der öffentlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Unserer Lande seye, sondern daß hier die deutsche Reichsgrund-Geseze, Concordate, und vorliegende Verträge, (deren Folge auf den jezt veränderten Stand der Reichsstaats-Verhältnisse in seinen Grundzügen Unsere Organisations-Edicte an die Hand gegeben haben) und sodann das Herkommen, so weit es in diesem neuen Stand der Dinge noch Boden findet, das seyen, was Maas und Ziel geben muß, damit nicht etwa aus Neuerungssucht den Bischöfen etwas entzogen werde, was nach solchem ihnen zukam, und allein von ihre Diöcesan-Gewalt ausflos, mithin noch jezo ihnen zukommen kann und muß; jedoch auch keine Gewalt-Anmaaßung und keine Form ihrer Ausübung nachgesehen werde, deren sie entweder nicht im ruhigen Besiz sind, oder die nicht mehr auf die veränderte Gestalt der Dinge schickliche Anwendung findet, weshalb in solchen Vorfällen, wo einiger Zweifel obwaltet, die Kirchen Commission Unsern Bescheid einzuholen hat. Dabey müßen in den desfallsigen Anträgen

§. 52.

(Principien, die daraus folgen.)

zur Grundlage der Lösung jener Zweifel — so lang nicht etwa durch ein neues Concordat andere Bestimmungen allgemein beliebt und hergestellt werden — folgende Sätze dienen:

a) Den Vicariaten bleibt billig das Recht, in allem, was zu zweckmäßiger Direction der katholischen Diöcesan-Untergebenen in Absicht auf ihr Gewissen, ihre Religions-Verrichtungen, ihre innere Kirchen-Einrichtung und die Beförderung der innern Sittlichkeit (oder Moralität) gehöret, nach eigener Ueberzeugung zu verfahren, und kann also eine andere Ansicht Unserer Kirchen-Commission über die beste Mittel dazu nie Grund werden, sich jenen geistlichen Behörden darinn entgegen zu stellen, oder ihre Maaßnahmen zu erschweren; hingegen

b) Uns und Unsern Dicasterien steht die oberste Beurtheilung dessen zu, was die äussere Wohlfahrt der Staatsgesellschafft und ihrer Glieder fordert; in dieser Hinsicht unterliegt auch jede

Vicariats-Anordnung, welche Gegenstände dieser Art betrifft, Unserer Mitbewilligung, ehe sie zum Vollzug kommen kann, bey deren Ertheilung alsdann auch zu bestimmen ist, wie weit nach Beschaffenheit der Sache zu der Ausführung von Unsertwegen mitzuwirken sey.

c) Die Jurisdiktion über geistliche Personen (soweit sie nicht durch Besitz weltlicher Güter oder durch Versehung eines Staatsdienstes zugleich einen weltlichen Stand und Gerichtsstand haben) muß den Ordinariaten in der Regel durchaus, sodann jene über weltliche Unterthanen in Gewissens- und Religions- und Ehesachen, endlich jene über solche Liegenschaftliche Gerechtsame, welche nur dem Kirchen-Verein ihr Daseyn zu danken, also an sich selbst nichts Weltliches haben, daher nicht zu den Temporalien im engern Sinn gehören, als geistliche Zehnden, Patronat-Rechte u. d. gl., wenn dabey das Recht der Angehörigkeit zu einer einzelnen Kirche zwischen blos katholischen Parthieen unmittelbar und zunächst in Frage steht, (petitorium rei per se ecclesiasticæ) verbleiben, und ihnen dafür der Staats-Schutz angedeihen, dagegen

d) bey geistlichen Personen, die in obgedachter Art zugleich einen weltlichen Stand oder Dienst haben, all jene Sachen, welche auf diesen weltlichen Stand Bezug haben; sodann bey ursprünglich kirchlichen Gegenständen, als Pfarr- oder Kirchspiels- oder Patronat-Zehnden u. s. w. alle Fragen, welche nur das Factum des Besitzes, oder dessen Rechtfertigung, oder den objectiven Umfang des Gegenstands z. E. ob Zehnden auf diese und jene Districte, auf diese und jene Zehend-Gattungen gehen, ob sie diesen und jenen Bau- oder andern Lasten, oder einigen Berechtigungen, welche weltliche Personen daran haben, unterworfen sind; u. s. w. vor Unsere weltliche Gerichte gehören, so wie

e) eben diese Unsere Gerichtsbarkeit eintritt, wo der beklagte Theil Kirchen, oder Kirchen-Pfründen, Kirchenkassen, oder milde Stiftungen sind, und der Streit-Gegenstand Temporalien, nemlich weltliches Vermögen oder Einkommen oder darauf Bezug habende Rechte umfasset, ingleichen findet solche allein statt,

f)

f) wo der Streit zwischen zwey verschiedenen Religionsgenossen geführt wird. Sie ist in allen diesen Fällen von den betreffenden Landes-Gerichten zu üben, von Unserer Kirchencommission aber zu vertheidigen und zu handhaben, wenn nicht in einem einzelnen Fall besondere dem geistlichen Richter das Wort sprechende und solchenfalls von gedachter Commission zu Unserer Beurtheilung vorzutragende Ausnahmsgründe eintreten. Insbesondere muß daher

§. 53.

(Aufsicht auf den Wandel der Geistlichen.)

die Kirchencommission bey jener ihr oben §. 35 auferlegten Aufmerksamkeit auf den Wandel der Geistlichen sich sorgfältig hüten, keine solche Wege einzuschlagen, welche entweder auf eine Anmaßung einer Jurisdiction über die Geistlichen gedeutet werden könnten, oder welche den richterlichen Vorschritten nachtheilig voreilen würden. Sie kann also Ermahnungen und Warnungen geben, aber Strafen nicht verhängen, ausser

wann es zu Aufrechthaltung der Landesherrlichen Rechte gegen ordnungswidrige Gehorsams-Weigerungen der geistlichen Landeseinsassen nöthig würde, wo sie alsdann nur durch Sperrung aller Temporalien, oder durch Einziehung einer bestimmten Summe vom Pfründgehalt, mithin so geschehen müssen, daß sie sich gleich in ihrer Form als landesherrliche Defensiv-Vorkehrungen, die von Jurisdictions-Anmaasungen entfernt sind, ankündigen. Sie kann zum Behuf jener Aufsicht, mit Vermeidung Aufsehens, Personen die Kundschaft geben können, summarisch und auf Ermahnung, Wahrheit zu sagen, aber nicht über bestimmte Fragstücke und nicht eidlich vernehmen lassen; sie kann zu der vom Vicariat angeordneten Untersuchung einen zu Vertretung des Interesse des Landes bey dem Gang derselben aufzustellenden Fiscal anordnen, der von den Verhandlungen Einsicht nehme und für die vollständige Eruirung durch seine Vorträge sorge; aber sie kann keine landesherrliche Concommission dem geistlichen Gerichte aufdringen. Ferner

§. 54.

(Concurrenz zu Kirchen-Visitationen.)

bey Kirchenvisitationen, welche der Bischoff vornehmen will, und wovon ihr die Anzeige jedesmal geschehen muß, soll sie wohl unterscheiden, ob blos von einer gewöhnlichen Visitation der Geistlichkeit, oder von einer allgemeinen Visitation des Zustandes der Diöces die Rede ist: im ersteren Fall hat sie nichts ihres Orts vorzukehren, so lang nicht ein besonderes mitverbundenes Bischöffliches Ansinnen ihr dazu Stoff giebt. Im zweyten Fall aber muß sie Uns davon Bericht geben, und die Instruction vorschlagen, welche Wir dem von Uns beyzuordnenden weltlichen Commissarius mitgeben können, und dessen Hauptbestimmung seyn muß, in geistlichen Sachen auf Verlangen mit der zweckmäßigen Beyhilfe des weltlichen Arms an Handen zu gehen, in Sachen, welche die Temporalien der Kirchen und die Verhältnisse der Unterthanen im politischen Fach mit betreffen zur schicklichen Erreichung des Endzwecks der Visitation mitzuwirken, und gebührendes Aufsehen zu tragen, daß nirgends

etwas gegen die Achtung, welche der bischöffliche Commissarius zu fordern hat, von Seiten Unserer Diener und Unterthanen, aber auch nichts, was gegen Unsere landesherrlichen Gerechtsame oder das Wohl Unserer Lande anstößt, von Seiten ersagter Commissarien unterlaufe. Wann

§. 55.

(Aufsicht auf bischöffliche Amts-Reisen.)

der Bischoff oder sein Stellvertreter in einem Theil Unserer Lande zu Ertheilung der Firmung oder andern Pontificalfunctionen umherreisen würde, wovon die Kirchencommission von ihm selbst ohne Zweifel Nachricht, im entgegengesetzten unverhofften Fall aber von den Kirchenvögten und Visitatoren, die es aus den vorausgehenden Bestellungen zeitig genug erfahren, die Anzeige erhalten wird, ist neben der Uns nachrichtlich zu machenden Anzeige, zugleich die nöthige Anordnung zu treffen, daß wegen Versammlungen der Kirchspiele an die bestimmten Orte, auch wegen Empfang und Bewirthung desselben, mit Rücksicht auf das Herkommen jeder Gegend die An-

ordnung getroffen, und dabey der Zusammenfluß der einzelnen Kirchspiele so geleitet werde, daß man sie übersehe, um Unordnungen der zusammengelaufenen Personen zu verhüten, und wenn etwa Kosten auszutheilen sind, solche darnach umlegen könne; eben deswegen darf nicht vergessen werden, mittelst Benachrichtigung der polizeylichen Ortsstellen der Orte, wo etwa eine Versammlung von Diöcesan-Untergebenen nothwendig wird, allen besorglichen Unordnungen vorzubeugen.

§. 56.

(Schirm bischöfflicher Commissarien.)

Bischöffliche und Vicariats-Commissarien, welche mit weltlichen Unterthanen um geistlicher Angelegenheiten willen, oder zwar nur mit geistlichen Personen, welche jedoch gegen sie nicht in einer Kapitelssubjection stehen, und an welche sie sich also mit besondern bischöfflichen Auftrags-Urkunden legitimiren müssen, etwas zu handeln haben, werden ihre Geschäftsgegenstände und Bevollmächtigung der behörigen weltlichen Stelle, zuvor zu eröffnen ohnvergessen seyn, um sich kei-

nen Collisionen nnd Inconvenienzen auszusezen. Thun sie es nicht, so können sie zwar von ihrer Verrichtung, so lang solche nicht ihrem Innhalt nach als dem gemeinen Interesse des Staats nachtheilig erscheinet, nicht ausgeschlossen werden, aber es ist auch von ihrem Geschäfte und den Begegnissen, die ihnen darinn wiederfahren, durchaus keine Kenntniß zu nehmen. Thun sie es aber, so müssen ihnen die Beamten und Kirchenvögte in allen Fällen ernstlich an Handen gehen, und sind dazu, wenn die Anzeige bey der Kirchencommission geschehen wäre, ernstlich anzuweisen. Insbesondere

§. 57.

(Vollziehung bischöfflicher Citationen.)

dürfen solche Commissarien jene weltliche Personen zwar unmittelbar vorladen, welche als Hauptparthien in einer solchen geistlichen Sache auftreten, und sind diese zu erscheinen schuldig, können aber, wenn sie es unterlassen, von der Ortsobrigkeit dazu natürlich nicht angehalten werden, ehe jene commissarische Legitimation bey ihr

vollzogen ist. Neben = und Zwischen = Personen aber, die bey dergleichen Vorgängen nöthig wären, mögen von den geistlichen Commissarien ohne vorgängige Requisition an die vorgesetzten Staatsbehörden nicht vorgefordert werden; doch darf auch von diesen Staatsbeamten, wann die Requisition erfolgt, die Anweisung solcher Personen zur Erscheinung nicht abgeschlagen werden, es wären dann solche wichtigen Ursachen vorhanden, um welcher willen das bürgerliche Wohl Unserer Unterthanen oder Unsere Regierungsgewalt dabey Gefahr zu laufen schien, und die solchenfalls Unserer Kirchencommission, sofort nach Befinden der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der Ursachen weiter durch sie Uns selbst, anzuzeigen sind.

§. 58.

(Ansage der Landesfeste.)

So oft wegen frohen oder traurigen Ereignissen, die Unsere Familie oder Lande betreffen, eine kirchliche Feyer verlangt wird, so werden Wir, so wie Unsere protestantischen Kirchencollegien, also auch Unsere katholische Kirchen = Commission davon in Kenntniß setzen, damit sie das Weitere theils

bey den betreffenden Vicariaten beschäftige, theils so weit es üblich, selbst anordne, wobey dieselbe dann unvergessen seyn muß, zuvor das in den verschiedenen Diöcesen verschiedene Herkommen solcher Fälle aus den Acten zu erheben, und nach diesen (so weit in Absicht der neuen Lande es noch in den jetzt veränderten Staatsverhältnissen gemäß Unserer Organisations-Edicte Anwendung finden kann) in ihren Maasnahmen sich zu achten, mithin zu sorgen, daß dabey Uns nichts vergeben, aber auch der geistlichen Oberkeit das Ihre ungeschmälert gelassen werde; wobey insbesondere zur Nachricht dienet, daß die Anordnung des Trauergeläuts ein Ausfluß Unserer Landesherrlichen Regierungsgewalt und Kirchenvogtey ist, wegen dessen also nicht gestattet werden darf, daß es auf irgend eine andere Autorisation oder Vorschrift, als auf jene, die von Uns herrührt, vollzogen werde. Sobald

§. 59.

(Verlassenschafts-Sperre bey Geistlichen.)

ein Geistlicher in Unsern Landen stirbt, haben

die Ober-Aemter oder die herrschaftlichen Jurisdictionsbeamte des Orts mit dem geistlichen Commissario, da wo es üblich ist, und in der Form, in welcher es hergebracht ist, gemeinschaftlich, oder successiv (d. i. so, daß wer zuerst Nachricht hat oder hinzukommt, auch zuerst sein Siegel anlegt) die Verlassenschaftssperre von Unsertwegen und mit Ausschluß der etwaigen Stadtjurisdictionen, wo nicht ein besonderes Fundament für deren Competenz eintritt, zu besorgen, welche dann der Kirchencommission davon die Anzeige machen werden; sobald nun diese Anzeige bey ihr einkommt, ist deren Pflicht zu sorgen, daß die Testaments-Publication und Inventur in der Ordnung vorgehe, mithin wo eine Mitwirkung der geistlichen Obrigkeit hergebracht ist, dieser verfassungsmäßig statt gegeben, nirgends aber ein einseitiges Verfahren derselben hierinn nachgesehen werde, und daß mit möglichster Vermeidung alles unnöthigen Aufwands und Kostens, die Schulden und Vermächtnisse gehörig entrichtet, und die Erben in den ruhigen Besitz und Genuß eingewiesen werden. Würde

§. 60.

(Erbschafts-Strittigkeiten.)

gegen das Testament von jemand nach der Publication Einrede gemacht; so ist der Antrag bey der geistlichen Behörde dahin zu machen, daß der Testaments-Erbe gegen eine im Lande zu leistende Caution in den Besitz der Erbschaft gesetzt werde, wo alsdann die Anbringung und Entscheidung der Testamentsklage an jene bischöffliche oder Landesherrliche Gerichtsstelle zu weisen ist, unter welcher die Erbschaft, als Vermögen des eingewiesenen Besizers betrachtet, zu berechtigen ist. Wo aber eine solche summarische Einweisung des Erben aus irgend einem Anlaß unausführbar würde, da ist an jenen Orten, wo nicht eine privative weltliche Gerichtsbarkeit hergebracht ist, die gemeinschaftliche Cognition über diesen Streit zu behaupten, und wenn von irgend einer Seite her Schwierigkeiten gemacht würden, Uns davon mit allen Umständen zu weiterer Resolutions-Fassung Bericht zu geben; eben dieses soll auch alsdann eintreten, wenn kein Testament sich vorfände, und über die Legitimation oder Zulassung der Erben Streit ent-

stünde. Die Art der Ausübung einer solchen gemeinschaftlichen Jurisdiction müßte in diesem Fall zwischen dem betreffenden Hofgericht und Vicariat durch Vermittlung der Kirchencommission ausgeglichen werden; einen Appellations-Zug gegen das erfolgende Urtheil könnten Wir aber in keinem Fall anderswohin als an Unser Oberhofgericht gestatten. Wann

§. 61.

(Steuer der Geistlichkeit.)

der Fall eintritt, wo wegen Reichs- oder Landesnöthen eine außerordentliche Catastrirung und Besteurung der Geistlichkeit und der Kirchengüter nothwendig wird; so gehöret zwar diese Sache als ein bloßer Staatsgegenstand zur Behandlung Unseres Geheimenraths und Unserer Hofrathskollegien; hingegen liegt der Kirchen-Commission ob, die von diesen Stellen verlangt werdende Catastrirungs-Notizen zusammen zu bringen und vorzulegen, zu sorgen, daß sich Einzelne nicht widerrechtlich entziehen, aber auch Einzelne sowohl als der ganze Stand nicht gegen andere zu solchen Nöthen in Mitleidenheit fallende

gefreyte Personen prägravirt werden, mithin die desfalls ihr etwa beygehende Bedenklichkeiten an Uns mit gutächtlichem Vortrag zu bringen, und die etwa erforderliche Vertheidigung der mit ihr desfalls verabredeten Maasregeln zu übernehmen.

Was hiernächst

VII.

Die Vorsorge für Leidende

betrifft, so schlägt zwar

§. 62.

(Armen- und Kranken-Sorge.)

das Einzelne der desfallsigen Obsorge in den Geschäftskreis der Hofraths-Collegien als zur Staats-Polizey gehörig zunächst ein, und diese haben daher für die Kur und Verpflegung der Kranken, für die Unterstützung oder Unterbringung der Presthaften und Hülflosen, für die Erwerbs- und Nahrungs-Gelegenheit der Dürftigen, für die Versorgung der Wittwen und Waisen, und für die Erleichterung aller Verunglück-

ten zu sorgen, so weit nicht hiernachfolgend etwas besonders der Kirchencommission zugeschrieben ist. Inzwischen so viel bleibt dieser auch noch im Allgemeinen, daß sie in Verwaltung der ihr untergebenen milden Stiftungen den beständigen Bedacht nimmt, die Quellen für alle diese Unterstüzungen wohl zu Rath zu halten und deren schickliche Vermehrung und somit Erweiterung der Unterstüzungsmittel sich angelegen seyn läßt, daß ferner wo sie aus Gelegenheit ihrer Geschäftsbesorgungen von einem oder anderm unbesorgten Hülfsbedürftigen etwas erfährt, sie solchen bey der Behörde zur Vorsorge empfiehlt; vorzüglich und vor allem aber, daß sie Aufsicht trägt, damit es ihnen nach Bedürfniß ihres Zustandes an religiosem Unterricht und Trost nicht gebreche, mithin wo etwa dazu die kirchliche Anstalten ermangeln oder unvollkommen sind, auf deren Herstellung oder Verbesserung die Kirchenverfassungsmäßige Einleitung mache; wo sie aber vorhanden sind, und nur von den betreffenden Kirchenbeamten unzweckmäßig besorgt werden, die ordentliche Versehung auf die der katholischen Kirchenverfassung gemäße Art bey der Behörde einleite. Außerdem

§. 63.

(Waisen-Versorgung.)

liegt ihr noch insbesondere ob, die Aufnahme der Waisen in die Waisenversorgungs-Anstalten der Markgrafschaft Baden katholischen Theils und des Fürstenthums Bruchsal; die Aufsicht über deren Pflege und Erziehung; seiner Zeit die Entlassung derselben und Unterbringung zu einer eigenen Nahrungs-Gelegenheit; wobey ihr in Absicht auf die Bruchsalische Anstalt die desfallsige Stiftungs-Verordnung, in Beziehung auf die der badischen Markgrafschaft aber die desfallsig bestimmte Vorschrift vom 7. May 1799, (welche in den Carlsruher Wochenblättern vom Jahr 1799 Nro. 21. und im wesentlichen Innhalt der badischen Gesetzgebung im zweyten Theil V. Waisen §. 19 zu finden ist) immer mit Hinsicht auf die durch Unser zehntes Organisations-Edict §. 41 — 44 hinzugekommene Modificationen, zur Norm der Behandlung dienen muß, sofort alles, was diesen Normen gemäß ist, von ihr für sich selbst besorgt wird, dasjenige aber, was nach Zeit und Umständen eine Aenderung oder Ausnahme erfordert, Uns in Vorschlag zu brin-

gen und darüber Unsere Resolution zu erwarten ist. Ebenso

§. 64.

(Wittwen=Versorgung.)

gehört zu ihrer Obliegenheit, gemäß des letztgedachten Edicts § 21 — 27, die Besorgung der im Bezirk des Fürstenthums Bruchsal entstehenden weltlichen Dienerwittwen mit Beobachtung der dadurch bestätigten Societätsgesetze dieser Anstalt, und die Besorgung der katholischen Schulwittwen in Unserer badischen Marggrafschaft und Unserem Fürstenthum Bruchsal vermög §. 32 — 34 eben jenen Edicts nach den bestehenden Societätsgesetzen beeder Anstalten. In Erfüllung dieser Obliegenheit muß ihr Hauptaugenmerk dahin gehen, auf die kürzeste doch sichere Art sich die Nachricht des jeweiligen Abgangs oder Zuwachses an Wittwen und Waisen zu verschaffen, für die Ordnungsmäßigkeit des Austheilers zu sorgen, der richtig und klaglos erfolgenden Zahlung der Gehalte an sie sich zu vergewissern, und durch gute Administration auch Benutzung aller zufälligen Zuflüsse zu trachten,

daß diese Quelle für die Anspruchsberechtigte immer ergiebiger werde. Ueberhaupt macht

VIII.

Die Oberverwaltung der kirchlichen oder politischen milden Stiftungen

einen Hauptzweig ihrer Geschäfts-Obliegenheit aus, wobey Wir in Beziehung auf die allen oder den meisten Stiftungen dieser Art anpassenden Verrechnungs- und Bewirthschaftungsregeln folgendes anzuordnen nöthig achten.

§. 65.

(Rechnungsmethode.)

Da unter dem dermaligen Sprengel der Kirchencommission Rechnungen aus gar vielerley Landen zusammenlaufen, die in ihrer Behandlungsart wohl wenigstentheils eine Gleichförmigkeit miteinander haben werden, deren jede aber vielleicht so wie eigene Mängel also auch eigene Vortheile ihrer Rechnungsmethode darbietet; so muß nach und nach, so wie die hinlängliche

Kennt-

Kenntniß von dem Zustand, welcher vorhin bestand, der Kirchen-Commission eigen geworden ist, auf eine Uniformirung der Rechnungsmethode der Bedacht genommen werden, wobey zum Hauptaugenmerk dient, daß eine einfache, mithin kurze leicht übersehbare und doch sichere Methode die vorzüglichste sey, und daß sofort, da bey diesen Rechnungen es nicht wie bey manchen Staatsrechnungen darauf ankömmt, Hoheitsbeweise aus den Rechnungen zu formiren, nur gerade so viel und mehr nicht in Rechnungs-Eintrag kommen müße, als nöthig ist, daß Einnahm, Ausgab, Zuschuß oder Ueberschuß, und Ausstand richtig daraus ersehen werden könne, und daß da, wo viel Natural-Gefälle sind, welche weitläuftigere Notizen zu ihrer Conservation erfordern, diese nicht in die Rechnungs-Einträge gesetzt und somit von Jahr zu Jahr durch die Rechnungen fortgezogen, sondern in ein eigenes nach den Rechnungs-Rubriken eingerichtetes Gefällbuch gebracht, somit bey der Abhör die Rechnungen nur mit diesen conferirt werden, wobey in kurzem Wege der nämliche Zweck erreicht wird.

§. 66.

(Boden-Zinnse.)

Wo hier und da einzelne geringe Bodenzinnse bey den Stiftungen sind, da muß der Bedacht genommen werden, daß solche nach und nach von den Censiten in einem billigen Kapital-Fuß — wozu Wir in Unsern alten Landen für die milden Stiftungen, den Fuß zu einem Gulden vom Kreuzer, oder bey sehr vereinzelten Posten und beschwerlicher Erhebung auch wohl zu vierzig Kreuzer vom Kreuzer angenommen haben — abgelöset werden, da deren Fortbestand für den Landmann eine beschwerliche und mit den heutigen Staatswirthschafts-Grundsätzen unvereinbarliche Last ist, und den beziehenden Kassen verhältnißmäßig keinen Vortheil bringt, indem die zur Conservation nothwendig häufige Renovationen jedesmal den Ertrag von vielen Jahren aufzehren, welchemnach also, sobald sich dergleichen Innhaber kleiner Geldzinns-Posten melden und angemessene Loskaufschillinge anbieten, diese angenommen, und bis sich etwa eine Gelegenheit zur Anlage auf Real-Renten zeigt, als Capital vorsichtig benutzt werden müßen.

§. 67.

(Erbzinnse.)

Bey den Erblehen = Erbpacht = Erbbestand-Gütern und Zinnsen ist darauf der Bedacht zu nehmen, daß nie ein Ausstand über die kontractmäßige Zeit — allgemeine Landesnoth abgerechnet — geduldet, mithin, wo zu viel Zinnse sich berührten, die Caducitäts = Klage zur Hand genommen werde, daß der Erblehenmann das Gut in Bau und Besserung gehörig erhalte, mithin, damit dieses sicher geschehe, er desfalls nie ohne Aufsicht sey; daß die Gült nicht in zu viele kleine Theile zerschlagen, mithin da, wo um des Vortheils des Erblehenmanns und der Landwirthschaft willen, (der es oft unausweichlich macht, Zerstückelung eines Erblehens in mehrere, doch niemals allzu kleine Stücke zuzugeben) diese Theilung zugelaßen werden muß, die Bestellung eines Vorträgers anbedungen werde, welcher die Gült für alle abliefere, und von den übrigen Theilhabern sich Ersatz seiner Vorlage thun laße, und von dessen Leben und Tod alsdann auch die Erneuerung des Erblehens wegen veränderter Erblehenmännischen Hand abhange; daß je von Zeit

zu Zeit die Umgränzung des Erblehens im Ganzen und gegen fremde Güter besichtigt und in Stein und Rain gehörig erhalten werde; daß kein in der ersten Erbbelehnung nicht Begriffener zum Erbe zugelaßen; daß in jedem Fall der oberherrlichen oder lehenmännlichen Handänderung die Belehnung gehörig nachgesucht; daß Verpfändungen nicht anders, als mit Bestimmung einer angemessenen Anzahl Jahre zur Freymachung durch Schuldzahlung bey Verlust des Unterpfand-Rechts angedungen; daß zu Veräußerungen, wo das Erblehn auf dem Heimfall steht, keine Erlaubniß ertheilt, bey stattfindender Erlaubniß aber in zerstückelten Erblehen der vorzügliche Verkauf an einen Lehenstheilhaber zur Bedingung gemacht, sofort für Aufnahme eines neuen durch einen vorigen Erbleihbrief nicht schon berechtigten Erbbeständers, der nach jeder Provinz-Verfassungübliche Handlohn (Laudemium) neben den hergebrachten Taxen für die Veräußerung bey der Veränderungs-Erlaubniß angesezt und ohne Ausstandsgestattung erhoben; endlich, daß über alle Erblehen ein allgemeines Register geführt werde, worinn jeweils die Veränderungen, welche in Antrag kom-

men, annotirt werden, und mittelst dessen Durchsicht man daher von dem Stand des Erblehen-Wesens immer eine leichte Uebersicht haben könne.

§. 68.

(Pachtzinnse.)

Bey den Pachtgütern ist außer dem, was von dem Vorhingesagten auch hier anschlägt, vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht der Pacht durch unvernünftige Steigerungen auf ein hohes papiernes Gebot getrieben werde, das nachmals ohne Härte nicht realisirt werden kann, sondern daß vorher eine Schätzung des billigen Ertragswerths vorausgehe, und wann der Steigerungs-Ertrag an diesen einmal hinanreicht, einem sichern und für Landwirthschaft verständig geachteten Steigerer, wenn auch schon ein anderer minder annehmlicher Steiglustiger mehr biethen will, zugeschlagen werde; daß der Pacht, wenn er auf mehrere Jahre gerichtet ist, niemals blos auf Geld, sondern zum Theil immer auch in solchen Erzeugnissen des Bodens, die leicht aufzubewahren oder zu veräussern sind, bedungen werde, damit der sehr wandelbare Geldwerth weder dem Fond, noch dem Steigerer durch seine Veränder-

lichkeit drückend werden könne, daß der Pächter, der nicht selbst mit Liegenschaften angesessen ist, einen angesessenen Bürgen für sich stelle; daß Güter immer auf so viel Jahre als zu einer vortheilhaften öconomischen Benutzung und Bedingung nothwendig sind, dagegen Zehenden und Natural-Gefälle niemals mehr als auf ein Jahr verpachtet werden; daß die vorzusehenden Unfälle, welche einen Pachtnachlaß begründen sollen, gehörig ausgedruckt werden, daß nachmals ein Pachtnachlaß nicht bewilligt werde, wenn nicht einer der ausgedruckten Fälle, oder ein unvorgesehener ihm innhaltlich gleichender vorhanden ist; daß einem einmal gutbefundenen Pächter bey neuer Verleihung im Fall eines gleichen Gebots der Vorzug vor einem neuen Pachtlustigen gestattet werde; daß immer eine zweckmäßige Aufsicht auf die Behandlung des Guts ab Seiten des Pächters, bestellt sey; daß endlich wo in einem Erbbestand nahezu ein gleicher Ertrag im Durchschnitt wie bey dem Zeitpacht erreicht werden kann, dieser der Güter-Cultur viel vortheilhaftere Weg der Verpachtung vorgezogen werde, zumal bey Gütern, deren Qualität durch sorglosen Bau sehr verschlimmert werden kann.

§. 69.

(Selbstbau der Güter.)

Die Selbstbenutzung der Güter ist nur da, wo sie für den Zweck einer Stiftung nothwendig ist, oder wo Particular-Umstände ihre Beybehaltung nothwendig und ihre Einträglichkeit minder zweifelhaft machen, zu wählen; außer dem aber und in der Regel ist eine oder die andere pachtweise Benutzung immer vorzuziehen, da bey allen Gütern, wo nicht das Auge des Hausvaters über jeder Manipulation waltet, die erstere Benutzungs-Art immer die minder vortheilhafteste und dennoch zugleich diejenige ist, deren Mängel am leichtesten verborgen und mit Schminke überstrichen werden können. Wo aber solche Bewirthschaftungs-Art beybehalten werden muß, da ist auf eine einfache und wenig kostbare, doch aber sicher durchgreifende und nicht leicht durch eigenes Interesse zu befangende Controlle der Bedacht zu nehmen, und auch diese durch eine von Zeit zu Zeit ganz unvermuthet eingeleitete Visitation wachsam zu erhalten.

§. 70.

(Waldbewirthschaftung.)

In der Bewirthschaftung der Waldungen hat sich die Kirchen-Commission lediglich nach den Directiv-Notionen zu richten, welche ihr Unser betreffendes Oberforstamt jährlich zur gehörigen Zeit unterlegen wird. Dieses wird ihr nemlich anzeigen, wie viel Holz und was für Gattungen jährlich in den ihr unterstehenden Waldungen forstmäßig gehauen werden können, und sie hat alsdann zu bestimmen, wie weit solches zu eigenem Gebrauch der Kirchen oder Stiftungen und des sie bedienenden Personales zu verwenden, oder durch Verkauf für die Kasse zu Nutzen zu ziehen ist, wegen welch letzterem nachmals alles dasjenige in Anwendung kommen muß, was oben überhaupt von Naturalienverkauf gesagt ist. Ebenso wird ihr jährlich die Forstbehörde an Handen geben, was für Arbeiten oder Vorsorgen zur zweckmäßigen Kultur solcher Waldungen nöthig sind, welche sie dann an ihre untergeordneten Behörden verfügen, und diese dabey anweisen muß, hierunter gleich all' andern Waldbesitzern ähnlicher Art, sich nach den Weisungen des die Aufsicht führenden Försters zu

benehmen. Hinwiederum wann ihr außerordentlicherweise Bedürfnißfälle aufstießen, für welche sie Holz aus jenen Waldungen zu ziehen räthlich fände, kann es anders nicht geschehen, als wann sie zuvor das betreffende Oberforstamt vernommen, und dieses solches thunlich befunden hat, oder ein etwaiger Meynungszwiespalt von Uns zu ihren Gunsten erledigt ist, wo dann nachmals der Bezug des Holzes, wie sich von selbst versteht, immer noch mit Beobachtung aller Forstordnungsmäßigen Requisiten eingerichtet werden muß.

§. 71.

(Kapitalzinnse.)

Die Kapitalienverwaltung muß zum Hauptaugenmerk nehmen, kein Geld lange müßig liegen zu lassen, oder wo eine solche Vorrathsniederlage wegen Umständen unvermeidlich würde, diese Umstände sicher constatiren zu lassen, damit nicht Vortheilhaftigkeit des Rechners hinter desfallsigen Vorspiegelungen sich verbergen könne; keines auf übermäßige, wann auch tolerirte Zinnsen, mithin nicht über fünf proCento auszuleihen, da in den meisten Fällen, ja in allen denjenigen, wo

Geld auf sichere Hypotheken gegeben wird, der höhere Zinns vom Schuldner, ohne seinen grossen Nachtheil, nicht erschwungen werden kann, mithin ein Gewinn ist, welchen milde Stiftungen, die immer nach christlichen Vollkommenheits-Pflichten, und nicht blos nach strengen Rechtserlaubnissen, verwaltet werden müssen, nicht machen sollen; daß das Geld auf sichere Unterpfänder und gesezmäßig hinlänglichen Verlag, mithin namentlich auch, ausserhalb Fällen, wo es anderwärts nicht untergebracht werden könnte, nicht auf solche Gebäude, die in keiner Brandversicherungs-Gesellschaft stehen, angelegt werde; daß sobald ein zweyter Zinns zum ersten kommt, der Erste, wann er nicht bezahlt wird, ausgeklagt, und wann drey Zinnsen zusammen kommen, das Kapital aufgekündigt werde; daß die Schuldverschreibungen zu Verhütung möglichen Mißbrauchs nie bey der Verrechnung gelassen, sondern Vierteljahrweis mit einer Consignation zur Kirchencommmission eingeschickt und dorten wohl aufbewahrt, sofort von ihr erst bey bescheinigter Zahlung zur Auslieferung rückgesandt werden; daß so oft ein neuer Zinnszahler als Erbe, Cessionarius, oder in

sonst einer Qualität sich darstellt, dessen Legitimation und Annehmlichkeit, auch die Sicherstellung seiner übernommenen Verbindlichkeit gehörig untersucht und festgemacht werde; endlich daß Geldanlagen außer Unsern Landen niemals ohne von Uns erlangter Dispensation gemacht werden.

§. 72.

(Früchten-Verkauf.)

Der Naturalienverkauf muß bey jenen Stiftungen, welche nur wenig einzelne zu ihrem Gebrauch nicht nothwendige Naturalgefälle einzunehmen haben, gleich bey der Einnahme geschehen, damit nicht durch Abgang, Aufsichts- und Speicherungskosten der Ertrag aufgezehrt werde; dahingegen bey jenen Stiftungen, welche solche Einnahms-Quanten haben, daß durch deren Speicherung ein Gewinn gemacht werden kann, da muß auf deren Aufbewahrung nach landwirthschaftlichen Regeln geachtet, auf Verhütung übermäßigen Abgangs Acht getragen, der Verkauf aber bis auf die Zeit verschoben werden, wo gewöhnlich derartige Vorräthe im höchsten Preiß stehen, wenn nicht politische oder physische

Verhältnisse eintreten, um welcher willen bey längerem Aufheben Gefahr eines Verlustes oder Minderwerthes besorglich, und desfalls ein früherer Verkauf räthlich wird. Der Verkauf muß, wo die Vorräthe von einigem Belang sind, durch vorher ausgeschriebene Steigerung geschehen, wären sie aber dazu zu unbedeutend, wo dann ein Handverkauf statt findet, so muß jedesmal nachgewiesen werden, daß der Marktpreiß des nächstgelegenen Fruchtmarkts erreicht worden sey, oder warum etwa nach den Localitäten man auf einen ihm gleich kommenden Erlöß keinen Anspruch machen könne. Für baare Zahlung muß bey einem Handverkauf der Rechner gutstehen, mithin nur Zug um Zug die verkaufte Naturalien abgeben, wenn er nicht die Gefahr der unterbleibenden Zahlung tragen will; bey einem Steigerungsverkauf ist es genug, wann der Steigerer einen bekannten und wohlhabenden Bürgen stellt, da bey grossen Partbieen die Zahlung Zug für Zug zu leisten für die Steigerer oft eine allzubeschwerliche, mithin abschreckende Bedingung wäre; langer Zahlungsausstand muß jedoch auch hier nicht nachgesehen werden. In Bezug auf die Ausgaben

§. 73.

(Naturalausgaben.)

muß gesorgt werden, daß einem Fond, der wenig oder gar keine Naturaleinnahme hat, keine ständige Naturalausgaben — so weit es nicht der Stiftungszweck unumgänglich nöthig macht — aufgelegt, mithin besonders die etwa darauf anzuweisenden Diensthgehalte blos in Gelde bedungen werden, da sonst wegen der großen Wandelbarkeit der Preise, nie ein sicherer Ausgabs-Ueberschlag möglich ist, und mithin in theuern Zeiten die Kasse durch unvermuthete und unverhältnißmäßige Erhöhung ihrer Ausgaben leicht in Zerfall kommen kann. Wo

§. 74.

(Außerordentliche Ausgaben.)

einem Stiftungsvermögen Ausgaben der Art obliegen, welche geraume Zeit wenig oder keinen, dann aber wieder auf einmal viel Aufwand erfordern, als z. E. Baulichkeiten, da muß vorerst jedesmal genau nachgesehen werden, ob die Schuldigkeit zu deren Uebernahme richtig gestellt

sey, sodann muß, wo es nicht schon geschehen ist, ein kunstverständiges Ermessen bestimmen, wie lang nach dem jezigen Stand der Dinge etwa diese Ausgabe noch rückstellig bleiben kann, und wie lang, wann sie gemacht ist, ihre Wirkung bis zu einer neuen gleichen Ausgabsnothwendigkeit (z. E. bis zu einem neuen Baufall) andauern kann, und hiernach muß die Summe der Ersparnisse bestimmt werden, welche in diesen Zeiträumen gemacht werden müssen, um ohne die Kräfte des Stiftungsguts zu schwächen, die Ausgabe zu der Zeit, wo es nöthig ist, machen, oder die dazu etwa alsdann mit zu verwendenden Anlehen in Zeiten heimzahlen, und zum nächstkünftigen Fall wieder das Erforderliche sammeln zu können: Hiernach bestimmt sich dann theilweise das, was desfalls jährlich über alle laufenden Ausgaben übrig bleiben und zurückgelegt werden muß; worauf besonders bey jenen Stiftungskassen genau gesehen werden muß, auf welche, wegen für ihre Bestimmung überfliessenden Einkommen, Beyträge zu allgemeinen milden Anstalten gelegt werden sollen. Desgleichen

§. 75.

(Verspätete Ausgaben.)

wo einer Kasse Ausgaben obliegen, die, wann sie das ganze Object der Anschaffung umfassen — z. E. die Herstellung der Paramente in eine Kirche — einen großen Aufwand erfordern, welche aber nicht nothwendig auf einmal gemacht werden müssen, sondern bey fürsichtiger Aufmerksamkeit nach und nach in zweckmäßigen Eintheilungen angeschafft oder ersetzt werden können, da muß auf eine solche Eintheilung gedrungen und den Verwaltern nicht nachgesehen werden, daß sie aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit lange nichts machen lassen, und dann auf einmal mit unverhältnißmäßig großen Bedürfnißangaben auftreten, weßfalls also hier jede sich ergebende Gelegenheit, wo jeweils ohne Kosten der Stand solcher Anschaffungsobjecte visitirt, und mithin eine Nachläßigkeit in Zeiten entdeckt und verhütet werden kann, nicht unbenutzt bleiben darf. Nicht weniger

§. 76.

(Mäßigung der Ausgaben.)

muß bey allen dergleichen Anschaffungs- oder

Bau-Ausgaben zwischen unnützem Schmuck und unanständiger Vernachläßigung, auch zwischen genauester Preisbedingung und ungemessenem Aufwand die Mitte gehalten werden. Wo die Kirchen- und Stiftungsgebäude reichlich geschmückt sind, und diejenigen, für welche sie da stehen, mit Hunger und Blösse ringen müssen, da kann der Herr der christlichen Kirche unmöglich mit Wohlgefallen herabsehen, der nicht in Tempeln wohnet, die von Menschenhänden gemacht sind, der aber gesagt hat, was ihr gethan habet dem Geringsten meiner Brüder, das habt ihr mir gethan; wo aber hinwiederum auf die Reinlichkeit und Anständigkeit der Häuser der wohlhabenden Kirchspielsglieder mehr Sorgfalt und Aufwand verwendet ist, als auf das Haus Gottes, in welchem die Versammelnde sich erinnern sollen, daß da seines Namens Ehre wohne, da ist wohl eben so wenig der christliche Sinn zu Hause, der gleich dem Weibe im Evangelio über die Armen, die er allezeit bey sich hat, den Aufwand nicht scheuet, der die Verehrung für seinen Herrn und Meister bezeichnen soll. Richtige Abwägung der desfallsigen Bedürfnisse, zu dem was über Anständigkeit

ständigkeit die sehr verschiedene Ortsverhältnisse fordern, und zu den Kräften der Baufonds, sodann zu dem Ertrag der übrigen der darbenden Menschheit unter die Arme greifenden Kassen, muß hier die Leiterin des Ermessens der Kirchen-Commission seyn, um einer sonst gern einreissenden unzweckmäßigen Prachtliebe einzelner Gemeinden auf eine mit der Würde des Gottesdienstes immer Hand in Hand gehende Weise Einhalt zu thun. Eben so muß sie nachmals in Bedingung der Preise nicht das, was etwa nur für den jezigen Augenblick am wenigsten kostet, sondern das was nach Mitberechnung der zu gewartenden Dauer und mithin nach idealischer Repartition des Aufwands auf die Jahre dieser Dauer am wohlfeilsten ist, für vorzüglich ansehen, und deshalb bey Ausgaben der Art, die von einigem Belang sind, sich vor der Billigung derselben durch kunstverständiges Ermessen hierüber sicher sezen, und nachmals genau darauf wachen, daß denen durch dieses Ermessen an Handen gegebenen Vorsichten und Einschränkungen von den ausführenden Beamten und Dienern nachgelebt werde. Was jedoch insbesondere

§. 77.

(Kirchliche Bau-Ausgaben.)

die meistens in mancherley Staatsverhältnisse mit eingreifenden Baulichkeiten an Kirchen, Pfarrhäusern und Kirchspielsschulen betrifft, so fällt deren Anordnung und Beobsichtigung nicht der Kirchen-Commission, sondern den Hofraths-Collegien der betreffenden Provinz zu, und was die Kirchencomission dabey zu thun hat, besteht nur darinn, einmal daß bey neuen Erbauungen ihr zuvor Riß und Ueberschlag mitgetheilt werden muß, um einsehen zu können, ob die Baueintheilung dem Bedürfniß und dem Zweck, sofort der Kosten, (wenn davon ein Theil oder das Ganze auf Kassen fällt, die unter ihrer Oberverwaltung stehen) den Kräften der Kasse angemessen sey, wo dann bey entstehender Meynungs-Verschiedenheit beede Collegien sich vereinigen oder Unsere Entscheidung durch Antrag der Hofraths-Collegien über die vorzulegende Discrepanzgründe einhohlen müssen; fürs andere, daß sie die daraus erwachsende und auf vorgedachte Kassen fallende Kosten, wann ihre Taxation von den Baubehörden geschehen ist, auf solche Kassen zur Ausgabe durch ihre Decretur

befähige; fürs dritte, daß wo Bau- oder Reparations-Nothwendigkeiten ihr kund werden, sie die Nachricht davon an die Hofraths-Collegien gebe; viertens, daß wo den ihr untergebenen Kassen Bauschuldigkeiten aufgebürdet werden wollen, welche denselben rechtlich nicht obliegen, oder wo Bauherren, die dazu durch allgemeine oder besondere Rechtsverhältnisse verpflichtet sind, den Kirchspielen ihre Baupflicht entziehen wollen, sie die gedachten Kassen oder Kirchspiele gerichtlich und aussergerichtlich vertrete, und deren Rechte ungeschmälert zu erhalten Sorge trage, weßwegen sie auch alle Gelegenheit, jene Rechtsverhältnisse zu erlernen, benutzen, und nach und nach vollständige Baupflichtstabellen bey sich aufstellen soll, woraus mit einem Blick alle kirchlichen Baulichkeiten, diejenigen, welche sie zu leisten haben, der Titel dieser Baupflicht, und ob sie streitig oder unstreitig sey, überschauet werden kann. Dahingegen

§. 78.

(Stiftungsgebäude.)

was Bauwesen sind, welche zum Behuf einzelner ihr untergebener Stiftungen aus deren

Vermögen geführt werden müssen, z. E. Klöster, Schulgebäude für die Mittelschulen, Spitäler u. d. gl., diese hat die Kirchencommission selbst zu veranstalten und zu beobsichtigen, jedoch so, daß sie des Artistischen wegen vorher durch die Bau-Commission sich zweckmäßig berathen lasse, auch da, wo der Zweck des Gebäudes in Anstalten besteht, deren Leitung unter den Hofraths-Collegien steht, wie es z. E. bey Spitälern der Fall ist, sie sich das Einverständniß derselben zuvor auf gleiche Weise verschaffe, wie diese umgekehrt bey den Kirchen-Baulichkeiten das Ihrige suchen müssen; wo im übrigen wegen der Baukosten-Dekretur das Vorhingesagte zu wiederhohlen und nur das hinzuzufügen ist, daß bei diesen von ihrer Anordnung abhangenden Bauwesen sie insbesondere auch, sey es nun durch den Fundi-Verwalter oder durch einen mit Hinsicht auf möglichste Kostenersparniß gewählten Obmann, auf die Arbeiter und Materialien genaue Aufsicht tragen lasse, damit dem Verschleppen vorgebeugt und müßige Verbringung bezahlter Zeit vermieden werde. Doch soll sie die Vergebung der Bauwesen in Steigerung, wo nicht ganz besondere Ursachen eine

Ausnahme fordern, vermeiden, da nach allgemeinen Erfahrungen der wahre Vortheil der Baukassen, so wie der Zweck des Gebäudes, durch die Liederlichkeit der Arbeit verfehlt wird; sondern sie sind der Regel nach, durch zweckmäßige Accorde nach den von Uns für öffentliche Bauwesen jederzeit aufgestellten Taxen zu veranstalten, auch zu sorgen, daß das, was an alten Materialien etwa gewonnen, oder an neuen übrig behalten wird, durch Verkauf oder sichere Aufbewahrung zu anderem Gebrauch gehörig zu Nutzen gebracht werde.

§. 79.

(Schuldigkeits-Nachlässe.)

Da die Verwalter der Stiftungen nicht Herren derselben sind, und also ihren Handlungen dabey selbst gutfindende Zwecke nicht vorstecken dürfen; so können auch Nachlässe an Schuldigkeiten zu milden Stiftungen bey jenen Kassen, deren Zweck nicht zugleich die Unterstüzung der Dürftigen unter sich begreift, niemals anders ertheilt werden, als wenn entweder eine rechtliche Verbindlichkeit dazu vorläge, (wie sie z. E. zuwei=

len durch Kriegesnoth oder durch Nachlaß-Verträge der mehreren Glaubiger eines Schuldners herbeygeführt wird); oder wenn der Nachlaß eines Theils das einzig sichere Mittel wäre, einen besorglichen Verlust des Ganzen abzuwenden; oder endlich, wenn bescheinigt ist, daß von dem Schuldner jetzt nichts eingebracht, auch nach seiner Familienlage und übrigen Umständen zu urtheilen, nicht vorgesehen werden kann, daß künftig etwas einzubringen wäre, mithin eine Nachführung im Ausstand fruchtlose Rechnungs-Verweitläuftigung wäre; wobey jedoch, wenn der mittlere jener drey Fälle Beweggrund würde, allemal, und in den andern beeden Fällen alsdann, wenn das Nachlaß-Quantum über fünfzig Gulden ausmacht, bey Uns angefragt werden muß. Wo hingegen, wie bey Heiligen, Allmosen, eingegangenen Bruderschafts-Kassen u. d. gl. die Unterstützung der Dürftigen mit in den Umfang der Bestimmung der Kasse eingerechnet werden kann, da findet auch statt der Unterstützung ein Nachlaß alsdann Platz, wann diejenigen Umstände bey dem Schuldner zusammentreffen, welche ihn einer Unterstützung von einem gleichgel-

tenden Betrag bedürftig und würdig machen, ebenfalls je nachdem die Summe ist, mit oder ohne Antrag an Uns.

§. 80.

(Liegenschafts-Veräusserung.)

Veräußerungen von Stiftungs-Gütern sind in der Regel unerlaubt, und wenn je wegen Unnüzlichkeit eines Guts oder wegen andern überwiegenden Vortheilen eine Veräusserung nothwendig gefunden wird, so muß dazu durch einen alle Räthlichkeits-Gründe erschöpfenden Vortrag, von Uns die Erlaubniß, auch wo es kirchliche Stiftungen betrifft, nach Maasgabe des Anhangs zum dritten Organisations-Edict vom betreffenden Ordinariate die Autorisation des Verkaufs erwirkt werden. Unter diese unerlaubte Veräusserungen gehört aber weder ein Tausch eines nutzbaren Guts gegen ein anderes von gleicher Güte, der oft wegen unausweichlichen politischen Nothwendigkeiten unvermeidlich und alsdann das einzige Mittel ist, die Fortdauer des Eigenthums-Rechts der todten Hand mit dem Staatswohl ausser Collision zu setzen; noch gehört dahin die

Begebung eines vorhin im Selbstbau oder Zeitpacht gestandenen Guts zu Erbbestand, welche den Stiftungs-Fond in seiner liegenschaftlichen Sicherheit nicht schwächt, und doch häufig die beste Art ist, ein Gut ohne Furcht vor besorglichen Deteriorationen zu einem verhältnißmäßigen Nutzen zu bringen. Wohl aber erfordern beede Rechtsgeschäfte, da sie eine wesentliche Veränderung in dem Vermögensstand der Kassen hervorbringen; eine jedesmalige Darlegung der gepflogenen hinlänglichen Prüfung aller Umstände, worauf es ankommt, bey Uns mittelst Antrags, sammt der Abwartung Unserer darauf zu ertheilenden Resolution, und sind ausserdem ungültig.

§. 81.

(Kapital-Aufnahme.)

Geldaufnahme, sie möge verzinnslich oder unverzinnslich geschehen, sobald sie mehr beträgt, als in Zeit eines Jahrs aus den Renten einer Stiftung heimbezahlt werden kann, sobald sie also mehr ist, als eine bloße Renten-Anticipation desselbigen Jahrs, erfordert ebenfalls Unsere besondere Bewilligung, bey deren Einholung Uns

durch Antrag die Nothwendigkeit des Anlehns, die bestimmte Verwendung des dadurch erhebenden Geldes, der Wiederheimzahlungs-Plan, und die Zeit, welche dessen Ausführung erfordert, vorgelegt werden muß. Unsere darauf erfolgende Einwilligung wird jedesmal eine bestimmte Zeit ihrer Gültigkeit angeben, und wo diese nicht angegeben wäre, ist Kraft dieser Ordnung eine zehnjährige für stillschweigend einbegriffen, mithin die jährliche Abzahlung eines zehnden Theils am Kapital für bedungen anzunehmen, wornach sich der Gläubiger achten muß, weil eine ohne jene Förmlichkeiten gegebene oder über die Zeit in Ausstand gelaßene Anleihe, dem Gläubiger kein anderes Recht gegen den Fond giebt oder läßt, als die Einforderung dessen, um was derselbe noch wirklich zur Zeit einer einreichenden Klage durch die geschehene Gelderhebung reicher wäre.

§. 82.

(Verwalter-Bestellung.)

Die Bestellung der Pfleger oder Verwalter der Stiftungskassen richtet sich da, wo die Stiftungsgesetze oder die miteinschlagende wohlherge-

brachte Rechte dritter Personen eine bestimmte Weise festsezen, nach dieser. Außerdem muß hierbey die Betrachtung der leitende Grundsatz werden, ob eine solche Stiftung unmittelbar unter Staatsverwaltung, oder nur unter landesherrlicher Oberpflegschaft stehe. In die leztere Klasse gehören alle jene Stiftungen, deren Bestimmung und Verwaltung einzelnen geistlichen oder weltlichen Körperschaften oder Familien angehörig ist. Hier haben diese oder deren unmittelbare Vorsteher gewöhnlich das Recht der Ernennung der Verwalter, und die Kirchencommission muß alsdann nur darauf sehen, daß ihr von jeder in der Person der Verwalter vorgehenden Veränderung die bestimmte Anzeige gemacht werde, damit sie sich überzeuge, daß die gesetzmäßige Sicherheit der Kassen dabey gehörig berücksichtet sey. Wo aber die Verwendung keiner einzelnen Körperschaft oder Familie, sondern überhaupt einer Gattung von kirchlichen Bedürfnissen eines Landestheils gewidmet, oder die Kasse aus landesherrlichen Anordnungen oder Stiftungen entstanden ist, da steht die Setzung und Entsetzung der Pfleger Uns und mithin von Un-

sertwegen der Kirchencommission in der Maase zu, daß sie zu jenen, welche nur einem Staats-Diener oder Staatsbürger zu seinem Beruf neben zu aufgetragen werden kann, vor sich selbst ohne Anfrage bey Uns die Bestellung macht, zu jenen aber, wozu ein eigener Mann aufgestellt wird, und wodurch also eine eigens beschäftigte und privilegirte Dienerperson im Staat entsteht, Unsere Genehmigung einhohlt, und die Dienstpatente Uns zur Unterschrift vorlegt. In Auswahl der Personen ist auf die erforderliche Geschicklichkeit, auf Rechtschaffenheit und eine eingezogene sparsame Hauswirthschaft, und auf Stellung einer Caution, die mit dem Umfang der in seiner Hand innerhalb Jahres sich sammelnden Gelder im Verhältniß stehe, zu sehen; doch mag von letzterer bey einem im übrigen seiner Qualification wegen vorzüglichem Subjecte jeweils, wiewohl nur mit Unserem Vorwissen und Unserer Genehmigung, abgestanden werden.

§. 83.

(Rechnungs-Aufsicht.)

Von den unter Unserer Staatsverwaltung

(sub immediata principis tutela) stehenden Stiftungen besorget die Kirchen-Commission die Abhör der Rechnungen; nachdem die Stellung derselben durch den Rechner, oder wo dieser eine dazu nicht qualifizirte Person wäre, durch die Amtschreibereyen geschehen ist. Bey den nur unter Ober-Pflegschaft stehenden ist das Herkommen die Norm, (wie denn meistens die Heiligen vom Amt unter Einladung des Kirchspiels-Pfarrers, die städtischen aber von den Stadtmagistraten abgehört werden.) Der Obereinsicht der Kirchencommission aber unterliegen auch alle diese, welche sich daher von allen jedesmal einen summarischen Rechnungs-Auszug einschicken laßen muß, auch die Rechnungen selbst zur Ober-Revision einfordert, wenn sie aus den Auszügen bemerkte, daß Ausgabe und Einnahme nicht im zweckmäßigen Verhältniß bleibe, daß an Ausständen ein besonderes Uebermaas erscheine, oder daß eine Ausgabs-Rubrik, welche ihrer Natur nach in annähernd gleichen Verhältnissen jährlich zu bleiben pflegt, außerordentlich stark sey; wenn sonst Bedenklichkeiten gegen die Verwaltung sich ergeben; wenn Ersparnisse sich zeigen, von deren zweckmä-

ſiger Verwendung die Rede wird; oder wenn ſonſt außerordentliche Nachrichten ſie in Beſorgniſſe von Unregelmäßigkeiten ſetzen. Es giebt jedoch

§. 84.

(Rechnungs-Oberrevision.)

die Oberreviſion ſich nie mit der Verbeſſerung kleiner unbedeutender Mängel ab, welche ſich etwa bey Ueberrechnung der Einnahms- und Ausgabs-Poſten zeigen, und dergleichen nur in die Form der Ordnung einſchlagenden Erinnerungen erzeugt, ſondern begnügt ſich hierbey blos mit einer Ermahnung der abhörenden Stellen zu desfallſig mehrerer Pünktlichkeit. Deſto aufmerkſamer durchſchaut ſie aber die wirthſchaftliche Behandlung der Anſtalt nach allen natürlichen Erforderniſſen und desfalls oben gegebenen Fingerzeigen, und ſucht alles, was ſie etwa darinn vernachläßigt findet, nachzuholen und in die Ordnung zu leiten, ſomit der Anſtalt durch ihre Dazwiſchenkunft förderlich zu ſeyn. Dieſe Oberreviſion muß unentgeldlich geſchehen, es wäre dann, daß ſich zeigte, es hätte die eigentliche Abhör durchaus und im Weſentlichen ihr Amt unerfüllt, mithin ihren Zweck un-

erreicht gelaßen; in welchem Fall dem Abhörer die sonst gesezmäßigen Gebühren gestrichen und dagegen dem Oberabhörer zugebilligt werden. Hingegen

§. 85.
(Rechnungsabhör.)

Die eigentliche Abhör der Kirchencommission muß aus denjenigen Kassen, die sie betrifft, taxmäßig bezahlt werden. Die angestellten Revisoren haben selbige zu besorgen, die dabey sich ergebenden Erinnerungen zu des Rechners Beantwortung auszufertigen, sofort nach Einlangung der Beantwortung den endlichen Erledigungsbescheid darüber so wie vorher die Decretur Verfügungen, aller zu den Rechnungen nöthigen und Decreturbedürftigen Beylagen, zu entwerfen, und der Kirchencommission vorzulegen, die dann solche nach von einem oder anderm Mitglied derselben geschehener kurzen Durchsicht approbirt, und unter ihrem Namen ausfertigen läßt, auch wo sie daraus zu Verbesserungsverfügungen Stoff entdeckt oder darauf durch besondere Revisoratsanzeigen aufmerksam gemacht wird, darüber Berathschlagung pflegt

und ordnungsmäßige Vorkehr trifft. Alle Abhör sowohl der Kirchencommission als der untergeordneten abhörberechtigten Stellen muß in der Regel jährlich geschehen. Hiervon sind jene Stiftungen ausgenommen, deren Einnahme jährlich nicht über Einhundert Gulden steigt; bey diesen genügt es, wenn ihre Abhör — auch wo der Rechner sie nicht selbst stellt, ihre Stellung — nur alle drey Jahre geschehe. Doch daß

§. 86.

(Kassensturz.)

man sich durch jeweilige unvermuthete Rechnungsvisitationen und Kassenstürze bey diesen, wie bey jenen, auf eine den Fonds nicht durch Kosten lästig fallende Art, von der ordentlichen Führung des Tagregisters über Einnahme und Ausgabe oder des sogenannten Rechnungs-Journals, und der von den Privatgeldern eines Rechners unvermischt zu haltenden separaten Aufbewahrung des jeweiligen Kassenvorraths versichere.

§. 87.

(General-Tabellen.)

Aus diesen Abhör- oder Oberabhör-Verhand-

lungen und summarischen Rechnungsauszügen empfängt die Kirchencommission den Stoff, woraus jährlich nach dem sowohl bey der hiesigen Stiftungsdeputation als vollkommener noch bey der Oberverwaltung der milden Stiftungen des Fürstenthums Bruchsal üblich gewesenen Fuß, die allgemeine Uebersichtstafeln gefertigt werden müssen, welche den Stand der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- oder Schulden-Zuwachses der Stiftungen, in einem Ueberblick zeigen, welche jedoch nicht in vergrößerten Papier-Formaten abzufassen sind, da dieses nur den Gebrauch und die Aufbewahrung unbequem macht, sondern lieber in mehreren durch Nebeneinanderlegung, und durch vereinigende Generaltafeln, zu einem Ganzen leicht zusammen zu setzende Specialtafeln von gewöhnlichem Formate zu verfassen sind. Nach deren Anleitung wird dann

§. 88.

(General-Repartitionen.)

die Kirchencommission auch leicht jene Pflicht erfüllen können, welche Wir derselben im zehnten Organisations-Edict §. 41 und 49 auferlegt haben,

ben, jährlich die Fonds, welche zu allgemeinen Waisenanstalten und zur Pflege der Kranken und Presthaften aus ihren Ueberschüssen etwas hergeben können, und die Summen, welche sie im nächsten Jahr dazu abzuliefern haben, zu bestimmen, sofort sie, soviel ersteren Gegenstand betrifft, dazu zweckmäßig anzuwenden, soviel aber letzteren Gegenstand angehet, sie dem betreffenden Hofraths-Collegio zur Verwendung bekannt zu machen. Hierbey bleibt der nach näherer Einsicht des bisherigen Gangs dieser Generalanstalten anzustellenden Ueberlegung der Kirchencommission überlassen, ob diese Anstalt in der badischen Markgrafschaft ferner wie bisher, aus einer nur idealischen Generalcasse bestehen, mithin die einzelne Verwendungen einzeln auf diejenigen Cassen, welche Ueberschüsse haben, decretirt werden sollen, oder ob es bey der jezigen Staatsorganisation nicht sicherer und zweckmäßiger sey, diese Ueberschüsse (für jede Provinz besonders) im Ganzen zum Theil an eine Oberwaisen-Verwaltung und zum weitern Theil an eine Oberarmenpflege abliefern zu lassen, damit sofort die Waisen-Beneficien auf erstere von der Kirchencommission, und die Un=

terstüzung der Kranken und Presthaften auf leztere von dem betreffenden Hofraths-Collegio angewiesen werden.

Zu der Vorsorge für die Kirchen- und milden Stiftung gehört sodann noch

§. 89.

(Rechtsvertretung der Stiftungen.)

die Vertretung ihrer Rechte inn- und außer Gericht. Für die gerichtliche Vertretung ist deßwegen einer ihrer rechtsgelehrten Räthe eigens zum Fürsprecher der Kirchen- und milden Stiftungen ernannt: dieser hat in Sachen, die zu Recht erwachsen, alle Obliegenheiten eines Anwalds auf sich, muß jedoch, wenn von Erhebung eines Activprocesses die Rede ist, vorher sich des Beyfalls der Kirchencommission versichern, auch alle Hauptschriften, die er in Activ- und Passiv-Processen an den Gerichten einreichen will, der Approbation der Kirchencommission untergeben, welche dann nicht allein darauf, ob die Schrift gründlich und zweckmäßig gefaßt sey, sondern vornehmlich auch, ob der Proceß gerecht, und jedes gütliche Mittel zur Erledigung schon erschöpft sey,

in Ueberlegung ziehen muß, indem die Verwaltung milder Stiftungen sich vor allen zweifelhaften Processen hüten, und im Zweifel lieber Unrecht leiden, als Unrecht thun muß. Wo aber ein Streit mit Unseren eigenen Fisci=Vertretern entstünde, und die Kirchencommission mit ihnen sich gütlich nicht vereinbaren könnte, da muß nicht gleich zum Proceß geschritten werden; sondern es ist Uns der Fall vorzutragen, um zu erwarten, ob Wir nicht ihn geeignet finden, Unseren Fiscal-Vertretern die Nachgiebigkeit aufzulegen, oder nach Befund der Zweifelhaftigkeit und Geringfügigkeit eine zweckmäßige Durchschnitts=Verordnung zu machen; wo dann erst, wenn Wir hierzu die Sache nicht geeignet achteten, (wovon Wir ihr alsdenn jedesmal die Gründe wissen lassen werden) der Kirchencommission frey stehet, da sie auf ihrer Rechtsüberzeugung bleibt, den Rechtsweg gegen Unseren Fiscum einzuschlagen. Weiter fordert jene Vorsorge

§. 90.

(Pfründerhaltung.)

eine zweckmäßige Aufsicht auf die Erhaltung

der Kirchenpfründen bey ihrer Integrität. Wo daher ein Pfründniesser Capitalien bey seiner Pfründe, und über solche die Selbstverwaltung hat, muß sie sorgen, daß die Kapitalbriefe an sichern Orten hinterlegt seyen, und daß, wenn das Kapital eingehet und die Briefe desfalls erhoben werden, anderwärtige sichere Anlage des Gelds besorgt werde: wie dann auch in jedem Fall der Vacatur einer derartigen Pfründe, ehe der Abziehende, oder die Erben des verstorbenen Pfründniessers außer Verhältniß mit der Pfründherrschaft treten, der Stand solcher Kapitalien liquidirt seyn muß, um etwaige Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung des Pfründniessers ohne Kosten und Schaden der Pfründe wieder rückstellig machen zu können. Wo übrigens sich

§. 91.

(Pfründtheilung oder Einigung.)

fände, daß wegen Verarmung einiger Kirchenpfründen oder anderen aus dem Kirchenwohl der betreffenden Gemeinden abquellenden dringenden Ursachen eine Vereinigung mehrerer Pfründen, oder wegen Vermehrung des Kirchspiels, wegen

unvermeidlichem Anwuchs der Dienstgeschäfte u. d. gl. eine Theilung einer Pfründe, oder eine Zerstückelung eines Kirchspiels nöthig würde, oder wo der Fall zu Errichtung einer neuen Pfründe einträte, da soll, ehe ein von der geistlichen Regierung kommender Antrag zur Einleitung angenommen, oder ihr ein solcher von Kirchencommissionswegen gemacht wird, Unsere Genehmigung dazu eingehohlt, alsdann aber wo nöthig, durch Zusammentritt beederseitiger Gewalthaber die Localuntersuchung vorgenommen, und wenn seiner Zeit mit geistlicher Obrigkeit in Correspondenzwegen alles einverständlich berichtigt ist, das künftige Verhältniß der Temporalien solcher Pfründen die Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten derselben, und deren Aufnahme in Unseren Landesfürstlichen Schutz und Schirm, auch die Antheilgabe an den Rechten und Privilegien, welche den kirchlichen und milden Stiftungen solcher Art in Unsern Landen zustehen, durch eine unter Unserem Namen, Siegel, und Unterschrift ausgefertigten Urkunde beweislich gemacht, sodann diese Fundations= und Assekurations= Acte der bischöfflichen Behörde zu Ausfertigung der darauf

relativen dortigen Erections- Suppressions- oder Unions-Acte also mitgetheilt werde, daß man sich vorher durch wechselseitige vertrauliche Mittheilung der Concepte einer gemeinsam annehmlichen Fassung mit Hinsicht auf vorige Vorgänge ähnlicher Art, vergleiche. Nach Verkündung derselben, die sowohl von bischöfflicher als landesherrlicher Seite geschehen muß, und deren die Anweisung der betreffenden Personen zur Folgeleistung im Geleite gehet, muß alsdann die Urkunde ans General-Archiv zur Niederlegung eingesandt werden, damit der Rechtsstand solcher Pfründen hinlänglich gesichert und allen künftigen Zweifeln und Anstössigkeiten vorgebogen werde; übrigens dienen die Acten über die Union der Bickesheimer Pfründe zur Pfarrey Ettlingen, über die jüngste Dismembration der Murgthaler Pfarreyen, und über die Erection der Busenbacher Pfarrey hierbey als erläuternde Muster. Nicht minder

§. 92.

(Kastenvogtey-Sorge.)

liegt der Kirchencommission in Absicht aller

Stifter und Klöster, welchen durch Unser viertes Organisations-Edict ein Bleiben zugesichert ist, eine denen verschiedenen Ordens- und Kloster-Verfassungen angemessene Aufsicht auf die Verwaltung ihrer Temporalien ob, damit dasjenige Einkommen, was ihnen angewiesen ist, zweckmäßig verwaltet, dasjenige, was sie sich durch Ersparnisse, Erbe, Schankungen oder sonst zu erwerben Gelegenheit haben, welches doch vermög Unserer Amortisations-Gesetze nie in liegenden Gütern, sondern nur in Kapitalien bestehen kann, von einzelnen nicht unnützlich verwendet, sondern immer zur Vervollkommnung ihrer Einrichtungen für den Zweck, den Unser vorgedachtes Edict als die bewegende Ursache ihres gestatteten Bleibens ausdruckt, angewendet werde. Jedoch muß bey dieser oberpflegschaftlichen Aufsicht, ohnerachtet sie im Wesentlichen alles umschließet, was oben in Bezug auf milde Stiftungen davon gesagt wurde, in der Form der Ausübung jene selbstständige Mitwirkung nie vergessen oder zurückgedruckt werden, welche solchen geistlichen Körperschaften als Nutznießern und Verwaltern dabey gebühret, und es muß

ihrem Ermessen, so lang nicht leidenschaftliche Anläße oder zweckstörende Entschließungen klar vorliegen, das billige Vordringen gegönnet werden. Was nun endlich

IX.

die Form der Geschäfts-Führung

betrifft, durch welche Uns die Sicherheit einer jederzeitigen zweckmäßigen Befolgung dieser Instruction verschafft werden muß, so verordnen Wir hierüber Folgendes:

§. 93.
(Directions-Führung.)

So oft Wir, wie dermalen, zwey Personen als Vorsteher der Kirchen-Commission bestellt haben, hat zwar jedesmal der erste, er sey geistlich oder weltlich, den Vorsitz, die Mitbesorgung der Revision der Protokolle, die erste Unterschrift, die Umfrage und die entscheidende Stimme in den dazu geeigneten Fällen; hingegen die eigentliche wesentliche Geschäfts-Führung hat

der weltliche Vorsteher, er sey nun jeweils der erste oder zweyte; ihm kommen daher die Berathschlagungs=Gegenstände zuerst zu, er besorgt deren Vertheilung unter die Räthe bey jenen, welche einer besondern Bearbeitung bedürfen, und den Vortrag der laufenden Sachen und kleinern Geschäfts = Gegenstände, die Hauptsorge für die zweckmäßige Fassung der Protokolle durch die Revision, sodann für die ordentliche Ausfertigung durch die Direction der Kanzley, und er ist insbesondere für die Leitung der Räthe und Beysitzer, so wie für die Anhaltung der Balley=Verwandten und Subalternen zu steter Beobachtung dieser Instruction verantwortlich, die jedoch von ihm immer unter Rücksprache mit seinem Mitvorsteher und unter billiger Nachgiebigkeit in dessen Erinnerungen ausgeführt werden muß. Beede Vorsteher haben also alle die Rechte und Pflichten, welche Unsere Hofraths = Ordnung von 1794 festsetzt, so weit sie nicht durch die Constitution dieses Gerichts oder durch Verordnungen dieser Instruction als unanwendbar dargestellt werden, sich bekannt und eigen zu machen, so jedoch, daß das, was das Verhältniß eines ersten und zwey=

ten Vorstehers gegen einander betrifft, hier wegfällt, und der weltliche Vorsteher die Rechte beeder in sich in der Maase vereinigt, daß nur der Primat des Ansehens in der Ausführung durchaus dem geistlichen Vorsteher, wenn er der erste ist, gelaßen, mithin auch durchaus communicativ mit ihm in allen Directorial-Vorkommenheiten zu Werk gegangen wird. Nach diesen Beschränkungen ist demnach das, was in gedachter Ordnung §. 167 — 178, sodann 180 — 188 und 193 — 196 gesagt ist, von beeden Vorstehern auf sich zu ziehen, und nicht nach dem oft hieher unpassenden Buchstaben aber nach dem Geist und Zweck in Anwendung zu bringen.

§. 94.

(Raths-und Diener-Pflichten.)

In ähnlicher Weise ist auch die Pflicht der Räthe, so wie die Pflicht der Balleypersonen als Secretarien, Revisoren, Registratoren, Canzlisten, und Canzleydiener, nach dem was dort gesagt ist so weit zu bemessen, als nicht die Constitution dieses Collegii und diese Instruction durch eine nothwendige Folge ihrer Dispositionen

daber eine Aenderung gebietet, welche Aenderung der Collegialvorstand leicht selbst entdecken und an Handen geben wird, bey entstehenden Zweifeln aber durch Bescheidserhohlung von Uns zu suppliren ist. Wir begnügen Uns daher nur einige wesentlich hierdurch sich bestimmende Zusätze und Abfälle hier zu erwähnen.

§. 95.

(Correspondirender Räthe Pflicht.)

Von den Aenderungen in den allgemeinen Collegial-Verhältnissen bestimmen Wir das Verhältniß der correspondirenden Räthe der Kirchencommission anmit näher dahin, daß solche zum Gutachten und Abstimmung aufgerufen werden sollen a) in allen Sachen, wobey zugleich weltliche Verhältnisse in Frage kommen, die nur durch die Arbeit in jenen Collegien, bey denen sie zunächst angestellt sind, genugsam erlernt, oder wovon nur durch diese Arbeit der jedesmalige momentane Zustand eingesehen werden kann; b) in allen Sachen, worinn eine communicative Behandlung mit ihren Dicasterien nothwendig ist; c) über alle Pfarr- und Schulbesetzungen, die

in ihrer Provinz vorgehen; d) über alle Aenderungen, die in Absicht der Generalanstalten aus den milden Stiftungen ihrer Provinz oder in Absicht einzelner Stiftungs-Bestimmungen etwa wegen unvermeidlicher Zwischenfälle nöthig werden; e) über alle neue Anordnungen, die in Kirchen- und Schulsachen mit Wirkung auf ihre Provinz gemacht werden sollen; f) über alle Strittigkeiten, welche sich zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt wegen ihrer Gewaltgrenzen erheben; (in welchem Fall nicht blos die aus jener Provinz, welche unmittelbar dadurch betroffen wird, sondern alle zum Gutachten aufzurufen sind) g) über alle Strittigkeiten, welche mit einer andern Religions-Parthie über die wechselseitige Berechtigungs-Grenzen sich entspinnen (wo eben auch alle correspondirenden Räthe ohne Unterschied der Provinzen mit aufzurufen sind); sodann h) in jeder Sache, wo ein correspondirender Rath aus Anlässen, die ihm in seinem Dicasterio vorkommen, bewogen worden wäre, die Acten eines gewissen Gegenstandes vom Vorstand der Kirchencommission zur Einsicht und etwaiger Vorlegung seiner Gedanken zu verlangen; endlich i) in allen Sa-

chen, wo aus besonders bewegenden Gründen die Kirchencommissions=Direction von einem correspondirenden Rath ein Gutachten oder eine Meynungs=Aeusserung zu erfordern gutfände, das doch außer den obenbenannten Gegenständen nicht leichtlich geschehen soll, damit die Kirchencommissions=Geschäfte nicht ohne Noth verweitläuftigt, noch die correspondirenden Räthe von ihrem Hauptberuf zu sehr distrahirt werden. Hiernächst

§. 96.

(Abstimmung in geistlichen Hoheits=Sachen.)

trifft die wichtigste Special=Bemerkung, die Art der Schlußfassung durch Mehrheit der Stimmen. Obwohl nemlich diese die Regel bleibt, so fordert jedoch die Natur der Gegenstände, welche die Kirchencommission zu behandeln hat, und die Art der Zusammensetzung ihrer Glieder, hier einige Ausnahmen. Die Erste dieser Ausnahmen tritt ein, wenn Verhältnisse des Staats und seiner Berechtigungen zu der Kirche und zu deren Rechten in Frage stehen, und eine Verschiedenheit der Meynungen sich äußert, ob

etwas eine rechtmäßige Gewaltäußerung der Gewalthaber in der Hierarchie der katholischen Kirche in Verhältniß zum Staat sey, oder umgekehrt. Da hier die geistlichen Räthe durch die Doppelseitigkeit ihrer Verbindungen und Pflichten zuweilen in den Fall kommen können, wo es ihnen schwer oder unangenehm wird, sich für eine Meynung bestimmt zu erklären, oder wo ihre den Staatsbedürfnissen abgünstige Erklärung nicht für ganz unbefangen von Staatswegen betrachtet werden kann; so steht nicht allein ihnen frey, wenn sie wollen, in solchen Fällen sich des Votirens zu enthalten, obwohl sie Unserthalben dieses nie Ursache haben, da Wir keinem es je übel deuten werden, der in einem solchen Fall nach seiner Ueberzeugung frey, wenn auch gegen Unsere Ansicht, sich erklärt; sondern wenn sie auch ihre Abstimmung gäben, einige der weltlichen Räthe aber sähen solche als den Staatsbefugnissen zu nahe tretend an, so kann daraufhin, wenn gleich durch den Beytritt anderer weltlichen Räthe die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite wäre, darnach ein Schluß nicht gezogen werden, sondern es müßen beederseitige Meynungen sammt

ihren Gründen Uns vorgetragen werden, wo dann Unsere erfolgende Resolution bestimmen wird, welche Behauptung hierinn als von Staatswegen sanctionirt angesehen und von der Kirchencommission befolgt werden soll; und bleibt nachmals bey der Befolgung jenen geistlichen Räthen, die in ihrer Ueberzeugung diese sanctionirte Behauptung als der Hierarchie zu nahe tretend ansähen, frey, zum Vollzug dieser einzelnen Sache nicht mitzuwirken, und sich desfalls schriftlich zu den Acten zu verwahren, somit Uns und Unsern weltlichen Räthen die Verantwortung einer solchen Maasregel zu überlassen. Wohingegen hinwiederum jene, welche in einem solchen zwiespältigen Fall ihrer Ueberzeugung gemäß für die Staatsberechtigung mitgesprochen und gewirkt hatten, auf den unvermutheten Fall, daß ihnen von Kirchen-Regiments wegen desfalls ein widerrechtlicher Ueberdrang geschehen sollte, sich alles landesherrlichen Schuzes von Uns sicher zu getrösten haben. Sollte aber

§. 97.

(Provisorien in Hoheits-Sachen.)

in einem solchen Fall, wo die spännige Mey-

nungen Uns zur Bestimmung der zu erwählenden Staats-Grundsätze vorgelegt werden müßten, eine solche Dringenheit der Umstände mit einlaufen, welche nicht gestattete, alles Handeln nach ein oder anderer Opinion bis zum Eingang Unserer Entschließung auszusetzen, sollte mithin zugleich eine provisorische Maasregel ergriffen werden müssen, so sollen für deren Bestimmung die Stimmen aller geistlichen Räthe ungezählt bleiben, und wird mithin nur nach der Mehrheit der Stimmen der weltlichen Räthe, die interimistische Handlungsweise eingerichtet, die aber allemal in dem Vortrag über die Hauptsache Uns mitangezeigt werden muß. Ein anderer Fall der Ausnahme ist

§. 98.

(Abstimmung in Schulsachen.)

der, wenn in Schulsachen, so viel davon den pädagogischen Theil betrifft, nemlich die beste Art, diesen und jenen Unterricht faßlich und nützlich vorzutragen, die sämmtlichen geistlichen Räthe eine von der Majorität der weltlichen Räthe abweichende Meynung einstimmig aufstellten. In diesem Fall muß, da die Geistlichen durch ihre Studien

dien

dien und Vorbereitung die Rechtsvermuthung für sich haben, darüber richtiger urtheilen zu können, ebenfalls ein von ihrem Anrath abweichender Schluß durch Mehrheit der Stimmen nicht gefaßt, sondern die Sache Uns vorgetragen werden, damit Wir nach etwa gutgefundener weiteren sachverständigen Berathunserhebung Unsere Entschliesung darüber wissen lassen können.

§. 99.

(Abstimmung in Rechnungssachen.)

Eine andere Eigenheit bieten die vielen Rechnungsgeschäfte dar, welche in Beziehung auf die mancherley der Kirchencommission untergebenen Kirchen- uud Stiftungs-Kassen vorkommen. Unmöglich ist hier den sämmtlichen Räthen zuzumuthen, davon solche Einsicht zu nehmen, daß jeder von dem Grund der einzelnen Rechnungserinnerungen durchaus selbst überzeugt und davon die Verantwortlichkeit zu übernehmen im Stande sey. Hier ist daher der Rechnungsbetreff von dem wohl zu unterscheiden, was die aus Gelegenheit des Rechnungsbetreffs in Sprache kommenden staatswirthschaftlichen Operationen bey dem Stiftungs-

Körper betrifft. Für alle Erinnerungen, die den Rechnungsbetreff angehen, ist zunächst blos der Revisor eigentlich verantwortlich; auch die Aufsicht, mithin die Nachverantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Revision, stehet vornemlich den betreffenden staatswirthschaftlichen Räthen zu, mithin werden auch in diesen Fällen die übrigen Räthe hierinn auf deren Erinnerungen vorzüglich Acht tragen, obwohl im übrigen solche von der Mehrheit der Stimmen nicht ausgeschlossen sind; sondern diesen nachgegangen werden muß. Da hingegen auch häufig bey den Rechnungs=Erinnerungen Verhältnisse zur Sprache kommen, welche in die Staats= und Kirchenverfassung einschlagen, und wovon die Revisoren, zumalen im Anfang, die richtigen Kenntniße nicht immer haben: so müssen hierauf die geistliche und die politisch weltliche Räthe vorzüglich acht tragen, und in dieser Beziehung die Rechnungs=Erinnerungen mit Bedacht durchgehen, damit nichts, was etwa in der Ordnung ist, erst durch unzweckmäßige Erinnerungen aus dem Gleis geleitet oder zu Mißhelligkeiten mit der geistlichen Oberkeit aus bloser Unachtsamkeit Anlaß gegeben werde.

§. 100.

(Verhalten gegen die Bischoffshöfe.)

Eine weitere vorzügliche Rücksicht muß auch dahin genommen werden, daß die vielen Geschäfte, worinn mit der geistlichen Obrigkeit zusammen gegriffen werden muß, mit Einigkeit und gemeinschaftlicher Wohlanständigkeit behandelt werden. Nun hoffen Wir zwar, daß bey künftiger Einrichtung der Hierarchie Deutschlands eine solche Diöcesen-Eintheilung wird beliebt werden, welche diese Einigkeit beeder Gewalten erleichtert, und auf einfache Wege leitet. So lang aber dieses noch nicht ist, muß genau auf die bisherige Formen der Zusammenwirkung in jeder der verschiedenen Diöcesen Unserer Lande gesehen, und diesem so weit, als nicht Unser drittes Organisations-Edict eine Modification bestimmt hat, oder aus der veränderten politischen Verfassung solche natürlich fließt, durchgehends nachgehandelt, mithin den geistlichen Obern keine Abweichung davon zugemuthet, aber auch keine nachgesehen werden: wenn jedoch darüber Spänne entstehen, als welche oft mit einiger unbedenklichen aber freylich den blos ver-

waltenden Staats-Kollegien nicht freystehenden Nachgiebigkeit gehoben werden kann; so ist vor allen Dingen bey Uns mittelst Anzeige des Verhalts der Sache anzufragen, und Unsere Willensmeynung über die Behandlung eines solchen strittig gewordenen Gegenstandes einzuhohlen. Vorzüglich aber

§. 101.
(Rangverhältnisse.)

gehört unter die durch die politische Zeitumstände herbeygeführte Modificationen auch die, daß künftig den Vicariaten oder ihren Commissarien der vorhin jeweils als Folge der reichsständischen Prärogative ihrer Fürsten und Herren auch in den Landen der weltlichen Reichsstände prätendirte Vorrang, den sie zwar wohl selbsten nicht, vielleicht aber hier und da ein ohne Nachdenken am Alten klebender Diener derselben zu fordern sich herausnehmen möchte, in gemeinschaftlichen Handlungen der geistlichen u. weltlichen Gewalt nicht gestattet, sondern der landesherrliche Commissarius in den Urkunden und Schriftaufsätzen die ihm gebührende erste Stelle behaupte;

noch weniger mag also nachgesehen werden, daß etwa der geistliche Commissarius in dergleichen Fällen solche einseitige Protokolle führe, und Acten aufseze, worinn der landesherrliche Commissarius nur als eine vor ihm, gleich andern Parthien, vorgestandene und gehandelt habende Parthie hingestellt werde. Hingegen soll auch die jeweils aus Aengstlichkeit oder Kleinlichkeitssucht der weltlichen Commissarien hervorgesuchte Bemühung, bey jedem mündlichen oft selbst aussergerichtlichen Act diesen Vorrang merkbar zu machen, und damit gleichsam den geistlichen Bevollmächtigten vor den Diöcesan = Untergebenen seines committirenden Bischoffs zu demüthigen und zurückzusezen, unterbleiben, und in allen solchen Beziehungen, welche nicht das finale und bleibende Geschäfts-Verhältniß betreffen, Unser Bevollmächtigter eingedenk seyn, daß er nur dadurch Uns ehre, und Unsern Willen erfülle, wenn er dem geistlichen Commissarius in Unsern Landen und von Unsertwegen mit aller Höflichkeit entgegen kommt, und damit thätlich an den Tag legt, daß Uns angelegen sey, das Ansehen geistlicher Oberkeit in ihrem Gewaltsbezirk anzuerkennen, zu fördern, und zu erhalten.

§. 102.

(Antrags=Erstattungen.)

Als Norm, was die Kirchen=Commission für sich erledigen könne, oder auf Einholung Unserer Genehmigung ausgesetzt seyn laßen müße, geben Wir für jene Fälle, welche nicht einzeln oben schon ihre Bestimmung erhalten haben, anmit die General=Vorschrift: a) Alle Resolutionen, welche nach dem zwölften Organisations=Edict §. 9. eine solenne landesherrliche Ausfertigung erfordern; b) alle Resolutionen, wodurch über ein strittig gewordenes Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt etwas Entscheidendes gemacht werden soll; c) alle Beschlüsse, womit in Bezug auf allgemeine Staatsverhältnisse der bisherige Stand der Dinge nicht aus nöthigenden Gründen der Gerechtigkeit, sondern aus Gründen einer mehreren Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit geändert werden soll; d) alle Beschlüsse, womit blos einzelne Verhältnisse ebenfalls wiederum nicht aus nöthigenden, sondern blos anrathenden Gründen und wider Willen des bey diesem einzelnen Stand der Dinge rechtlich interessirten Theils geändert werden sollen; endlich e) alle Resolu=

tionen, die eine Veräusserung von Kirchen- oder Stiftungs-Gut, oder eine ausserordentliche, das heißt, nicht jährlich vorkommende, auch daneben übermässige, d. h., den Betrag einer laufenden Jahrseinnahme überschreitende Ausgabe zur Folge haben: erfordern den vorgängigen Vortrag an Uns. Desgleichen

§. 103.

(Communication mit Provinzial-Dicasterien.)

zur Norm, was die Kirchen-Commission communicativ mit den Provinzial-Collegien der beeden in ihrem Sprengel zusammenlaufenden Landes-Districte zu behandeln habe, dienet folgendes: a) Wo Unsere Unterthanen nicht blos durch herkömmliche Kirchspiels-Abgaben und Dienste, sondern durch außerordentliche Beyträge oder Hülfleistungen beysteuern sollen; b) wo eine neue Einrichtung in Frage liegt, welche die Unterthanen in ihrer Arbeits-Zeit auf einige Weise neuerlich beschränkt; c) wo eine kirchliche Anordnung zugleich solche politische Verbindlichkei-

ten nach sich ziehet, deren Uebertretung nicht blos durch das Sitten-Gericht geahndet, sondern von weltlicher Oberkeit wegen gestraft oder doch gehindert werden soll; d) wo Hindernisse der kirchlich- und sittlichen Zwecke sich zeigen, welche nicht blos aus Unsorgsamkeit der untern Stellen entspringen, und mithin durch Befehle an diese (die der Kirchen-Commission frey stehen) gehoben werden können, sondern welche in die Staatseinrichtung eingreifen und mithin eine zweckmäßige Modification der leztern fordern; endlich e) wo eine Maaßregel widrigen Einfluß auf andere Religions-Partheyen haben kann, weil sie deren Befugnisse oder deren Interesse mitberührt, und beede betreffenden Kirchen-Collegien darüber eine verschiedene Ansicht aufstellen; f) wo Manutenenz durch starke Hand gegen eine ungerechte Widersetzlichkeit nothwendig wird. In allen diesen Fällen soll zu Abkürzung der Sache der Communicationserlaß an das betreffende Provinzial-Collegium mit den Acten an den correspondirenden Rath dieses Collegii gesandt werden, damit dieser, wann er nach Durchgehung der Acten An-

stand bey der Erhörlichkeit der Wünsche der Kirchen = Commission fände, mit Zurückhaltung des Erlasses, an diese vordersamst sein Gutachten erstatte, und ihre weitere Entschliesung darüber abwarte, wenn er aber sich mit einversteht, er im Stande seyn möge, den Antrag in den Sizungen des Provinzial = Collegii sattsam zu unterstüzen, und die etwa dort erwünschliche Erläuterungen zu geben. Was übrigens

§. 104.

(Expeditionsform.)

die Form der Expeditionen betrifft, so finden Wir nicht nöthig, dem, was desfalls das eilfte und zwölfte Organisationsedict enthält, noch etwas weiteres hinzuzufügen; und ist Uns daher nur noch übrig,

§. 105.

(Jahrsbericht.)

wegen des an Uns zu erstattenden Jahrsberichts die nähere Anleitung hiermit zu geben. Solcher muß, wie vorhin schon bey Unserm evangelisch

lutherischen Kirchenrath eingeführt war, jederzeit das erste seyn, was in einem neuen Jahre in Vortrag kommt, weß Endes damit der Verfassung des Jahrsberichts die nöthige Zeit gewidmet werden könne, vom 24. December bis zum 6. Jenner, beedes einschließlich, Ferien für andere Geschäfte seyn sollen.

Dieser Jahrsbericht muß nach der Reihenfolge der Artikel dieser Instruction in einer ganz kurzen Uebersicht zeigen, wo in einem oder anderm Betreff etwas Merkwürdiges vorgekommen ist. Er hat daher seine ständigen Rubriken, welche aus solchen Instructions-Gegenständen erwachsen, von welchen alle Jahre nothwendig etwas vorkommen muß, und seine unständigen, deren nur in jenen Jahren gedacht wird, wo darinn etwas Erwähnungswürdiges vorkommt.

Die ständige Rubriken müssen seyn:

ad §. 4. Die Haltung der Schulconferenzen; ob sie in Ordnung gehalten, die Protokolle ein=

geschickt, auch mit Erledigungsbescheiden rückgesandt worden?

ad §. 5. Die Jahrsprüfung der Mittelschulen: ob sie geschehen, und wie dabey der Stand der Schule nach ihren verschiedenen Beziehungen befunden worden sey?

ad §. 6. Die Schulvisitationen: wo und wie viel deren im Lauf des Jahrs vorgenommen worden, und was etwa vorzüglich Merkwürdiges bey ein und anderer vorgekommen sey?

ad §. 18. Ob die Schulentlassungs-Tabellen von allen Kirchenvogteyen eingekommen und durch Bescheide erledigt worden?

ad §. 19. Wie viel Schulpräparanden im Laufe des Jahrs angenommen worden? Imgleichen

ad §. 21. Wie viel Schul-Candidaten? sodann

ad §. 23. Wie viel Schuldienste im Laufe des Jahrs vacant geworden, und ob jeder wieder begeben, oder aus solchenfalls mit anzuzeigenden Ursachen ein oder der andere noch unbesetzt sey?

ad §. 27. Ob und wie viel Schulcandidaten ins Ausland im Lauf des Jahrs dimittirt worden?

ad §. 30. Wie viel Tafeltitel neu verwilligt worden? und ob einem Titularen eine Entlassung zu auswärtiger einstweiliger Dienstanstellung ertheilt worden?

ad §. 31. seq. Wie viel Pfarr- und andere Pfründen erledigt und wiederbesetzt worden, und ob dabey wegen der Einweisung in die Pfründe das Nöthige beobachtet worden?

ad §. 37. seq. Wie viele Dienste durch Resignation aufgegangen sind, und welcher Art die Resignation war, sofort wie nach deren Verschiedenheit sich instructionsmäßig benommen worden sey?

ad §. 63. Wie viel Waisen im Laufe des Jahrs in die Versorgungs-Anstalten neu aufgenommen, und wie viel daraus durch Tod oder erreichtes Alter, und leztere, zu welchen Berufsgattungen abgegangen; so wie

ad §. 64. Das Aehnliche wegen der Bruchsaler Diener- und badischen Schul-Wittwen?

ad §. 67. Wie viel Erblehen neu begeben oder renovirt, oder durch Consense in andere Hand gebracht worden?

ad §. 77 u. 78. Was für Baulichkeiten in solchem Jahr angefangen worden?

ad §. 82. Welche neue Verwaltungs-Dienstbestellungen im Laufe des Jahrs sich ergeben haben?

ad §. 84. Welche Rechnungen zur Oberrevision? und

ad §. 85. welche zur Abhör eingekommen? wel-

che davon auch wieder mitelst Rechnungs-Bescheides abgefertigt worden? welche noch hinter dem Revisorat liegen? und wegen welcher die Rechner über die Zeit mit der Einsendung im Retardat haften?

ad §. 87. Wie nach der anzulegenden General-Tabelle der Stand sämmtlicher Stiftungen in solchem Jahr gewesen? und

ad §. 88. Was daraus zu allgemeinen kirchlichen Staatszwecken durch General-Repartitionen für solches Jahr erhoben worden? endlich

ad §. 89. Was für Activ- oder Passiv-Prozesse der milden Stiftungen im Lauf des Jahrs angefangen, und welche geendigt worden?

Ausser diesem kommt in den ersten Jahren noch hinzu

ad §. 3. 10. 11. 26. 43. und 47. wie die dort verordnete Einrichtungen ins Werk gesezt oder doch

zur demnächstigen Ausführung vorbereitet worden?

Endlich als unständige Rubrik ist jeder Artikel der Instruction anzusehen, in Bezug auf welchen im Lauf des Jahrs ein merkwürdiger und nicht alltäglicher Anwendungsfall sich ergeben hat.

Dieser Jahrsbericht muß zum erstenmal mit Anfang des Jahrs 1805 an Uns erstattet werden und wird zu dessen Erleichterung der Vorstand in jeder Session das dahingehörige sich kurz rückweisend anmerken, um daraus zu seiner Zeit leicht gefaßt zu seyn.

Indem Wir Uns vorbehalten, nach Erforderniß der Zeiten und Umstände diese Ordnung zu ändern, zu mehren, zu mindern, oder gar abzuthun, verweisen Wir anmit zunächst Unsere Directoren, Vicedirectoren, geistliche und weltliche Räthe oder Beysizer der Kirchencommission, sodann aber auch Unsere Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Räthe der Provinzial = Collegien

soweit ihre Geschäfte zu den oben bestimmten kirchlichen Staatsgeschäften Bezug haben, auf genaue Befolgung dieser Instruction, so lieb einem jeden ist, Unsere landesherrliche Ungnade zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staatssiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 31. October 1803.

(L.S.)

Vt. Freyherr von Gayling. Vt. Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vt. Posselt.

Beylage

Beylage

zur

Kirchen-Commissions-Ordnung.

Tafel-Titel-Ordnung.

*

Ordnung

über

die Pflichten derer, welche einen Tafel-Titel suchen und erlangen.

Mit Anmerkung der jezt eintretenden Aenderungen.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. fügen anmit zu wissen: Eine Unserer vorzüglichen Angelegenheiten war es stets, in dem katholischen Theil Unserer Marggrafschaft, die Studien-Anstalten so weit in die Höhe zu bringen, daß Unsere katholischen Landes-Kinder einen hinlänglichen Grund für alle Wissenschaften durch gründliches Studium der gelehrten Sprachen und der Philosophie, auf Unsern katholischen Gymnasien zu legen, in den Stand gesezt, annebst auch diejenigen, welche sich dem geistlichen Stand widmen, so weit in den erforderlichen theologischen Kenntnissen angeleitet werden möchten, daß sie

nachmals nur noch nöthig hätten, ihre besondere practische Ausbildung in den betreffenden bischöfflichen Seminarien nachzusuchen, und nicht mehr genöthigt wären, entweder von einer Stufe unvollendeter Bildung ins practische Leben überzutreten, oder mit einem die ökonomischen Kräfte der mehresten übersteigenden Aufwand auswärtige Lehr = Anstalten zu besuchen, bey welchen es hier und da an der ihrer sittlichen Bildung beförderlichen Aufsicht ermangelt.

Die Hindernisse, welche bis daher dem Vollzug einiger ansehnlichen dazu gewidmeten Stiftungen sich zu Unserm großen Leidwesen in den Weg gelegt haben, dauern nun zwar noch fort, und machen es Uns in Verbindung mit den jezigen beschwerlichen Zeitläuften unmöglich, das hierunter erforderliche nach dem ganzen zweckmäßigen Umfang herzustellen, als wozu vornemlich ein unter bischöfflicher Leitung errichtetes Landes = Seminarium gehören würde. Inzwischen sind Wir durch eine sorgfältige Administration der Fonds, welche diesem Zweig des Staats = und Kirchen = Bedürfnisses gewidmet sind,

und durch ein ruhmwürdiges Entgegenkommen Unseres Collegiat=Stifts zu Baden in den Stand gesezt worden, wenigstens einstweilen neben dem allgemeinen klassischen und philosophischen Unterricht auch einen hinlänglichen Unterricht in den theologischen Wissenschaften zu Baden zu gründen *) dessen Erweiterung und zweckmäßige Vervollstädigung auch fernerhin Unser stetes Augenmerk bleiben wird.

Unser Endzweck, der allen diesen Bemühungen zum Grund liegt, ist der, daß Unser katholisches Land einerseits hinlänglich mit Geistlichen versehen werde, welche eine zweckmäßige wissenschaftliche und sittliche Bildung sich eigen gemacht haben, andererseits aber auch dem Eindringen der Religions= und Staatsverderblichen Ueberverfeinerung der wissenschaftlichen Bildung, welche die Grundverfassung aller christlichen Kirchen durch Verdrängung des Positiven, woran sie geknüpft ist, und worauf ihre Haltbarkeit ru=

*) Dieser hat nun durch die Errichtung einer Landes=Universität sein Ende erreicht.

het, wankend zu machen drohet, sachgemässe Schranken gesetzt werden mögen, damit Wir hierdurch jedem Zweck, der Unserer Kirchenlehen-herrlichkeit durch die katholische Kirchen = Verfassung gesteckt ist, gewissenhaft ein Genüge thun.

Dazu finden Wir nun vor allen Dingen weiter unumgänglich nöthig, mittelst gegenwärtiger Titularen = Ordnung allgemein festzusezen und kund zu thun, was ein jeder zu beobachten habe, der von Uns Versorgung in geistlichen Stellen Unserer katholischen Lande erwartet, und zu dem Ende von Unserer Milde den Tafel = Titel sucht und erlangt.

I.

Jeder, wer in dem Vorhaben von Uns den Tafel = Titel seiner Zeit nachzusuchen, den Studien sich ergiebt, soll 1) die Vorbereitungs-Kenntnisse, oder sogenannte Inferiora, auf einem Unserer Landes = Gymnasien, (die Philosophie aber auf Unserem Gymnasio zu Baden) erlernen, auch an leztem Ort dem Studio der Theologie obliegen, *) deshalb auch 2) für die Zukunft

*) Fällt nun in der neuen Ordnung der Dinge weg.

die Unterstüzungen armer, dem weltgeistlichen Stand sich widmender junger Leute, mittelst der von Uns vorhin hierzu gestifteten theologischen Stipendien, nur solchen verwilligt werden, welche ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zu Baden *) beginnen und vollführen wollen: Uebrigens 3) hat es zur Zeit damit nicht die Meynung, daß ein Jeder allda lediglich seine vollkommene standesmäßige Bildung vollenden solle; sondern ein jeder muß nachmals noch in eine dazu bestimmte Seminarien-Anstalt, so weit ihn nicht der betreffende Bischoff selbst davon loszählte, zum Behuf seiner praktischen Ausbildung sich begeben, wie Wir auch 4) Uns vorbehalten diejenigen, welche mit besonderen Talenten vornehmlich für das Lehramt begabt erfunden werden, und durch Fleiß und Sittlichkeit Unserer besonderen Aufmerksamkeit sich würdig machen, noch zu weiterer Befähigung auf berühmte katholische Academien, oder an andere Orte die hierzu jeweils geeignet erscheinen, zu verweisen, und sie nöthigen Falls dazu außer der Prolongation

*) Nun auf der Universität Heidelberg.

jener Stipendien-Verwilligungen mittelst außerordentlicher Unterstüzungen in den Stand zu sezen.

II.

Die Zeit, in welcher der Regel nach ein Ansuchen um den Tafel-Titel an Uns soll gebracht werden dürfen, bestimmen Wir auf das Ende des ersten Jahres des theologischen Studien-Cursus; indem alsdann es noch früh genug ist, um daß jeder ohne in den Kirchen-gesezmäßigen Interstitien beschränkt zu seyn, die drey oberen Weyhen bis zu Vollendung seiner Bildung empfangen könne; da derjenige, welcher zu solcher Zeit die Subdiaconats-Weyhe empfängt, am Ende des zweyten theologischen Studienjahrs die Diaconats-Weyhe, und am Schluß der Zeit, welche er in Seminarien oder auf katholischen Akademien zubringt, die Priester-Weyhe empfangen kann.

III.

Die Eigenschaften, welche derjenige bescheinigen muß, der bey Uns einen Tafel-Titel nachsucht, bestehen in folgenden: 1) Ein jederzeit seinem jeweiligen Alter gemäß geführter sittlicher

Lebenswandel? Hierüber müssen die gewissenhafte Zeugnisse nicht blos (des Gymnasien-Directors zu Baden;) sondern auch der Vorsteher jener andern inländischen Lehranstalt, wo er die Vorbereitungskenntnisse erlernt hat, seiner Bittschrift anliegen. 2) Der Besitz wenigstens mittelmäßiger mithin zu wissenschaftlicher Bildung geeigneter Talente, worüber er die Zeugnisse des jeweiligen (Gymnasien-Directors zu Baden*) dann des philosophischen und mathematischen Lehrers allda beybringen muß; endlich 3) untadelhafter Fleiß in Besuchung der Collegien, worüber die Zeugnisse aller Lehrer, bey welchen er innerhalb der zwey unmittelbar vorausgegangenen Jahre Lehrstunden gehabt hat, erforderlich sind.

IV.

Wer hierdurch vorläufig zulässig erscheinet, der muß mittelst einer, (bey Unserm Gymnasio zu Baden**) zu erstehenden **Prüfung** darlegen: 1) daß er in der *lateinischen* Sprache zulängli-

*) Des Vorstehers der Anstalt, auf der er jetzt studirt.

**) Bey der Kirchen-Comission oder deren Beauftragten.

che Fertigkeit besize, um nicht allein jede nicht besonders verwickelte oder schwere Stelle aus einem classischen Autor aus dem Stegreif richtig und gut zu übersezen, sondern auch ebenso einen leichten Aufsatz in dieser Sprache correct verfassen zu können; 2) daß er in der griechischen Sprache einen solchen Anfang gemacht habe, vermög dessen er den Grundtext der heiligen Schriften neuen Testaments, ingleichem Stellen eines leichten griechischen Profan=Schriftstellers übersezen und analisiren könne: 3) daß er über ein ihm gegebenes philosophisches oder religiöses Thema einen, wenn auch noch zur Zeit nicht erschöpfenden noch durchaus angemessenen oder vollgebildeten dann doch gemein verständlichen, logisch geordneten, und anständig sich ausdrückenden Aufsaz zu fertigen vermöge; 4) daß er die Grundlehren der theoretischen Philosophie sich wohl eingeprägt, und für den Gebrauch eigen gemacht habe; endlich 5) daß er eine je nach dem Maas seiner Fähigkeiten annehmliche, mithin wenigstens allgemeine, und mehr als ganz oberflächliche Kenntniß der Mathesis, Naturgeschichte, und Naturlehre besize; 6) daß er die allgemeine

Weltgeschichte überhaupt und vorzüglich in ihren Verhältnissen zu den Schicksalen der Kirche wohl inne haben; 7) daß er in demjenigen Theil der Theologie, worüber er in dem ersten theologischen Jahrscurs, an dessen Ende nach Art. 2 in der Regel erst seine Prüfung geschieht, Collegia gehört hat, Erfassung des Vorgetragenen bewähre. Ueber den Erfund dieser Prüfung wird 8) nicht auf Zeugnisse einzelner Lehrer, sondern nur auf das Prüfungs-Protokoll, das die Stimmen aller (unter ihrem Director versammelten Lehrer des geistlichen Standes enthält *) geurtheilt. Wer nach diesem Urtheil nicht gut bestanden ist, bekommt zwar 9) jetzt noch den Titel nicht, kann aber, wann er es wagen will, noch ein Jahr lang in der Theologie fortstudieren, und sich dann wieder zur Prüfung melden, und wann er gut besteht, noch von dieser jüngern Zeit an den Titel erlangen: bekommt aber, wann er alsdann wieder nicht bestehet, für je und immer die Exclusive, wann er nicht wegen besonders entschuldigender Umstände von Uns auf Nachholung des Mangelnden hin, dispensirt wird.

*) Commissions-Glieder oder Commissarien

V.

Zu Unserm Belieben steht zwar ferner bey eintretenden besondern Gründen einen Bittsteller, der seine philosophisch und theologischen Studien (zu Baden *) nicht gemacht hat, dennoch zur ausserordentlichen Concurrenz um Tafeltitel zuzulaßen: doch gedenken Wir 1) keinem leichtlich diese besondere Vergünstigung zukommen zu laßen, und wer sie also nachsuchte, muß dringende Ursachen, warum er nicht dort diesen Studien habe obliegen können, oder fernerhin obliege, und zwar solche, welche nicht leicht auf ähnliche Art vorkommen mögen, mithin für Festhaltung der Regel eine nachtheilige Consequenz nicht besorgen laßen, in seiner Bittschrift anführen, und dabey von der Obrigkeit, unter welcher er bis daher lebte, die hinlänglichen Sittlichkeits-Zeugnisse beylegen. Am seltensten 2) haben ihn diejenigen zu erwarten, welche in den Ordensstand getreten sind, und zu Befriedigung der immer häufiger Uns vorgebracht werdenden Wünsche des Rücktritts in den weltgeistlichen Stand den Tafel-Titel suchen, indem die leichte Erhö-

*) Auf den geordneten innländischen Anstalten.

rung solcher Wünsche dem Wohl derer Unserm Schutz unterstehenden Ordenshäuser eben so sehr, als der billigen Erwartung des weltgeistlichen Standes, dessen Glieder meistens sich eine mühsamere und kostbarere wissenschaftliche Bildung zu geben genöthigt sind, entgegen wäre. Nur 3) jene, welche noch nicht weiter als in das Noviciat eingetreten waren, und vor Ablegung der Ordens-Gelübde zum weltgeistlichen Stand zurücktreten, wollen Wir nicht gleichmäßig von der ordentlichen Concurrenz zum Tafel-Titel ausschließen; Wir können sie jedoch auch dazu nur unter der unerläßlichen Bedingung künftig zulassen, daß sie die philosophische und theologische Studien, wenn sie solche zuvor nicht (zu Baden *) ordnungsmäßig absolvirt hatten, noch allda hinlänglich nachholen, indem Wir nicht selten bemerkt haben, daß mehrere mitten im Lauf der Studien unter dem Vorwand, den Klosterstand zu erwählen, austreten, welche aber dabey solche Absicht gar nicht hegen, sondern durch dieses Mittel nur der ihnen zu mühsam dünkenden Verfolgung des vorgeschriebenen Studien-Wegs aus-

*) Gehörigen Orts.

weichen wollen, welcher nachtheiligen Bequemlichkeits-Liebe Wir hierdurch die Thür zu verschliessen unumgänglich nöthig erachten. Wer übrigens 4) zu der obenerwähnten ausserordentlichen Vergünstigung gelangte, ohne Vollendung seiner Studien (in Baden) Hoffnung auf den Titel fassen zu dürfen, der soll allemal, ehe er durch Zustellung der Titel-Urkünde, die Realisirung dieser Hoffnung erlangt, die oben Art. VI. gemeldete Prüfung erstehen, und darinn das Erforderliche leisten, ansonsten er bis auf bessere Befähigung zurückgewiesen wird.

VI.

Derjenige, welcher den geistlichen Stand zu seinem Beruf wählt, hat zwar dadurch allein schon die Pflicht auf sich, die theoretische und practische Bildung für seine kirchliche Bestimmung stetshin sich angelegen seyn zu lassen. Diese Verbindlichkeit wird aber bey Unsern Titularen insoweit noch verstärkt, als sie durch Annahme des Tafel-Titels nun auch Uns für ihr Bemühen zu Erfüllung jener Pflicht verantwortlich werden: demnach muß 1) jeder, welcher den Ta-

fel-Titel nach Art. II. während dem Lauf seiner Studien, oder nach Art. V. N. 3 und 4 mit besonderer Verpflichtung zu fernerm Studiren erhält, solches Studium ordnungsmäßig ebenso als seine weitere Ausbildung im Seminario in denen dazu geeigneten Fällen auswarten: 2) von jedem Grad der Weyhe, den er erlangt, sogleich (Unseren Stiftsprobst und Gymnasien-Director *) benachrichtigen, damit diese jeweils wissen, wie weit er zu seiner endlichen Befähigung vorgerückt seye; 3) Am Ende seiner ganzen nurgedachten Bildungsperiode, und ehe er sich um Hülfs-Anstellungen, geschweige dann um Hauptdienste im Kirchenfach irgendwo bewirbt, muß er zu seiner Endprüfung in Baden erscheinen; diese erstreckt sich 4) wieder über sämtliche oben Art. IV. erwähnte Gegenstände jedoch so, daß nun eine mehrere Gründlichkeit und Vollendung, bey denen allda N. 4 erwähnten Aufsätzen erfordert wird, und nun die sämtlichen Zweige des theologischen Studiums, als Hauptprüfungs-Gegenstände, zu jenen nur cursorisch zu examinirenden Vorkenntnissen hinzukommen. Hierbey muß 5) der Geprüfte

*) Nun die Kirchen-Commission.

das Zeugniß sich erwerben, daß er in Absicht auf Sprachen und Philosophie wenigstens die gleiche Fertigkeit und Befähigung, die bey der Prüfung um den Titel an ihm gefunden ward, beybehalten, und die theologischen Kenntnisse so weit sich eigen gemacht habe, als sie allgemein zur sittlichen Bildung und Leitung eines Kirchspiels erforderlich sind. Gedächte aber 6) der Prüfungs=Candidat sich künftig unter die Competenten der Lehrämter darzustellen, so muß er weiter eine vollkommene systematische Gründlichkeit in der Philosophie und Theologie, annebst auch wenigstens in einer derer in Art. IV N. 1 und 2 sodann 5 und 6 benannten Hülfswissenschaften eine erlangte vollständige Befähigung darlegen, und dazu demnächst gelassen werden zu können. Wer 7) in dieser Endprüfung nicht nach Erwartung das Erforderliche leistet, wird zwar dadurch nicht verhindert, mittelst der Annahme von Hülfsstellen im Land seinen Titel und die darauf erlangte Weyhen zu benutzen, erhält aber die Vorschrift, wie und worinn er sich weiter befähigen solle, und die Bestimmung einer vorgemessenen Zeit hierzu, nach deren Verlauf

er sich zu einer weitern Prüfung, die sich jedoch nur über jene mangelhaft befundenen Kenntnisse erstreckt, zu stellen hat, und vor deren Erstehung er zu keiner Dienst-Concurrenz kommen, oder am Ende nur höchstens aus erbarmender Milde eines der untersten Beneficien als sein höchstes und leztes Loos davon tragen kann.

VII.

Ein Titular hingegen, der in dieser Endprüfung besteht, kann zwar Unseres Landesfürstlichen Wohlgefallens versichert seyn; doch darf er darum nicht denken, daß Wir ihn dadurch für einen gänzlich ausgebildeten Mann erkennen, sondern soll sich erinnern, daß diese Befähigung eine bleibende Dauer und einen sichern Einfluß auf das praktische Leben, nur durch **fortgeseztes Studium**, mithin durch unterhaltene und benuzte Bekanntschaft mit den Fortschritten der katholischen Kirchen-Litteratur, und durch Sammlung der nöthigen Welt- und Menschen-Kenntniß erlangen könne. Dieses Geschäft muß also 1) sein beständiges Augenmerk in der Zwischenzeit seyn, welche von jener Endprüfung an bis

dahin verläuft, wo Wir ihm der Ordnung nach in einem eigenen Kirchen=Amt seine Versorgung anzuweisen vermögen. Sodann 2) muß er in diesem Zeitraume sich die bischöfflichen Verordnungen derer Diöcesen, zu welchen Unsere Lande gehören, imgleichen auch Unsere Landes=Verordnungen, so weit sie das Kirchen= und Schulwesen berühren, wohl bekannt machen, um daraus diejenigen Modifikationen zu erlernen, unter welchen er seine Berufs=Pflichten in derjenigen Verfassung ausüben müße, in welcher er Anstellung und Unterhalt erwartet. Sodann soll er 3) bey den kirchlichen Verrichtungen, denen er nun als Pfarr-Gehülfe, oder wie es sonst die Gelegenheit mit sich bringt, obliegen und dafür seinem Bischoff verantwortlich seyn muß, sich angelegen seyn lassen, für die Leitung des Unterrichts in den Pfarrschulen dadurch sich zu befähigen, daß er sie fleißig besucht, Lehrer und Schüler beobachtet und zuweilen selbst darinn Unterricht ertheilt, wobey sich 4) unerinnert versteht, daß sein Wandel stets der Würde eines Geistlichen und den desfasigen Forderungen des Kirchenrechts gemäß seyn, und er dadurch die allgemeine Achtung sich erwerben und sichern müße.

VIII.

Damit Wir nun der Erfüllung dessen, was im nächst vorstehenden Artikel geordnet ist, ebenfalls gewiß seyn mögen; so soll 1) jeder Titular so wie er erstmals von seinem Bischoff eine Anweisung auf eine Hülfsstation, es seye inn- oder außer Unsern Landen, erhält, davon, so wie nachmals von jeder Veränderung dieser Station, die Anzeige an Unsern (jeweiligen Stiftsprobst, Dechant und Capitel zu Baden, auch Unsern Gymnasien-Director, falls er nicht eine Stiftsperson wäre *) machen, damit diese (welche hierunter alle einkommenden Anzeigen einander unaufgehalten zu communiciren haben, nicht allein Unser Regierungs-Collegium mittelst Berichts davon benachrichtigen, sondern auch **) über sein dortiges wissenschaftliches und sittliches Benehmen sich zuverläßige Kundschaft verschaffen, und dadurch jederzeit gefaßt seyn können, Uns gewissenhafte Auskunft darüber zu geben, und Uns damit in den Stand zu sezen, wo Wir in Ausübung Un-

*) Nun an die Kirchen-Commission.

**) Dies fällt jetzt weg.

serer Kirchen=Lehnherrlichkeit den Zweck derselben das vereinte Wohl der Kirche und des Staats so viel an Uns ist, vollständig erreichen. Wann nun 2) ein Dienst oder Pfründe offen wird, die so vereigenschaftet ist, daß einem Titularen darauf seine erste Anstellung, zu einer eigenen Amts=Verwaltung angewiesen werden kann, (wohin keine blose Frühmessereyen, oder fundirte Cooperaturen, und am wenigsten beneficia simplicia zu rechnen sind) so sollen jedesmal vom Jahr 1803 an die sechs Aeltesten der Frühmesser, Capläne und anderer nicht selbstständig versorgten Titularen, welchen zu solcher Zeit ein beweißlicher Vorwurf in Bezug auf ihre Sittlichkeit, oder eine durch ihr politisches Betragen gegen Uns oder Unsere Dicasterien und Lande erwirkte Exclusive nicht im Wege steht, zu einem Concurrenz=Examen, daß sie bey (Unserm Stift und Gymnasio zu Baden *) zu erstehen haben, bestellt werden. In diesem 3) werden jedoch Phylosophie und Sprachen sammt andern Hülfswissenschaften der Regel nach nicht mehr, sondern blos die verschiedenen Zweige der theologischen

*) Der Kirchen = Commission oder ihren Commissarien.

Wissenschaften, dann die nützliche Befolgung der im Art. VII. gegebenen practischen Bildungs-Vorschriften zum Gegenstand der Prüfung gemacht, da daraus ohnehin der Nutzen, den sie von jenen Vorkenntnissen gezogen haben, hinlänglich erhellet; alsdann jedoch, wann 4) die zu vergebende Stelle mit einem Lehramt an Unseren Gymnasien verbunden wäre, müßen weiter auch die dabey etwa zu lehrenden Hülfs-Wissenschaften mit unter die Prüfungs-Gegenstände gezogen werden, und sind 5) für letztere Stellen nicht schlechthin die sechs ältesten, sondern die sechs ältesten von denjenigen zuzulaßen, die sich entweder gleich bey der in Art. VI. erwähnten Endprüfung, oder in der Folge bey dem Gymnasien-Director als Competenten zu künftigen Lehrstellen angegeben, und die alsdann etwa zu vollendeter Befähigung erhaltene Anleitung befolgt haben. Nur 6) nach Maasgabe des Erfunds dieser Prüfung, und der dabey zu erhebenden Zeugnisse ihres vorig sittlichen anständigen und friedfertigen Wandels, gedenken Wir nachmals die erledigte Stelle an einen jener drey Concurrenten, welche dadurch am besten befähigt erscheinen, zu vergeben.

IX.

Wer sich auf einen Patrimonial-Titel, oder auf einen Tafel-Titel Unserer Stifter und Klöster hätte ordiniren lassen, nachmals aber Uns um Einregistrirung in die Titularen-Liste bäte, um von Unserm Kirchen-Lehenherrlichen Amt Beförderung zu hoffen, der muß sich demjenigen, was in Art. IV. VI. und VII., wegen der Qualification und Prüfung, sodann im Art. VIII wegen dem Concurrenz-Examen geordnet ist, gleich andern Unserer Titularen unterwerfen.

X.

Gleich wie jeder Geistlicher, der einen Tafel-Titel von Uns empfängt, oder unter die Titularen einregistrirt wird, dadurch an Uns die gerechte Ansprache erlangt, daß Wir ihn je nach dem Maas seiner Fähigkeit und Würdigkeit sodann der ordnungsmäßig sich darbietenden Gelegenheit zu Kirchen- oder Lehrdiensten befördern auch ihm, wann er den Titel von Uns hat, und ohne sittliches Verschulden dienst und brodlos würde, den nöthigen Unterhalt anweisen; so haben Wir hinwiederum an ihn die gerechte

Forderung (welche Wir anmit ausdrücklich als Folge des Tafel = Titels erklären) daß er sich dem Kirchen = oder Lehrdienst Unserer Lande widme. Diesemnach darf keiner Unserer Titularen 1) auswärtige Dienste suchen oder annehmen, ohne von Uns dazu die Erlaubniß nicht nur gebeten, sondern auch erlangt zu haben; es wäre dann, daß er statt Unseres Tafel = Titels einen andern von dem ordinirenden Bischoff als Surrogat annehmlich gefundenen Titel erlangt hätte, und unter dessen glaubhafter Anzeige den von Uns erlangten Titel Uns resignirte; jedoch kann 2) letztere Resignationsfreyheit ohne Unsere besonders erlangte Beystimmung und Dispensation denen nicht zu gut kommen, welche durch Stipendien von Uns unterstützt worden sind, es wäre dann daß sie vor der Titelresignation den Betrag der genossenen Stipendien an Unsere Stipendien=Casse zurückgezahlt hätten. Sodann 3) müssen die Titularen, so lange sie noch nicht mit einem nach der Bestimmung Art. VII. N. 1. für selbstständig zu achtenden Amt und Pfründe versehen sind, auf Unser Erfordern zu den Concurrenz= Prüfungen nothwendig erscheinen, wann sie nicht durch Krankheit oder andere Uns vorgetragene und von Uns annehmlich befundene Gründe in einem einzelnen Fall zur Ablehnung besonders ermächtigt sind, widrigenfalls der Ausbleibende nicht nur bey dieser, sondern auch bey der nächstfolgenden Besetzung wird übergangen werden.

Welcher aber mehrmalen unentschuldigt ausbliebe, oder durch sein Verschulden in mehreren Concurrenz-Prüfungen gar kein Genüge leistete, der kann zu mehr als der niedrigsten Klasse von Beneficien Unserer Lande niemals Hoffnung haben.

Damit nun diese Ordnung jedem bekannt werde, der sich darnach zu richten hat, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Wir verordnet, solche durch den Druck zu publiciren, und jedem katholischen Studioso, der sich dem geistlichen Stand widmet, zu der Zeit, wo er aus den Klassen zum philosophischen Unterricht aufsteigt, ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen, befehlen auch Unseren zum Hofraths Collegio *) verordneten Präsident, Director, Räthen und Beysizern, sodann Unsern Probst, Dechant und Capitel zu Baden, auch Gymnasien-Director und Lehrer allda, imgleichen dem Rector Unseres Hauses der frommen Schulen in Rastadt, **) daß jeder, so viel in seinen Geschäfts-Kreis einschlägt, sich darnach achte. Sign. Karlsruhe den 11. Jun. 1801.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

Vt. Herzberg.

*) Jetzt auch jener bey der Kirchen-Commission.

**) Jetzt überhaupt allen Vorstehern der hohen Schule und der Mittel-Schulen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kur Badische katholische Kirchen Commissions Ordnung

Carlsruhe 1804

J.can.u. 107 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547899-4